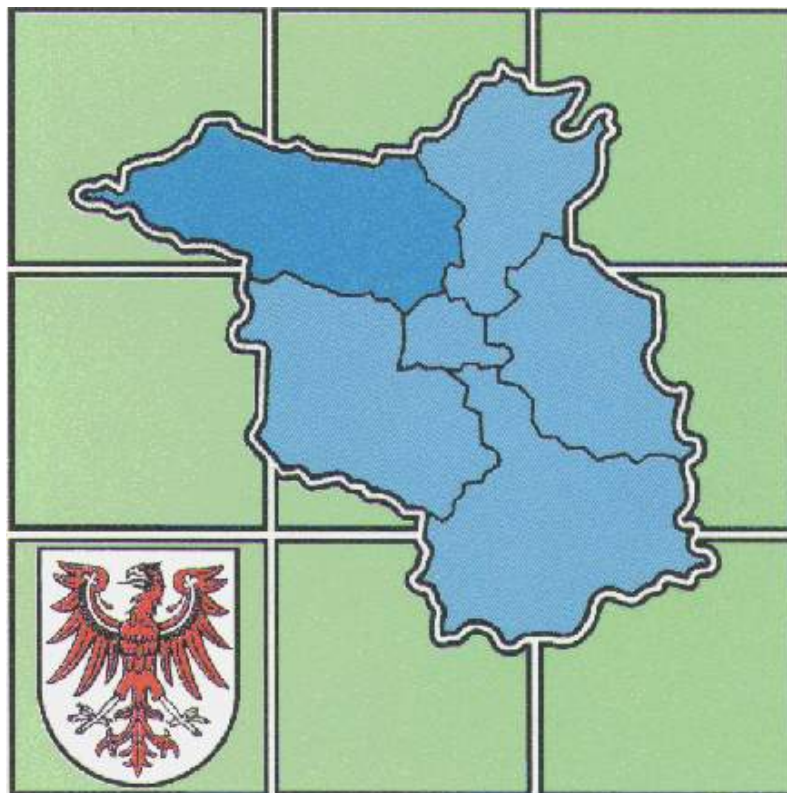


**Regionalplan Prignitz – Oberhavel**

**Sachlicher Teilplan  
„Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“**

**Umweltbericht**

- Beschluss vom 24.11.2010 -





1. Vorbemerkung.....	4
2. Inhalt, Ziele und Bedeutung des Regionalplanes .....	4
3. Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes.....	5
4. Methodik .....	7
4.1 Geprüfte Planinhalte.....	7
4.2 Indikatoren der Umweltprüfung .....	8
4.2.1 Datengrundlage .....	8
4.2.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben .....	10
4.3 Geprüfte Auswirkungen .....	11
4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen und kumulative Betrachtung .....	13
5. Ergebnisse der Umweltprüfung.....	14
5.1 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
5.2 Positive Umweltauswirkungen.....	14
5.3 Schutzgutbezogene Ergebnisse .....	15
5.3.1 Übersicht .....	15
5.3.2 Mensch .....	18
Umweltzustand.....	19
Umweltauswirkungen der Planung .....	20
5.3.3 Flora, Fauna, Biodiversität .....	22
5.3.3.1 Naturschutzgebiete .....	22
Umweltzustand.....	22
Umweltauswirkungen der Planung .....	23
5.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete.....	24
Umweltzustand.....	24
Umweltauswirkungen der Planung .....	25
5.3.3.3 Naturparke.....	26
Umweltzustand.....	26
Umweltauswirkungen der Planung .....	27
5.3.3.4 Feuchtgebiete nationaler Bedeutung .....	27
Umweltzustand.....	27
Umweltauswirkungen der Planung .....	28
5.3.3.5 Flächennaturdenkmale .....	28
Umweltzustand.....	28
Umweltauswirkungen der Planung .....	29
5.3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	29
Umweltzustand.....	29
Umweltauswirkungen der Planung .....	30
5.3.3.7 Geschützte Biotope .....	31
Umweltzustand.....	31
Umweltauswirkungen der Planung .....	31
5.3.3.8 Avifauna .....	32
Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten .....	32
Umweltzustand.....	32
Umweltauswirkungen der Planung .....	34
Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten .....	35
Umweltzustand.....	35
Umweltauswirkungen der Planung .....	37
Brutplätze/-reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten .....	38

Umweltzustand.....	39
Umweltauswirkungen der Planung .....	39
Brutkolonien störungssensibler Vogelarten .....	40
Umweltzustand.....	40
Umweltauswirkungen der Planung .....	41
<i>Brutplätze Wachtelkönig</i> .....	42
Umweltzustand.....	42
Umweltauswirkungen der Planung .....	42
Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten .....	42
Umweltzustand.....	42
Umweltauswirkungen der Planung .....	43
<i>Großtrappe</i> .....	44
Umweltzustand.....	44
Umweltauswirkungen der Planung .....	44
Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel .....	45
Umweltzustand.....	46
Umweltauswirkungen der Planung .....	47
Wanderkorridore und Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug .....	49
Umweltzustand.....	49
Umweltauswirkungen der Planung .....	50
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.....	50
Umweltzustand.....	50
Umweltauswirkungen der Planung .....	51
5.3.3.9 Vorranggebiete Wald und Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG.....	51
Umweltzustand.....	51
Umweltauswirkungen der Planung .....	52
5.3.3.10 Freiraumverbund .....	53
Umweltzustand.....	53
Umweltauswirkungen der Planung .....	54
5.3.4 Boden .....	54
5.3.4.1 Sensible Böden.....	55
Umweltzustand.....	55
Umweltauswirkungen der Planung .....	56
5.3.4.2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion ...	57
Umweltzustand.....	57
Umweltauswirkungen der Planung .....	58
5.3.5 Wasser .....	58
5.3.5.1 Trinkwasserschutz.....	58
Umweltzustand.....	58
Umweltauswirkungen der Planung .....	59
5.3.5.2 Hochwasserschutz .....	60
Umweltzustand.....	60
Umweltauswirkungen der Planung .....	61
5.3.6 Klima/Luft.....	61
Umweltzustand.....	61
Umweltauswirkungen der Planung .....	62
5.3.7 Landschaft, Landschaftsbild.....	63
Umweltzustand.....	63
Umweltauswirkungen der Planung .....	64

5.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	67
Umweltzustand .....	67
Umweltauswirkungen der Planung .....	68
6. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	69
7. Alternativen.....	70
8. Überwachungsmaßnahmen .....	71
9. Nicht-technische Zusammenfassung.....	73
Anhang .....	75

## **1. Vorbemerkung**

Gemäß § 2a Abs. 1 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) ist während der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines Regionalplanes eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Die Umweltprüfung, hat die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zum Inhalt, welche sich aus der Durchführung des Regionalplanes ergeben. Inhalt der Umweltprüfung sind ferner die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von vernünftigen Alternativen, welche die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen.

Die Umweltprüfung wird durch den Umweltbericht dokumentiert. Es werden die Umweltauswirkungen des Planes ermittelt, beschrieben und bewertet. In Konkretisierung des Umweltbegriffes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Fauna, Flora, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen ihnen untersucht. Der Umweltbericht legt darüber hinaus die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen dar und gibt Auskunft über die Maßnahmen, die zur Vermeidung von nachteiligen Wirkungen getroffen werden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten.

Im Rahmen eines zweistufigen Scoping-Verfahrens im Zeitraum von Juni bis August 2006 hatten Gemeinden und Ämter, Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein konnten, sowie die anerkannten Naturschutzverbände bereits die Möglichkeit, sich zu Untersuchungsumfang und –gegenstand zu äußern. Während der obligatorischen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Spätsommer 2007 wurden weitere Hinweise und Anregungen gegeben, die in den Umweltbericht einfließen.

## **2. Inhalt, Ziele und Bedeutung des Regionalplanes**

Die Bedeutung regenerativer Energien für eine nachhaltige und umweltverträgliche Energieerzeugung ist vor dem Hintergrund der Begrenztheit fossiler Energieträger, der steigenden Nachfrage sowie der mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima, stärker in das politische Blickfeld geraten. So ist es das politische Bestreben, regenerative Energien vermehrt für die Energieversorgung zu nutzen. Der Windenergie kommt dabei im Land Brandenburg neben der Biomasse eine besondere Bedeutung zu. Die Windenergienutzung erreicht auf Grund ihrer spezifischen Anforderungen und Wirkungen regelmäßig den Maßstab der Raumbedeutsamkeit und kann erhebliche Konflikte gegenüber weiteren Raumansprüchen wie Natur, Landschaft, Siedlung oder Erholung begründen. Vor diesem Hintergrund weist die Regionalplanung Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus. Auf der einen Seite soll der positive Mehrwert der Windenergienutzung gewahrt bleiben und langfristig ausreichende Flächen gesichert werden. Auf der anderen Seite sollen unter Würdigung des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Konflikte bereits auf überörtlicher Ebene vermieden oder verringert werden, in dem die Windenergienutzung auf konfliktarme Bereiche konzentriert wird. Windeignungsgebiete sind deswegen charakterisiert als Räume, die sich durch hohe Eignung für die

Windenergienutzung auszeichnen und die raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete ausschließen.

Die Morphologie der Region Prignitz-Oberhavel ist bestimmt durch die jüngere glaziale Vergangenheit des Gebietes. In entsprechender Verbreitung und Mächtigkeit finden sich oberflächennah glaziale Sedimente. Als Rohstoffe sind insbesondere Sand, Kies oder Ton von Bedeutung für die Bauwirtschaft. Der Bedarf erstreckt sich über die Region Prignitz-Oberhavel hinaus nach Berlin und anderen benachbarten Regionen. Entsprechende Bedeutung besitzen die Rohstoffe für die regionale Wirtschaft und Entwicklung. Ziel der Regionalplanung ist es, den mittelfristigen Bedarf der Rohstoffwirtschaft zu sichern. Darüber hinaus handelt es sich um nichtvermehrbar Ressourcen, welche im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung längerfristig geschützt werden sollen. Dies betrifft insbesondere auch Rohstoffe wie Torf oder Auenlehm, denen auf Grund ihrer Seltenheit hohe Bedeutung zukommt. Die Sicherung erfolgt durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten. Vordergründiges Ziel ist dabei, die Rohstoffvorkommen vor Nutzungsänderungen zu schützen, welche mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind, bzw. diese auf Dauer auszuschließen. Insbesondere dient die Ausweisung dem Schutz vor baulichen Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. In Abhängigkeit von Art und Umfang der Vorhaben können mit dem Rohstoffabbau Konflikte gegenüber anderen Raumansprüchen wie den sonstigen Freiraumfunktionen, der Siedlung oder der Erholung verbunden sein. Es ist Zielsetzung der Regionalplanung, solche Konflikte zu minimieren. Der Rohstoffabbau soll auf Lagerstätten mit hoher Qualität und Abbauwürdigkeit gelenkt werden. Die Gruben und Tagebaue sollen nach dem Abschluss des Abbaus umgehend rekultiviert und, sofern dies möglich ist, in ihrer ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt werden.

Die Regionalpläne übernehmen innerhalb der Plänehierarchie die intermediäre Ebene zwischen hochstufiger Landesplanung und kommunaler Bauleitplanung. Sie sind aus dem Landesentwicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen der Länder Berlin und Brandenburg zu entwickeln. Ihnen kommt als überörtliche, querschnittsorientierte Institution die Aufgabe zu, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Erfordernisse und Bedingungen zu vertiefen und zu konkretisieren.

Auf Grund der Maßstäblichkeit und unter Berücksichtigung der Instrumente ist der Regionalplan durch ein den Festsetzungen immanentes Maß an Abstraktheit charakterisiert. Es werden keine verbindlichen Vorgaben zu Anlagenstandorten, Maß der baulichen Nutzung, Technik etc. getroffen. Die entstehenden Umweltauswirkungen können dementsprechend nicht abschließend ermittelt und bewertet werden. Die Umweltprüfung sieht zu diesem Zweck die Möglichkeit der Abschichtung vor. Die detailliertere Prüfung der Umweltauswirkungen und ihre Berücksichtigung erfolgt dementsprechend auf den nachgelagerten Planungsebenen, d. h. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder in vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren. Die regionale Ebene eignet sich insbesondere für eine Betrachtung kumulativer Wirkungen.

### **3. Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes**

Das europäische Gemeinschaftsrecht sowie das nationale Fach- und Planungsrecht enthalten umfangreiche Vorstellungen über den Schutz der Umwelt. Weitergehende, raumspezifische Umweltziele für das Land Brandenburg enthalten daneben die landesplanerischen Regelwerke.

Die übergeordneten Ziele für den Schutz der Umwelt sind unter Berücksichtigung des Regelungsgegenstandes des sachlichen Teilplanes in die planerischen Überlegungen eingeflossen und bei der Ausarbeitung der Planinhalte berücksichtigt worden. Sie bilden für die Bewertung der Festsetzungen des Regionalplanes hinsichtlich Umweltauswirkung, Schutzgutbetroffenheit, Konfliktrichtigkeit und einer wirksamen Umweltvorsorge einen geeigneten Rahmen. Eine Übersicht über die abgeleiteten, für den sachlichen Teilplan relevanten Umweltschutzziele enthält die folgende Tabelle.

Schutzgut	Umweltschutzziel
Mensch, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (§ 1 BImSchG, § 5 Abs. 1 BImSchG)</li> <li>• Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (§ 1 BImSchG, § 5 Abs. 1 BImSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)</li> <li>• Reinhaltung der Luft (§ 1 BImSchG, § 5 Abs. 1 BImSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)</li> <li>• Sicherung von Gebieten für die Erholung in Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 ROG, § 1 Abs. 2 Nr. 8 BbgNatSchG, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> </ul>
Flora, Fauna, Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt (§ 1 II Nr. 11 BbgNatSchG)</li> <li>• Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft/bedeutsamer Lebensräume und Schutzgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG, § 6 Abs. 4 LEPro 2007, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> <li>• Erhalt und Schaffung von Biotop-Verbundsystemen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG, Z 5.2 LEP B-B)</li> <li>• Sicherung von Reproduktions-, Nahrungs- und Wandergebieten geschützter Arten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 BbgNatSchG)</li> <li>• Erhalt der Waldbestände (§ 1 LWaldG)</li> <li>• Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden (§ 6 Abs. 2 LEPro 2007, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> <li>• Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind zu erhalten und zu verbessern (§ 6 Abs. 2 WHG)</li> <li>• Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden (§ 6 Abs. 2 WHG)</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sparsame Inanspruchnahme von Boden (§ 1 Abs. 2 Nr. 9 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG, G 5.1 LEP B-B)</li> <li>• Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG)</li> <li>• Schutz der natürlichen Bodenfunktionen (Biotopfunktion, Regelungsfunktion, Filter- und Pufferfunktion) (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, 10 BbgNatSchG, § 1 BBodSchG)</li> <li>• besonderer Schutz seltener, geowissenschaftlich bedeutsamer, kulturhistorisch wichtiger Böden (Archivfunktion) (§ 1 BBodSchG)</li> <li>• Schutz von für die Nutzung bedeutsamen Böden (Rohstofffunktion, Ertragsfunktion) (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG, § 1 BBodSchG, § 6 Abs. 6 LEPro 2007)</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Grundwasservorkommen (Menge, Qualität) (§ 1 Abs. 2 BbgWG, § 24 Abs. 3 BbgWG, § 1 Abs. 2 Nr. 9 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)</li> <li>• Vermeidung von Bodenversiegelung und andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung (§ 54 Abs. 3 BbgWG, G 5.1 LEP B-B)</li> <li>• Schutz von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung (§ 15 BbgWG)</li> <li>• Erreichung guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer (§ 24 Abs. 2 BbgWG)</li> <li>• Schutz der Oberflächengewässer vor Beeinträchtigungen und Verunreinigungen (§ 1 Abs. 1 BbgWG, § 56 Abs. 3 BbgWG, § 1 Abs. 2 Nr. 4 BbgNatSchG)</li> <li>• Schutz der Gewässerränder vor Bebauung und Beeinträchtigung (§ 48 Abs. 1 BbgNatSchG)</li> </ul>



Schutzgut	Umweltschutzziel
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)</li> <li>• Schutz der Überschwemmungsbereiche vor anderweitiger Inanspruchnahme und Sicherung des schadlosen Abflusses des Hochwassers (§ 100b Abs. 1 BbgWG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG, § 6 Abs. 5 LEPro 2007, G 5.3 LEP B-B)</li> <li>• Vermeidung von potenziell gefährlichen Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen (G 5.3 LEP B-B)</li> </ul>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BbgNatSchG)</li> <li>• verstärkter Einsatz regenerativer Energien (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BbgNatSchG, Energiestrategie des Landes Brandenburg 2020)</li> <li>• Schutz von klimatologisch bedeutsamen Gebieten (Kalt- und Frischluftentstehung, Luftregeneration, Luftaustauschbahnen) im Einzugsgebiet von Siedlungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit (hochwertiges Landschaftsbild) (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BbgNatSchG, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> <li>• Erhalt der großen unzerschnittenen Natur- und Kulturlandschaftsräume - Vermeidung von Zerschneidung (G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Schutz von Denkmälern (Bau-, Boden-, Gartendenkmale) und Denkmälbereichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 15 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG)</li> <li>• Schutz, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften (§ 1 Abs. 2 Nr. 15 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG, § 4 Abs. 1 LEPro 2007, G 3.2 LEP B-B)</li> </ul>
<p>BbgNatSchG = Brandenburgisches Naturschutzgesetz; BbgWG = Brandenburgisches Wassergesetz; BBodSchG = Bundes-Bodenschutzgesetz; BImSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz; LWaldG = Waldgesetz des Landes Brandenburg; LEP B-B = Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg; LEPro 2007 = Landesentwicklungsprogramm 2007; ROG = Raumordnungsgesetz; WHG = Wasserhaushaltsgesetz</p>	

#### 4. Methodik

<p><b>Methodik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmung der zu prüfenden Planinhalte</li> <li>• Entwicklung eines Indikatorensets</li> <li>• Bestimmung der zu betrachtenden Auswirkungen (Art, Reichweite)</li> <li>• Entwicklung von Bewertungsmaßstäben</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltprüfung</li> </ul>
--

##### 4.1 Geprüfte Planinhalte

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sind die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, welche sich aus der Durchführung des Regionalplanes ergeben, zu untersuchen. Planerische Festsetzungen können erhebliche Umweltauswirkungen haben, wenn sie einen Rahmen für Vorhaben setzen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, oder wenn ein Natura-2000-Gebiet betroffen ist.

Der sachliche Teilplan trifft eigenständige Festsetzungen für die Bereiche „Rohstoffsicherung“ und „Windenergienutzung“. Er weist im Maßstab 1:100.000 Vorranggebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus.

Die Instrumente erfüllen die genannten Bedingungen und sind deswegen auf ihre Umweltauswirkungen zu überprüfen.

Ausgangspunkt der Prüfung sind die dargestellten Gebiete. Nicht vertieft geprüft werden die Gebiete, die bereits planadäquat genutzt werden, oder deren planadäquate Nutzung bereits auf vor- oder nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren vorbereitet wurde und für die bereits eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt wurde. Dies betrifft im Bereich Rohstoffsicherung die Flächen, für die ein Planfeststellungsbeschluss, rechtskräftige Rahmen- oder Hauptbetriebspläne oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen vorliegen oder ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen wurde. Bei der Windenergienutzung sind es die Flächen, für die rechtskräftige kommunale Bauleitplanungen vorliegen bzw. die zum überwiegenden Teil bereits Anlagen bestanden sind. Die Gebiete, welche nicht vertieft geprüft werden, finden im Rahmen der Gesamtbetrachtung Berücksichtigung.

Die textlichen Festsetzungen werden keiner gesonderten Umweltprüfung unterzogen. Sie werden im Zusammenhang mit den dargestellten Gebieten geprüft.

## 4.2 Indikatoren der Umweltprüfung

### 4.2.1 Datengrundlage

Die Indikatoren übersetzen die Umweltschutzziele in greifbare Kriterien. Bei der Auswahl der Kriterien ist dem Detaillierungsgrad des Regionalplanes Rechnung zu tragen. Die Informationen müssen sich mit zumutbarem Aufwand ermitteln lassen. Es können Informationen aus anderen Verfahren und von anderen Behörden genutzt werden, sofern sie hinreichend aktuell und für den Untersuchungsgegenstand zweckmäßig sind. Die verwendeten Datengrundlagen sind einschließlich Quelle und Zeitpunkt in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Schutzgut	Daten	Quelle	Stand
Mensch, menschliche Gesundheit	Siedlungsfläche (allgemeine Siedlungsfläche, Erholungsflächen, Siedlungssplitter)	ReP, eigene Erhebung, BLP	2008
	Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung	ReP	2000
Fauna, Flora, Biodiversität	Naturschutzgebiet (NSG)	LUA	2010
	Naturpark (NP)	LUA	2010
	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	LUA	2010
	Feuchtgebiet nationaler Bedeutung	SAG	1997
	Flächennaturdenkmal > 5 ha	SAG	1997
	geschützter Landschaftsbestandteil > 5 ha	SAG	1997
	Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG >5 ha	LUA, UNB, SAG	2006
	Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Korn- und Wiesenweihe, Wanderfalke, Schwarzstorch, Uhu, Sumpfohreule)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Fischadler, Rohrweihe, Baumfalke, Weißstorch, Kranich, Rohr- und Zwergdommel)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Brutplätze/-reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten (Roter Milan, Schwarzer Milan, Wespenbussard, Rauhußkauz)	LUA - Vogelschutzwarte, Beteiligung	2009

Schutzgut	Daten	Quelle	Stand
	Brutkolonien störungssensibler Vogelarten (Möwen, Seeschwalben, Graureiher)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Brutplatz Wachtelkönig	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Wiesenbrütergebiete, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer, Birkhuhn, Auerhuhn, Tüpfelralle)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Großtrappeneinstandsgebiete	LUA	2006
	Großtrappeneinstandsgebiete (Entwicklung)	LaPro	2001
	Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel (Schlafplätze Kranich > 10.000 Exemplare, Kranich > 500 Exemplare, nordische Gänse > 5.000 Exemplare, Sing- und Zwergschwan > 100 Exemplare, Rastgebiet Goldregenpfeifer > 200 Exemplare, Kiebitz > 2.000 Exemplare)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Wasservogelkonzentrationen (> 1.000 Wasservogel ohne nordische Gänse)	LUA - Vogelschutzwarte	2006
	Großvogelzug- und -wanderkorridore	LUA	2002
	Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug	LUA - Vogelschutzwarte	2006
	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	LUA - Vogelschutzwarte	2006
	Nahrungsplätze Zugvögel (Sicherung)	LaPro	2001
	Vorranggebiet Wald/Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG	LAFOP	1997
	Freiraumverbund	LEP B-B	2009
Boden	Gebiet hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion	SAG, AFLE	1998
	Sensible Böden	SAG, MUNR	1996
Wasser	Niederungsbereiche mit direktem ober- oder unterirdischem Zufluss zu Oberflächengewässern	LaPro	2001
	Wasserschutzgebiete (einschließlich Trinkwasserschutzgebiete nach DDR-Wasserrecht)	LUA	2010
	Einzugsgebiete Wasserfassung	FUGRO	1999
	Gebiete mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung (> 150 mm/a)	LaPro	2001
	Überschwemmungsgebiete	LEP B-B, LUA	2009
	überschwemmungsgefährdete Bereiche	LEP B-B, LUA	2009
Klima/Luft	Luftaustauschbahnen	SAG, MUNR	1996
	Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	DWD, SAG, MUNR	1997
Landschaft	hochwertiges Landschaftsbild	LaPro	2001
	historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume	ReP, SAG	2000
	Landschaftsprägende Hangkanten	SAG	1997
	Landschaftsprägende Bergkuppen	SAG	1997
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grabungsschutzgebiete, Bodendenkmale/-verdachtsflächen	SAG, BLDAM	2008
	Gartendenkmale (Parkanlagen)	SAG	1998
	Baudenkmale	BLDAM	2007

Schutzgut	Daten	Quelle	Stand
<p><b>Quellen:</b> <b>AFLE</b> = Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung; <b>BLDAM</b> = Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; <b>BLP</b> = Bauleitplanung; <b>DWD</b> = Deutscher Wetterdienst, Amtliches Gutachten - Klimakarten für die Region Prignitz-Oberhavel (Windpotential und Freiflächensicherung) (1997); <b>FUGRO</b> = FUGRO Consult GmbH Umwelt-Geotechnik-Analytik, Gutachten zu Grundlagen der Belange der Wasserwirtschaft im Regionalplan der Region Prignitz-Oberhavel (1999); <b>LAFOP</b> = Landesanstalt für Forstplanung Potsdam; <b>LaPro</b> = Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Landschaftsprogramm Brandenburg (2001); <b>LEP B-B</b> = Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg; <b>LUA</b> = Landesumweltamt Brandenburg; <b>MUNR</b> = Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg; <b>NABU</b> = Naturschutzbund Deutschland eV Landesverband Brandenburg; <b>SAG</b> = Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft, Freiraumgutachten Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel; <b>ReP</b> = Regionalplan Prignitz-Oberhavel (2000); <b>UNB</b> = Untere Naturschutzbehörde</p>			

#### 4.2.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Die verwendeten Daten entstammen zum überwiegenden Teil den Tätigkeitsbereichen anderer Fachbehörden. Eigene Erhebungen fanden nur untergeordnet statt. In größerem Umfang wurden jedoch die Planungsgrundlagen des Integrierten Regionalplanes bemüht. Seinerzeit wurden umfangreiche Gutachten (Geologie, Morphologie, Boden, Klima, Landschaft) in Auftrag gegeben. Der integrierte Regionalplan wurde im Jahr 2000 als Entwurf beschlossen. Entsprechend alt sind die zu Grunde liegenden Informationen.

Für den Bereich Artenschutz benennt die Verwaltungsvorschrift „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ schutzbedürftige Arten und Anforderungen an deren Schutz. Ausgehend davon ist festzuhalten, dass nur vereinzelt Kenntnisse über Nistplätze von Kornweihe vorliegen. Gleiches gilt für relevante Vorkommen von Fledermausarten. Informationen über das Vorkommen von Fledermäusen liegen nur im Zusammenhang mit Gebieten gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung vor. Relevante Vorkommen und Jagdgebiete außerhalb der FFH-Gebiete sind auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt.

Weniger belastbar erscheint auch der Kenntnisstand in den Bereichen Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Hier kann auf Aussagen des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2003 sowie auf Gutachten aus dem Jahr 1997 zurückgegriffen werden. So liegen flächendeckend Informationen über die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die Verbreitung historisch bedeutsamer Kulturlandschaften vor. Ferner ergingen im Scoping und im Beteiligungsverfahren weitere Hinweise zu Wertigkeiten des Landschaftsbildes. Eine auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten abstellende Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild scheint jedoch auf der Grundlage dieser Daten nur eingeschränkt möglich.

Gleiches gilt für Baudenkmale und Denkmalbereiche. Diese sind auf Ebene der Regionalplanung bekannt. Relevanz erlangen diese insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgebungsschutz und Sichtbeziehungen. Maßstäbe und Indikatoren für eine objektive Bewertung der Auswirkungen auf Ebene der Regionalplanung konnten im Rahmen des Scoping jedoch nicht gefunden werden. In der Regel handelt es sich um kleingliedrige Bereiche. In diesem Fall ist ebenfalls auf die nachfolgende Planungsebene zu verweisen. Umweltauswirkungen und Konflikte können im vorhabenbezogenen Planverfahren betrachtet und gelöst werden.

### 4.3 Geprüfte Auswirkungen

Als relevante Auswirkungen, werden jene geprüft, welche sich aus den Festsetzungen des sachlichen Teilplanes ergeben. Die umweltbezogenen Auswirkungen, die von Windenergieanlagen oder Abgrabungen ausgehen können, sind vielfältig. Sie können von der Bodenversiegelung über Grundwasserabsenkungen bis zu Beeinträchtigungen durch Verkehre reichen. Die Auswirkungen können während der Errichtung von Anlagen oder während des Betriebes entstehen. Der Regionalplan sichert für die Vorhaben jedoch zunächst Flächen. Er trifft keine konkreten Festsetzungen zu Anlagenhöhen, Anlagentypen, Standorten oder Abbaugestaltung, Abbaumenge etc.

Unter Berücksichtigung des Planungsgegenstandes und der gewählten Instrumente sind als Auswirkungen, die bereits auf Ebene der Regionalplanung betrachtet werden können, neben dem Flächenverbrauch, visuelle Wirkungen, akustische Wirkungen und die Zerschneidung funktionaler Räume denkbar. Es können jedoch nur pauschalierende Aussagen getroffen werden. Die konkreten Wirkungen sind häufig erst auf Projektebene zu beantworten.

Die Auswirkungen beschränken sich regelmäßig nicht nur auf den unmittelbar in Anspruch genommenen Bereich, sondern werden darüber hinaus wirksam. Ausdruck dieser mittelbaren Flächeninanspruchnahme können die Fernwirkung als direkte Beeinträchtigung von Schutzgütern oder die Zerschneidungs- und Barrierewirkung als funktionale Beeinträchtigung von Räumen sein. Die Reichweite ist neben der Art der Auswirkung vom betrachteten Schutzgut und dem gewählten Indikator abhängig. Unter Verwendung pauschalierender Annahmen wird der Wirkraum bestimmt. Es wird angenommen, dass außerhalb des Wirkraums von den Festsetzungen des Regionalplans keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Nur die Auswirkungen innerhalb des Wirkraumes sind Gegenstand der Umweltprüfung. Im begründeten Einzelfall kann von den pauschalierenden Annahmen abgewichen werden.

In der folgenden Tabelle sind schutzgutbezogen die Auswirkungen, die gewählten Kriterien sowie die betrachteten Wirkungsbereiche der Planfestsetzungen dargestellt.

Schutzgut	Auswirkung	Indikator	Wirkbereich	
			WEG	VR/VB RG
Mensch, menschliche Gesundheit	Flächenverbrauch, akustische Immission, visuelle Immission	Siedlungsfläche (allgemeine Siedlungsfläche, Erholungsflächen, Siedlungssplitter)	1.000 m	300 m
		Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung	0 m	0 m
Fauna, Flora, Biodiversität	Flächenverbrauch, akustische Immission, visuelle Immission, Barriere-/Zerschneidungswirkung	Naturschutzgebiet (NSG)	1.000 m	1.000 m
		Naturpark (NP)	0 m	0 m
		Landschaftsschutzgebiet (LSG)	0 m	0 m
		Feuchtgebiet nationaler Bedeutung	1.000 m	1.000 m
		Flächennaturdenkmal > 5 ha	1.000 m	1.000 m
		geschützter Landschaftsbestandteil > 5 ha	1.000 m	1.000 m
		Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG > 5 ha	200 m	200 m
		Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Korn- und Wiesenweihe, Wanderfalke, Schwarzstorch, Uhu, Sumpfohreule)	3.000 m	0 m, 3.000 m (Schreiadler, Schwarzstorch), 1.000 m (Seeadler)

Schutzgut	Auswirkung	Indikator	Wirkbereich	
			WEG	VR/VB RG
		Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Fischadler, Rohrweihe, Baumfalke, Weißstorch, Kranich, Rohr- und Zwergdommel)	1.000 m	0 m
		Brutplätze/-reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten (Roter Milan, Schwarzer Milan, Wespenbussard, Raufußkauz)	1.000 m	0 m
		Brutkolonien störungssensibler Vogelarten (Möwen, Seeschwalben, Graureiher)	1.000 m	0 m , 1.000 m (Graureiher)
		Brutplatz Wachtelkönig	1.000 m	1.000 m
		Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Wiesenbrütergebiete, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer, Birkhuhn, Auerhuhn, Tüpfelralle)	0 m	0 m, 1.000 m (Wiesenbrütergebiete, Birkhuhn, Auerhuhn)
		Großtrappeneinstandsgebiete	3.000 m	1.000 m
		Großtrappeneinstandsgebiete (Entwicklung)	0 m	0 m
		Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel (Schlafplätze Kranich > 500 Exemplare, nordische Gänse > 5.000 Exemplare, Sing- und Zwergschwan > 100 Exemplare)	5.000 m	0 m
		Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel (Schlafplätze Kranich > 10.000 Exemplare)	10.000 m	0 m
		Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel (Rastgebiet Goldregenpfeifer > 200 Exemplare, Kiebitz > 2.000 Exemplare)	1.000 m	0 m
		Wasservogelkonzentrationen (> 1.000 Wasservögel ohne nordische Gänse)	1.000 m	1.000 m
		Großvogelzug- und -wanderkorridore	EF	-
		Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug	1.000 m	-
		Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	1.000 m	0 m
		Nahrungsplätze Zugvögel (Sicherung)	0 m	0 m
		Vorranggebiet Wald/Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG	0 m	200 m
		Freiraumverbund	0 m	0 m
Boden	Flächenverbrauch	Gebiet hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion	-	0 m
		Sensible Böden	-	0 m
Wasser	Flächenverbrauch	Niederungsbereiche mit direktem ober- oder unterirdischem Zufluss zu Oberflächengewässern	-	0 m
		Wasserschutzgebiete (einschließlich Trinkwasserschutzgebiete nach DDR-Wasserrecht)	0 m	0 m
		Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete	-	0 m
		Einzugsgebiete Wasserfassungen	-	0 m
		Gebiete mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung (> 150 mm/a)	-	0 m
		Überschwemmungsgebiete	0 m	0 m
		überschwemmungsgefährdete Bereiche	0 m	0 m

Schutzgut	Auswirkung	Indikator	Wirkbereich	
			WEG	VR/VB RG
Klima/Luft	Flächenverbrauch, Barrierewirkung	Luftaustauschbahnen	EF	-
		Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	0 m	0 m
Landschaft	Flächenverbrauch, visuelle Immission, Barriere-/Zerschneidungswirkung	hochwertiges Landschaftsbild	1.000 m	0 m
		historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume	1.000 m	0 m
		Landschaftsprägende Hangkanten	500 m	500 m
		Landschaftsprägende Bergkuppen	500 m	500 m
Kultur- und sonstige Sachgüter	Flächenverbrauch, visuelle Immission, Barriere-/Zerschneidungswirkung	Grabungsschutzgebiete, Bodendenkmale/-verdachtsflächen > 5 ha	0 m, 250 m (obertägig sichtbare Bodendenkmale)	0 m, 250 m (obertägig sichtbare Bodendenkmale)
		Gartendenkmale (Parkanlagen)	1.000 m	1.000 m
		Baudenkmale	1.000 m	1.000 m
<p><b>Hinweise:</b> EF = Einzelfallbetrachtung; - = keine Betrachtung; für die Gebiete gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete erfolgt eine gesonderte Betrachtung im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind nur im Zusammenhang mit FFH-Gebieten bekannt</p> <p>Die Wirkbereiche wurden unter Berücksichtigung der betrachteten Auswirkungen, des Schutzzwecks und einschlägiger rechtlicher und fachlicher Regelungen bestimmt. Insbesondere wurden der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg vom 24. Mai 1996, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zu Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg vom 01. Juni 2003, Stellungnahmen des Landesumweltamtes Brandenburg zu Artenschutz und Rohstoffgewinnung sowie Ergebnisse landesplanerischer Abstimmungen berücksichtigt.</p>				

Die Analyse der Auswirkungen erfolgt GIS-gestützt. Die dargestellten Planinhalte werden mit den verwendeten Indikatoren verschnitten. Im Ergebnis erhält man quantitative Aussagen über die unmittelbare und mittelbare Inanspruchnahme der Schutzgüter.

#### 4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen und kumulative Betrachtung

Ausgehend von den Verschneidungsergebnissen erfolgt für die einzelnen dargestellten Gebiete schutzgutbezogen die individuelle, verbal-argumentative Bewertung der Umweltauswirkungen. Dabei kommen vier Werteklassen zur Anwendung. Die Klasse 0 umfasst die Festsetzungen, von denen keine Auswirkungen zu erwarten sind. Plangebiet und Wirkbereich überschneiden sich nicht mit schutzwürdigen Bereichen. Die Klasse 1 umfasst die Festsetzungen, welche sich auf die Schutzgüter auswirken, ohne jedoch den Maßstab der Erheblichkeit zu erreichen. Plangebiet und Wirkbereich überschneiden sich nur in geringem Umfang mit den schutzwürdigen Bereichen. Die Klassen 2 und 3 umfassen die Festsetzungen, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Dabei sind die Auswirkungen der Klasse 2 auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu bewerten oder können in nachgelagerten Planverfahren vermieden werden. Die Klasse 3 bedeutet Auswirkungen, die ein erkennbar hohes Konfliktpotenzial gegenüber einem Schutzgut begründen.

Wert	Bedeutung
0	keine Betroffenheit/Auswirkung
1	marginale Betroffenheit/Auswirkung
2	Auswirkungen/geringes bis mittleres Konfliktpotenzial/Abschichtung
3	Auswirkungen/hohes Konfliktpotenzial

## 5. Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Folgenden werden die schutzgutbezogenen Ergebnisse vorgestellt. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf die kumulativen Wirkungen sowie die konflikträchtigen Gebiete. Die gebietsbezogenen Ergebnisse sind in Steckbriefform im Anhang enthalten.

### 5.1 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ weiter Bestand haben. Im vorliegenden Teilplan wurden gegenüber dem bestehenden sachlichen Teilplan die Zahl der Windeignungsgebiete reduziert und die Kubaturen der verbleibenden Gebiete modifiziert. Zwei Gebiete werden neu dargestellt. Modifizierungen ergaben sich insbesondere durch die Vergrößerung der Abstandspuffer von Siedlungsflächen sowie neue Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter und bedrohter Vogelarten. Die Zahl der Windeignungsgebiete wurde von ursprünglich 45 auf nunmehr 44 reduziert. Der Umfang der Windeignungsfläche hat sich insgesamt um ca. 960 ha von ursprünglich 11.480 ha auf nunmehr 10.520 ha verringert. Dies entspricht einer Reduzierung von 8 %. Bei Nichtdurchführung der Planung würde unabhängig von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsentscheidungen dementsprechend eine größere Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Windenergieanlagen könnten in größerer Zahl errichtet werden. Auf Grund der benannten Gründe für die Gebietsreduzierung würden sich höhere Konflikte insbesondere gegenüber dem Schutzgut Mensch sowie dem Schutzgut Fauna (Avifauna) ergeben.

Im Bereich „Rohstoffsicherung“ ist es die Aufgabe der Regionalplanung, Lagerstätten zu sichern und vor Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen, d. h. insbesondere vor Überbauung zu schützen. Insgesamt werden 49 Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 2.100 ha sowie 65 Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von ca. 2.500 ha ausgewiesen. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten Teile der beplanten Bereiche baulich in Anspruch genommen werden. Auswirkungen würden sich insbesondere gegenüber dem Schutzgut Boden in seiner Nutz- und Rohstofffunktion ergeben.

### 5.2 Positive Umweltauswirkungen

Die vorliegende Planung wirkt sich in mehrfacher Weise positiv auf die Umwelt aus. Es ist das Anliegen der Planung, unterschiedliche Raumnutzungsansprüche im überörtlichen Maßstab konfliktarm zu koordinieren und zum Ausgleich zu bringen. Der Regionalplan trifft dafür Positivfestlegungen, in dem er bestimmten Räumen eine vorrangige Nutzungsfunktion zuweist und diese vor entgegenstehenden Nutzungen schützt. Insbesondere werden die dargestellten Gebiete vor Überbauung geschützt.

Durch die Darstellung der Windeignungsgebiete werden Flächen für die Nutzung regenerativer Energie vorgehalten. Durch die Nutzung der Windenergie können fossile



Energieträger substituiert und der Ausstoß treibhauswirksamer Gase reduziert werden. Die Planung leistet somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz im globalen Maßstab.

Die Planung bewirkt die Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen an anderer Stelle im Plangebiet. Die Gebiete werden so gewählt, dass sie konfliktarm in Bezug auf Umweltbelange gelegen sind. Die Rohstoffgewinnung soll auf die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ konzentriert werden. Die raumbedeutsame Entwicklung der Windenergienutzung wird außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Windenergieanlagen gelten gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, sind also grundsätzlich für den Außenbereich vorgesehen. Durch die Windeignungsgebiete wird der Privilegierungstatbestand eingeschränkt und die Windenergienutzung auf geeignete Bereiche konzentriert, um die negativen Auswirkungen der Windenergienutzung insbesondere im Hinblick auf den Arten- und Landschaftsschutz zu minimieren ohne die positiven klimatologischen Wirkungen zu vernachlässigen. Insofern stellt die Planung einen Beitrag zum Schutz der Umwelt dar.

## 5.3 Schutzgutbezogene Ergebnisse

### 5.3.1 Übersicht

Typ	Nr.	Name	Mensch, menschliche Gesundheit	Fauna, Flora, Biodiversität	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
WEG	1	Karstädt - Pröttlin	2	2	0	0	0	0	2
WEG	2	Karstädt - Groß Warnow	2	2	0	2	0	0	2
WEG	3	Berge - Kleeste	0	0	0	0	0	0	0
WEG	4	Berge / Pirow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	5	Karstädt - Kribbe	0	0	0	0	0	0	0
WEG	6	Karstädt- Blüthen - Premslin	0	0	0	0	0	0	0
WEG	7	Perleberg - Quitzow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	8	Putlitz - Porep / Marienfließ - Jännersdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	9	Marienfließ - Frehne II	0	0	0	0	0	0	0
WEG	10	Marienfließ - Frehne I	0	0	0	0	0	0	0
WEG	11	Meyenburg	0	0	0	0	0	0	0
WEG	12	Halenbeck-Rohlsdorf - Warnsdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	13	Wittstock - Freyenstein	0	0	0	0	0	0	0
WEG	14	Triglitz - Silmersdorf, Mertensdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	15	Gerdshagen / Pritzwalk - Falkenhagen	0	0	0	0	0	0	0
WEG	16	Halenbeck-Rohlsdorf OT Brügge, Rohlsdorf, Warnsdorf	0	2	0	0	0	0	2
WEG	17	Pritzwalk - Falkenhagen / Gerdshagen OT Rapshagen	2	2	0	0	0	2	0
WEG	18	Heiligengrabe - Wernikow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	19	Pritzwalk - Schönhagen, Steffenshagen	0	0	0	0	0	0	0
WEG	20	Pritzwalk - Sadenbeck, Wilmersdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	21	Pritzwalk - Giesensdorf / Groß Pankow - Kuhbier, Kuhsdorf	2	2	2	0	2	2	2
WEG	22	Pritzwalk - Beveringen, Kemnitz, Sarnow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	23	Heiligengrabe - Jabel, Liebenthal, Papenbruch / Wittstock	0	0	0	0	0	0	0
WEG	24	Wittstock - Groß Haßlow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	25	Groß Pankow - Tüchen / Plattenburg - Krampfer	2	2	0	0	0	0	2
WEG	26	Groß Pankow - Boddin, Langnow, Klein Woltersdorf / Guntow - Schönebeck	0	0	0	0	0	0	0

Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ - Umweltbericht

Typ	Nr.	Name	Mensch, menschliche Gesundheit	Fauna, Flora, Biodiversität	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
WEG	27	Heiligengrave - Herzsprung	0	0	0	0	0	0	0
WEG	28	Gumtow - Groß Welle, Schrepkow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	29	Gumtow - Demerthin / Kyritz - Gantikow, Mechow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	30	Gumtow - Wutike	0	0	0	0	0	0	0
WEG	31	Gumtow - Görike, Schönhagen, Vehlin / Plattenburg - Söllenthin	2	3	0	0	1	2	2
WEG	32	Breddin / Stüdenitz-Schönermark / Kyritz - Kötzlin	0	0	0	0	0	0	0
WEG	33	Kyritz - Holzhausen / Zernitz-Lohm / Neustadt - Leddin	0	0	0	0	0	0	0
WEG	34	Neustadt - Kampehl / Wusterhausen - Bückwitz	0	0	0	0	0	0	0
WEG	35	Wusterhausen - Ganzer / Temnitztal - Wildberg	0	0	0	0	0	0	0
WEG	36	Wusterhausen - Kantow	2	2	0	0	2	0	0
WEG	37	Dabergotz / Märkisch Linden - Gottberg	0	0	0	0	0	0	0
WEG	38	Neuruppin - Bechlin / Dabergotz / Märkisch Linden / Walsleben	2	2	0	0	1	0	2
WEG	39	Herzberg / Rühnick	0	0	0	0	0	0	0
WEG	40	Gransee - Altflüdersdorf / Zehdenick - Zabelsdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	41	Zehdenick - Badingen, Mildenberg	0	0	0	0	0	0	0
WEG	42	Gransee - Kraatz	0	0	0	0	0	0	0
WEG	43	Zehdenick - Klein Mutz	0	0	0	0	0	0	0
WEG	44	Löwenberger Land - Falkenthal	0	0	0	0	0	0	0
VR	1	Groß Warnow	0	0	0	0	0	0	0
VR	2	Streesow	0	3	2	0	0	2	0
VR	3	Dargardt I	0	0	3	0	0	3	3
VR	4	Mankmuß	0	0	0	0	0	0	0
VR	5	Lanz	2	3	2	0	0	1	0
VR	6	Groß Buchholz 2	0	0	0	0	0	0	0
VR	7	Groß Buchholz /Golmer Berg 1	0	0	0	0	0	0	0
VR	8	Kleinow	0	3	0	0	0	0	0
VR	9	Klein Gottschow	0	0	0	0	0	3	0
VR	10	Luggendorf	0	0	0	0	0	0	0
VR	11	Meyenburg	0	0	0	0	0	0	0
VR	12	Weitendorf	2	2	2	0	0	2	3
VR	13	Rohlsdorf	0	0	2	0	0	0	0
VR	14	Buchholz I	0	0	0	0	0	0	0
VR	15	Boddin-Langnow Nord	0	0	0	0	0	0	0
VR	16	Boddin-Langnow Süd	0	0	0	0	0	0	0
VR	17	Dannenwalder Luch	0	3	3	0	0	2	0
VR	18	Groß Welle	0	0	2	0	0	0	2
VR	19	Görike	2	2	2	2	0	2	0
VR	20	Glöwen I+II	0	0	0	0	0	0	0
VR	21	Holzhausen	0	2	2	0	0	2	0
VR	22	Wulfersdorf	0	0	1	0	0	3	0
VR	23	Wittstock-Biesen	0	2	0	0	0	0	0
VR	24	Schweinrich I Nordost	0	0	0	0	0	0	0
VR	25	Schweinrich I	0	0	0	0	0	0	0
VR	26	Schweinrich I Südwest	0	0	0	0	0	0	0
VR	27	Wittstock Bohnenkamp	0	0	0	0	0	0	0
VR	28	Papenbruch	3	2	2	0	0	0	2
VR	29	Wittstock Scharfenberg II	3	0	2	0	0	3	3
VR	30	Zechlin I	0	0	0	0	0	0	0
VR	31	Kiessand Blumenthal	0	0	0	0	0	0	0
VR	32	Rossow	0	0	0	0	0	0	0

Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ - Umweltbericht

Typ	Nr.	Name	Mensch, menschliche Gesundheit	Fauna, Flora, Biodiversität	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
VR	33	Rägelin	0	0	0	0	0	0	0
VR	34	Netzeband	0	0	2	0	0	3	0
VR	35	Zechow	0	0	0	0	0	0	0
VR	36	Zechow I	2	3	2	0	0	3	0
VR	37	Güldenhof	0	0	0	0	0	0	0
VR	38	Großwoltersdorf	0	0	0	0	0	0	0
VR	39	Ziegelton Burgwall	2	3	3	0	0	3	2
VR	40	Gransee Südost	0	2	2	0	2	2	0
VR	41	Kraatz-Buberow	0	0	0	0	0	0	0
VR	42	Klein-Mutz	3	2	2	0	2	2	0
VR	43	Falkenthal	0	0	0	0	0	0	0
VR	44	Neuendorf Grundmühle	0	0	0	0	0	0	0
VR	45	Neuendorf Nordwest	0	0	0	0	0	0	0
VR	46	Germendorf Nord	0	0	0	0	0	0	0
VR	47	Germendorf Süd	0	0	0	0	0	0	0
VR	48	Eichstädt / Veltensches Luch	0	0	0	0	0	0	0
VR	49	Leegebruch Südost	0	0	0	0	0	0	0
VB	1	Groß Warnow	0	0	0	0	0	0	0
VB	2	Reckenzin	0	2	2	0	0	2	3
VB	3	Streesow	0	3	2	0	0	3	0
VB	4	Garlin	0	3	2	0	0	2	2
VB	5	Mankmuß	0	0	0	0	0	0	0
VB	6	Berge	0	2	2	0	0	0	2
VB	7	Pirow	0	3	2	0	0	2	2
VB	8	Groß Gottschow	0	2	0	0	0	3	0
VB	9	Burghagen	0	2	2	0	0	0	2
VB	10	Düpow	3	3	2	0	0	1	3
VB	11	Kleinow	3	3	2	0	0	0	3
VB	12	Jännersdorf	0	2	2	0	0	0	0
VB	13	Weitgendorf	0	3	2	0	0	3	3
VB	14	Meyenburg	0	0	3	3	0	0	0
VB	15	Krependorf/Frehne	3	2	2	0	0	0	2
VB	16	Falkenhagen	0	0	2	0	0	0	0
VB	17	Giesensdorf	3	0	2	0	0	1	2
VB	18	Buchholz West	2	0	2	0	0	3	0
VB	19	Luggendorf	0	0	1	0	0	3	0
VB	20	Tüchen/Mesendorf	0	3	2	0	0	3	2
VB	21	Mesendorf/Großwoltersdorf	0	1	2	0	0	2	3
VB	22	Boddin-Butterberg	3	0	2	0	0	3	2
VB	23	Boddin-Langnow	2	0	2	0	1	3	0
VB	24	Lindenberg	0	0	0	0	0	2	2
VB	25	Dannenwalder Luch	0	3	3	0	0	2	0
VB	26	Glöwen Ost	0	2	2	0	2	2	3
VB	27	Wernikow	3	0	2	0	0	0	0
VB	28	Sewekow	3	3	2	0	2	0	2
VB	29	Berlinchen	0	2	2	0	2	0	0
VB	30	Zempow Nord	2	3	2	0	0	1	0
VB	31	Zempow I	3	3	2	0	0	2	3
VB	32	Alt Krüssow	0	2	0	0	0	2	0
VB	33	Glienicke Hexenberg	0	0	2	0	2	2	0
VB	34	Glienicke Süd	0	0	2	0	0	0	0
VB	35	Wittstock Südwest	0	0	2	0	2	0	0
VB	36	Schweinrich II	0	0	2	0	0	0	0
VB	37	Dorf Zechlin Eichholzberge	2	0	2	0	2	3	0
VB	38	Papenbruch West	3	2	0	0	0	0	2
VB	39	Papenbruch Ost	0	0	2	0	0	0	0

Typ	Nr.	Name	Mensch, menschliche Gesundheit	Fauna, Flora, Biodiversität	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
VB	40	Wittstock Scharfenberg	0	0	1	0	2	3	0
VB	41	Gadow	0	0	2	0	0	0	2
VB	42	Blumenthal	0	3	1	0	0	3	0
VB	43	Fretzdorf	0	2	2	0	0	0	2
VB	44	Wutike Bahnhof	3	0	2	3	0	0	2
VB	45	Drewen	3	2	2	0	0	3	2
VB	46	Kyritz Schießplatz	1	2	2	0	0	0	0
VB	47	Holzhausen/Zernitz	0	3	2	0	0	3	0
VB	48	Rägelin	0	0	2	0	0	1	0
VB	49	Rägelin/Netzeband	0	0	2	0	0	3	0
VB	50	Rägelin	0	2	2	0	0	0	0
VB	51	Rägelin Ost	0	2	0	0	0	0	0
VB	52	Darritz Heideberg	0	2	2	0	0	3	0
VB	53	Zechow II	2	3	2	0	0	3	0
VB	54	Heinrichsdorf	2	3	2	0	0	2	0
VB	55	Fürstenberg	3	3	1	0	0	3	0
VB	56	Güldenhof Nordost	2	3	2	0	0	3	0
VB	57	Großwoltersdorf	0	0	0	0	0	0	0
VB	58	Schulzendorf	0	0	0	0	0	0	0
VB	59	Mildenberg	0	0	0	0	0	0	0
VB	60	Klein Mutz B	0	2	2	0	0	2	2
VB	61	Neuendorf Grundmühle	0	2	0	0	0	2	0
VB	62	Hammer	2	2	3	0	0	0	2
VB	63	Liebenthal	2	2	2	0	0	2	0
VB	64	Hammer/Liebenwalde	3	2	2	3	0	2	2
VB	65	Velten	3	3	0	3	3	3	0

vertiefende Prüfung; keine Einzelprüfung (Berücksichtigung bei Gesamtbetrachtung);  
0 = keine Betroffenheit/Auswirkung; 1 = marginale Betroffenheit/Auswirkung;  
2 = Auswirkung/geringes bis mittleres Konfliktpotenzial/Abschichtung; 3 = Auswirkung/hohes Konfliktpotenzial

### 5.3.2 Mensch

Die Rohstoffgewinnung sowie die Windenergienutzung sind grundsätzlich geeignet, sich insbesondere durch optische, akustische, stoffliche oder sonstige Emissionen direkt auf den menschlichen Organismus auszuwirken. Konkretisierende Festsetzungen zu Anlagentypen, -standorten, -bauhöhen sowie Gewinnungsmethode und betrieb, Quell-Ziel-Relationen trifft der Regionalplan nicht. Entsprechend sind direkte Wirkungen auf den menschlichen Organismus sowie Wirkungspfade nur eingeschränkt überprüfbar und Gegenstand der Betrachtung auf Projektebene. Auf Ebene der Regionalplanung können Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nur abstrakt unter Verwendung pauschalierender Annahmen geschätzt werden. Hierbei scheint für das Schutzgut Mensch die Fokussierung auf die allgemeine Siedlungsfunktion und die Erholungsfunktion des Raumes und deren mögliche Entwertung durch die planerischen Festsetzungen zweckmäßig.

Die allgemeine Siedlungsfunktion wird durch alle genutzten und geplanten baulich geprägten Flächen abgebildet. Ausgenommen hiervon sind regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete sowie Sondergebiete ohne Wohn- und Erholungsbezug. Bei der allgemeinen Siedlungsfläche werden ausdrücklich einzelne Wohnplätze mit berücksichtigt.

Die Erholungsfunktion umfasst Freiflächen mit besonderer Erholungsrelevanz und wird durch die Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung abgebildet.

## Umweltzustand

Die Region Prignitz-Oberhavel ist durch siedlungsstrukturelle Heterogenität zwischen der Stadtgrenze Berlin und der Elbe gekennzeichnet. Während der Berlin nahe Raum in Teilen als verdichteter städtischer Raum charakterisiert werden kann, sind weite Teile der Region dem ländlichen Raum zuzuordnen. Der verdichtete städtische Raum „Oberhavel“ zeichnet sich durch die regional höchste Einwohner- und Siedlungsdichte, anhaltende Migrationsgewinne sowie die höchste Siedlungsflächendynamik aus. Der Raum ist von Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl um 10.000 bis über 40.000 Einwohner geprägt. Die Einwohnerdichte bewegt sich zwischen 250 Einwohnern je km<sup>2</sup> bis zu 2.000 Einwohner je km<sup>2</sup> in den zentralen Bereichen. Daneben gibt es auch im Berlin nahen Raum ländliche Bereiche, welche vorwiegend durch mittlere Dörfer geprägt sind. Im Gegensatz zu den ländlichen Räumen in peripherer Lage sind sie jedoch durch hohe Migrationsgewinne gekennzeichnet, sodass sich die Dörfer zusehends zu Wohngemeinden entwickeln. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Siedlungsdichte grundsätzlich ab. Die Berlin ferneren Teile der Region sind generell durch eine geringe Einwohner- und Siedlungsdichte sowie eine rückläufige Bevölkerungsdynamik gekennzeichnet. Die Raumstruktur wird durch eine Vielzahl kleinerer disperser Gemeinden bzw. Ortsteile mit meist deutlich weniger als 500 Einwohnern bestimmt. Die Einwohnerdichte liegt in den meisten Fällen deutlich unter 50 Einwohner je km<sup>2</sup>. Daneben existieren zahlreiche weitere Kleinstsiedlungen und einzelnen Hofstellen. Bevölkerungskonzentrationen im Berlin fernen Raum bilden die Städte mit mittelzentralen Funktionen. Hinzukommen die einwohnerstärkeren einzelnen Landstädte zwischen den überwiegend kleinen Dörfern. In der Summe gibt es in der Region Prignitz-Oberhavel 68 Gemeinden mit 585 Ortsteilen. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 62 Einwohnern je km<sup>2</sup>. Ein Drittel der Bevölkerung konzentriert sich auf den Berlin nahen verdichteten städtischen Raum.

Die Bevölkerungskonzentration bedeutet im Zusammenhang mit der Konzentration zentralörtlicher Funktionen und räumlichen Verflechtungsmustern generell auch eine höhere Belastung der Wohnbevölkerung. Diese betrifft sowohl die lufthygienischen Verhältnisse als auch die Lärmbelastung. Lärmbelastungen der Bevölkerung als Stress- und Belastungsfaktor gewinnen zunehmend an Bedeutung. Art und Intensität des Lärms können zu gesundheitlichen Schäden führen. Lärmverursacher bzw. -quellen der Region sind insbesondere der zunehmende Verkehrslärm, vorrangig entlang der Straßen, die Flugplätze sowie die Industrie- und Gewerbeanlagen. Luftverunreinigungen haben negative Folgen für die Gesundheit sowie für das Wohlbefinden der Menschen. Zeitweilig wesentlich erhöhte Belastungen können im verdichteten städtischen Raum, insbesondere im Bereich um Oranienburg, Hennigsdorf und Velten auftreten. Belastungsschwerpunkte der Luft mit Schadstoffen sind darüber hinaus die stark frequentierten straßengebundenen Verkehrsstrassen sowie die höherstufigen zentralen Orte der Region Neuruppin, Perleberg, Wittenberge, Pritzwalk und Zehdenick.

Außerhalb der genannten Räume sind die bestehenden Belastungen großräumig grundsätzlich gering. Die Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung sind unabhängig davon geeignet, sich nachteilig auf die Siedlungsfunktion auszuwirken.

Entsprechend der Siedlungsstruktur der Region Prignitz-Oberhavel besteht insbesondere im Berlin nahen verdichteten städtischen Raum sowie im Umfeld der höherstufigen zentralen Orte Neuruppin, Perleberg, Pritzwalk, Wittstock/Dosse und Wittenberge Bedarf an Möglichkeiten der Naherholung. Hier sind vorhandene siedlungsnahe Freiflächen (Wald,

Gewässer, Regionalparke) und Angebote im Umfeld auf Grund der Siedlungsdichte zu sichern. Hervorzuheben sind beispielsweise der Hainholz-Wald bei Pritzwalk, die Gebiete um die Speicher bei Preddöhl und Sadenbeck, das Stepenitztal, die Ruhner Berge, die Beetzer Heide und der Liebenberger Raum. Darüber hinaus spielt der Fremdenverkehr nicht zuletzt wegen der naturräumlichen Ausstattung und der pleistozänen Formenvielfalt traditionell für weite Teile der Region eine große Rolle. Hier übernimmt die Region Prignitz-Oberhavel die Erholungsfunktion auch für andere Gebiete, insbesondere die Metropole Berlin. Räume mit besonderer Erholungsrelevanz sind dahingehend die Brandenburgische Elbtalaue, die Kyritzer Seenkette, das Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet, die Ruppiner Schweiz/Lindower Raum, der Raum Westbarnim/Oberhavel, das Gebiet Westhavelland/Dosse und die Zehdenicker Tonstichlandschaft. Die so charakterisierten Vorbehaltsgebiete für den Fremdenverkehr und Erholung nehmen mit ca. 240.000 ha mehr als ein Drittel der Region Prignitz-Oberhavel ein.

Auf Grund der in der Vergangenheit eingetretenen Entwicklung, insbesondere gegen Ende der 1990er Jahre, sind in der Region bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden. Gegenwärtig bestehen in Prignitz-Oberhavel insgesamt 763 Windenergieanlagen. Weitere ca. 60 Windenergieanlagen sind genehmigt worden. Die Bestandssituation ist bei der Prüfung der Umweltauswirkungen in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Rohstoffsicherungsflächen. Häufig wird innerhalb der Vorranggebiete bereits aktiver Abbau betrieben. Hinzu kommen genehmigte Rahmen- und Hauptbetriebspläne, bauordnungsrechtliche Genehmigungen sowie positiv abgeschlossene Raumordnungsverfahren.

### Umweltauswirkungen der Planung

#### *Siedlungsfunktion*

Durch die dargestellten Windeignungsgebiete sind zahlreiche Siedlungsflächen mittelbar betroffen. Mit Ausnahme des Windeignungsgebietes Nr. 16 gibt es kein Gebiet, welches im Umfeld von 1.000 m frei von Siedlungsflächen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion werden von den regionalplanerischen Festsetzungen jedoch nicht erwartet. Die Windeignungsgebiete weisen regelmäßig einen Mindestabstand von 500 m zu den Siedlungsbereichen auf. Weite Bereiche der überplanten Flächen sind zudem bereits Anlagen bestanden, von kommunaler Bauleitplanung unterlagert oder im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren positiv beschieden wurden. Darüber hinaus mögliche Konflikte gegenüber dem Schutzgut Mensch können auf nachfolgender Planungsebene durch die konkrete Standortwahl, den Anlagentyp oder die Begrenzung der Bauhöhe vermieden bzw. vermindert werden.

Durch die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden in der Regel keine Siedlungsbereiche unmittelbar in Anspruch genommen. Eine Ausnahme bildet das Vorbehaltsgebiet Nr. 59 „Mildenberg“. Hier werden mehrere Siedlungssplitter überlagert. Die Rohstoffgewinnung würde die Beseitigung der Siedlungsflächen zur Folge haben. Für Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes liegt ein Hauptbetriebsplan vor. Im Übrigen wurde bereits ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Insofern werden von den regionalplanerischen Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen erwartet. In einigen Fällen befinden sich Siedlungsflächen im näheren Umfeld der Vorrang- Vorbehaltsgebiete, d. h. unterhalb einer Distanz von 300 m. Insgesamt sind 27 Ortslagen bzw. Siedlungssplitter durch die Festsetzungen betroffen. Die

Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Für die Vorranggebiete gilt häufig, dass in den betreffenden Bereichen bereits aktive Rohstoffgewinnung betrieben wird. Ferner bestehen eine Vielzahl von Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, bauordnungsrechtlichen Genehmigungen oder positiv abgeschlossenen Raumordnungsverfahren, sodass entsprechende Prüfungen bereits auf nachgelagerten Planungsebenen stattgefunden haben bzw. Auswirkungen nicht auf die regionalplanerischen Festsetzungen zurückzuführen sind. Für die Vorbehaltsgebiete trifft dies regelmäßig nicht zu. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können darüber hinaus auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Hohes Konfliktpotenzial wird vor diesem Hintergrund in den Vorranggebieten Nr. 28, 29 und 42 sowie den Vorbehaltsgebieten Nr. 10, 11, 15, 17, 22, 27, 28, 31, 38, 44, 45, 55, 64 und 65 erwartet.

### *Erholungsfunktion*

Die Windeignungsgebiete bewegen sich zum überwiegenden Teil außerhalb erholungsrelevanter Bereiche. Konflikte gegenüber der Erholungsfunktion des Raumes sind im Bereich Westhavelland/Dosse erkennbar. Die Windeignungsgebiete Nr. 32 bis 34 wirken sich unmittelbar auf den Erholungsraum aus. Insgesamt werden durch die Windenergienutzung ca. 137 ha bzw. 0,5 % des Vorbehaltsgebietes beansprucht. Die möglichen zusätzlichen Auswirkungen, die sich aus der Darstellung der Windeignungsgebiete ergeben sind vor dem Hintergrund der umfangreichen eingetretenen Entwicklung als nicht erheblich zu bewerten.

Die Kulisse der Rohstoffsicherungsgebiete nimmt unter Berücksichtigung der geringeren Gesamtdimensionierung auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Standortgebundenheit von Rohstoffen deutlich häufiger erholungsrelevante Räume in Anspruch als die Windenergienutzung. Insgesamt bewegen sich ca. 370 ha der Vorrangflächen und 570 ha der Vorbehaltsgebiete in Räumen besonderer Erholungsfunktion. Die Erholungsfunktion geht an dieser Stelle zumindest mittelfristig verloren. Kumulative Wirkungen ergeben sich hierbei auf Grund der Vielzahl an Vorhaben insbesondere im Bereich „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Im Verhältnis zu der Gesamtgröße der erholungsrelevanten Räume fällt die Inanspruchnahme insgesamt dennoch verhältnismäßig gering aus. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang erneut die in Teilen vorhandene aktive Rohstoffgewinnung sowie rechtskräftige Planungen und Ergebnisse von Raumordnungsverfahren. Auf Grund dessen sind regelmäßig keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Hohes Konfliktpotenzial bedeutet die vor dem Hintergrund von Lage und Dimensionierung die Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete Nr. 28 und 55.

<b>Auswirkungen der Planung auf Räume mit besonderer Erholungsrelevanz</b>			
<b>Vorbehaltsgebiet „Fremdenverkehr und Erholung“</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>			
Westhavelland/Dosse	27.716,2	136,6	0,5
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Brandenburgische Elbtalaue	55.375,5	42,0	0,1
Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet	74.439,3	160,1	0,2
Zehdenicker Tonstichlandschaft	10.325,1	164,5	1,6
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Brandenburgische Elbtalaue	55.375,5	19,6	0,0
Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet	74.439,3	451,7	0,6
Westbarnim/Oberhavel	35.557,9	66,9	0,2
Zehdenicker Tonstichlandschaft	10.325,1	28,0	0,3

### 5.3.3 Flora, Fauna, Biodiversität

Die Prüfung der Umweltwirkungen auf Flora, Fauna sowie Biodiversität erfolgt auf Grund des sachlichen Abstraktionsgrades regionalplanerischer Festsetzungen in sehr allgemeiner Form. Insbesondere werden hierfür naturschutzrechtlich gesicherte Gebietskulissen herangezogen und auf ihre Betroffenheit überprüft. Wesentlich detaillierter erfolgt vor dem Hintergrund des Planungsgegenstandes und den Kriterien für die tierökologischen Abstandsrichtwerte die Prüfung von avifaunistischen Schutzbelangen, wenngleich die Prüfung sich auch in diesem Fall auf die Betroffenheit beschränkt. Ferner werden als Kriterien nicht zuletzt für die Wahrung der Biodiversität fachplanerisch besonders schutzwürdige Wälder sowie der Freiraumverbund betrachtet.

#### 5.3.3.1 Naturschutzgebiete

##### Umweltzustand

Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung geschützte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (§ 21 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)). In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an 80 festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Naturschutzgebieten. Die Naturschutzgebiete umfassen ungefähr 48.400 ha der Regionsfläche. Das entspricht einem Anteil von etwa 8 %. Der Anteil der festgesetzten Naturschutzgebiete liegt bei etwa 5 %. Innerhalb der Region konzentrieren sich die Gebiete mit besonders hoher Bedeutung für den Naturschutz auf das Wald- und Seengebiet im Nordosten der Region sowie auf die Bereiche entlang von Elbe und Stepenitz im Westen und Südwesten. Dementsprechend weist insbesondere der Landkreis Oberhavel mit etwa 9 % einen hohen Anteil an naturschutzrechtlich gesicherten oder zu sichernden Flächen auf. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beträgt dieser Anteil hingegen lediglich 4 %.



<b>Naturschutzgebiete in der Region Prignitz-Oberhavel</b>		
<b>Status</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Fläche [ha]</b>
festgesetzt	66	34.279
im Verfahren	14	14.089
insgesamt	80	48.368

### Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Windeignungsgebiete werden keine Naturschutzgebiete unmittelbar in Anspruch genommen, mittelbar jedoch ca. 190 ha im Umfeld der Windeignungsgebiete. Betroffen sind davon insbesondere die Naturschutzgebiete „Stepenitz“, „Sadenbecker Brandhorst“ und „Königsfließ“. Ferner befinden sich Teilbereiche der Naturschutzgebiete „Saugberge“, „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“ sowie „Klienitz“ im Wirkbereich der Windeignungsgebiete. Erhebliche Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind nicht zu erwarten. Die betreffenden Flächen sind bereits weitgehend mit Windenergieanlagen bestanden oder bauplanungsrechtlich gesichert bzw. es wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Gebietskulisse „Rohstoffsicherung“ bewegt sich zum überwiegenden Teil außerhalb der naturschutzrechtlich gesicherten Flächen. Im näheren Umfeld der Vorranggebiete, d. h. innerhalb einer Distanz von 1.000 m, befinden sich ca. 595 ha Naturschutzgebiet. Im Wirkbereich der Vorbehaltsgebiete befinden sich ca. 343 ha Naturschutzgebiet. Betroffen sind die Naturschutzgebiete „Marienfließ“, „Stepenitz“, „Kleine Schorfheide - Havel“, „Schlatbach“, „Weinberg bei Perleberg“, „Pinnower See“, „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ sowie „Schnelle Havel“. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind in der überwiegenden Zahl der Fälle jedoch nicht zu erwarten. Regelmäßig wird innerhalb der Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ aktive Gewinnung betrieben, sind die Flächen planfestgestellt, Rahmen- und Hauptbetriebspläne vorhanden oder Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen worden.

Zusätzliche Auswirkungen können von den Vorranggebieten Nr. 36 und 39 sowie von den Vorbehaltsgebieten Nr. 8, 12, 15, 53, 54 und 62 ausgehen. Die Rohstoffgewinnung kann sich insbesondere durch audiovisuelle Störwirkungen negativ auf den Schutzzweck der Naturschutzgebiete auswirken. Mögliche Konflikte gegenüber dem Naturschutzgebiet sind jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbauverfahrens. Sie können auf Projektebene detailliert und abschließend beurteilt. Gleichzeitig bietet sich dort die Möglichkeit der Vermeidung oder Verminderung. Vor diesem Hintergrund sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete erkennbar.

<b>Auswirkung der Planung auf Naturschutzgebiete</b>					
<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>					
Stepenitz	1.647,9	0,0	0,0	55,9	3,4
Sadenbecker Brandhorst	80,8	0,0	0,0	80,8	100,0
Königsfließ	260,3	0,0	0,0	27,1	10,4
Saugberge (im Verfahren)	78,5	0,0	0,0	14,1	18,0
Bückwitzer See und Rohrlacker Graben	154,3	0,0	0,0	7,7	5,0
Klienitz	202,4	0,0	0,0	3,9	1,9
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Schlatbach	134,2	0,0	0,0	68,9	51,3
Stepenitz	1.647,9	0,0	0,0	80,7	4,9
Marienfließ	1.194,9	0,0	0,0	190,0	15,9
Rheinsberger Rhin und Hellberge	996,9	0,0	0,0	78,1	7,8
Pinnower See	67,7	0,0	0,0	12,8	18,9
Weinberg bei Perleberg	7,3	0,0	0,0	0,7	9,3
Kleine Schorfheide - Havel	7.375,5	0,0	0,0	391,0	5,3
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Stepenitz	1.647,9	0,0	0,0	10,5	0,6
Rheinsberger Rhin und Hellberge	996,9	0,0	0,0	24,9	2,5
Marienfließ	1.194,9	0,0	0,0	190,0	15,9
Schnelle Havel	2.487,2	0,0	0,0	117,4	4,7

### 5.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete

#### Umweltzustand

Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung geschützte Landschaftsbereiche, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind (§ 22 Abs. 1 BbgNatSchG). In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an 13 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Die Landschaftsschutzgebiete nehmen eine Fläche von ca. 256.800 ha ein. Das entspricht einem Anteil von etwas mehr als einem Drittel der Regionsfläche. Die Landschaftsschutzgebiete befinden sich entlang der Läufe von Havel und Elbe sowie im nordöstlich gelegenen Seen- und Hügelland. Innerregional variiert der Anteil der Landschaftsschutzgebiete. In den Landkreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin ist ein Viertel der Fläche unter Schutz gestellt. Im Landkreis Oberhavel sind mehr als die Hälfte der Kreisfläche unter Schutz gestellt.

<b>Landschaftsschutzgebiete in der Region Prignitz-Oberhavel</b>			
<b>Landschaftsschutzgebiet</b>	<b>Status</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche Region [ha]</b>
Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz	festgesetzt	32.886,9	32.886,9
Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin	festgesetzt	129.086,9	3.966,9
Brandenburgische Elbtalaue	festgesetzt	53.341,5	53.341,5
Fürstenberger Wald- und Seengebiet	festgesetzt	45.738,6	45.738,6
Kyritzer Seenkette	festgesetzt	1.557,8	1.557,8
Liebenberg	festgesetzt	7.144,8	7.144,8
Nauen-Brieselang-Krämer	festgesetzt	23.067,1	7.485,0
Obere Havelniederung	festgesetzt	26.515,8	23.398,9
Ruppiner Wald- und Seengebiet	festgesetzt	48.175,4	48.175,4
Stolpe	festgesetzt	2.783,9	2.758,8
Weinberg/Golmerberg	festgesetzt	558,8	558,8
Westbarnim	festgesetzt	16.730,4	9.917,3
Westhavelland	festgesetzt	136.073,0	19.852,7
insgesamt		523.660,9	256.783,3

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete liegen ausnahmslos außerhalb der Landschaftsschutzgebiete. Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete als Räume besonderer ökologischer Wertigkeit durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu der Windenergienutzung sind daher nicht zu erwarten.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Standortgebundenheit von Rohstoffen in erheblichem Umfang innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Insgesamt werden durch die Planung 1.196 ha Landschaftsschutzgebiete unmittelbar in Anspruch genommen. Im besonderen Maß ist das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ von den Planungen betroffen. Auf Grund der relativen Flächeninanspruchnahme gilt dies jedoch auch für das Landschaftsschutzgebiet „Weinberg/Golmerberg“. Daneben sind die Landschaftsschutzgebiete „Ruppiner Wald- und Seengebiet“, „Brandenburgische Elbtalaue“, „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, „Obere Havelniederung“, „Liebenberg“ und „Stolpe“ betroffen. Mehr als zwei Drittel der Vorranggebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden jedoch bereits genutzt bzw. wurden umweltgeprüft. Es wird aktive Rohstoffgewinnung betrieben, die Flächen sind planfestgestellt, Bestandteil von Rahmen- oder Hauptbetriebsplänen bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungen oder es wurden Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. In diesen Fällen gehen von den regionalplanerischen Festsetzungen keine Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete aus.

<b>Auswirkungen der Planung auf Landschaftsschutzgebiete</b>			
<b>Landschaftsschutzgebiet</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Fürstenberger Wald- und Seengebiet	45.738,6	368,0	0,8
Ruppiner Wald- und Seengebiet	48.175,4	38,0	0,1
Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz	32.886,9	102,0	0,3
Weinberg/Golmerberg	558,8	79,1	14,2
Brandenburgische Elbtalaue	53.341,5	32,2	0,1
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Brandenburgische Elbtalaue	53.341,5	18,6	0,0
Ruppiner Wald- und Seengebiet	48.175,4	156,1	0,3
Fürstenberger Wald- und Seengebiet	45.738,6	256,6	0,6
Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz	32.886,9	55,3	0,2
Obere Havelniederung	26.515,8	32,0	0,1
Stolpe	2.783,9	76,0	2,7

Auswirkungen, welche ihren Ursprung in den regionalplanerischen Festsetzungen haben, sind im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Nr. 5, 36, 39 sowie mit den Vorbehaltsgebieten Nr. 4, 7, 10, 28, 30, 31, 53, 54, 55, 56, 62, 64 und 65 zu erwarten. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, die Schutzzwecke insbesondere hinsichtlich Flora und Fauna zu beeinträchtigen. Der Abbau von Bodenbestandteilen steht regelmäßig unter Genehmigungsvorbehalt. Die Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete fällt im Verhältnis zu ihrer Gesamtfläche relativ gering aus. Vor diesem Hintergrund und der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit bzw. der detaillierteren Betrachtung in nachgelagerten Verfahren wird das Konfliktpotenzial möglicher Auswirkungen, in den Landschaftsschutzgebieten auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in Teilen als gering bis mittel eingestuft. Dies betrifft die Landschaftsschutzgebiete „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ sowie „Obere Havelniederung“.

In den Landschaftsschutzgebieten „Brandenburgische Elbtalaue“, „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ sowie „Stolpe“ ist der Abbau von Bodenbestandteilen verboten bzw. die Verhinderung des Abbaus von Bodenbestandteilen expliziter Schutzzweck. Vor diesem Hintergrund begründen die in diesen Gebieten dargestellten Rohstoffsicherungsflächen ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber Flora und Fauna. Betroffen hiervon sind die Vorranggebiete Nr. 5 und 36 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 28, 30, 31, 53, 54 und 65.

### 5.3.3.3 Naturparke

#### Umweltzustand

Naturparke sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungen geprägten naturnahen Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen. Ferner dienen sie der naturnahen Erholung (§ 26 Abs. 1 BbgNatSchG). In ihnen wird zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung und ein nachhaltiger Tourismus angestrebt sowie eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert. Naturparke sind überwiegend durch Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete geschützt können jedoch darüber hinaus reichen.

Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an den Naturparks „Barnim“, „Stechlin-Ruppiner Land“, „Uckermärkische Seen“ und „Westhavelland“. Insgesamt nehmen die Naturparke eine Fläche von ungefähr 148.100 ha in der Region ein. Das entspricht einem Flächenanteil von 23,0 %. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin befinden sich etwa 29 % der Kreisfläche innerhalb von Naturparks. Im Landkreis Oberhavel sind es 41 %. Im Landkreis Prignitz gibt es keine Naturparke. Im Süden hat der Landkreis Prignitz stattdessen Anteil am Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“. Das Biosphärenreservat wird vollständig von anderen Schutzgebieten unterlagert, sodass keine gesonderte Betrachtung erfolgt.

<b>Naturparke in der Region Prignitz-Oberhavel</b>			
<b>Naturpark</b>	<b>Status</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche Region [ha]</b>
Barnim	festgesetzt	73.267,8	26.662,5
Stechlin-Ruppiner Land	festgesetzt	68.048,5	68.048,5
Uckermärkische Seen	festgesetzt	89.643,4	26.957,7
Westhavelland	festgesetzt	129.359,4	26.430,9
insgesamt		360.319,2	148.099,6

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich zum weitaus überwiegenden Teil außerhalb von Naturparks. Unmittelbar in Anspruch genommen werden ca. 21 ha des Naturparks „Westhavelland“ durch das Windeignungsgebiet Nr. 34. Das Windeignungsgebiet ist bereits weitgehend Anlagen bestanden und durch verbindliche Bauleitplanung unterlagert. Auswirkungen auf Naturparke durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht zu erkennen.

Die Rohstoffsicherungsflächen nehmen in größerem Umfang Naturparkflächen in Anspruch. Insgesamt werden durch die Vorranggebiete ca. 321 ha Naturparkfläche und durch die Vorbehaltsgebiete ca. 475 ha Naturparkfläche in Anspruch genommen. Betroffen sind die Naturparke „Stechlin-Ruppiner Land“, „Uckermärkische Seen“ sowie „Barnim“. Die Naturparke sind in den betreffenden Bereichen durch Landschaftsschutzgebiete gesichert. Vor diesem Hintergrund wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

<b>Auswirkungen der Planung auf Naturparke</b>			
<b>Naturpark</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>			
Westhavelland	129359,4	20,9	0,0
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Stechlin-Ruppiner Land	68.048,5	156,7	0,2
Uckermärkische Seen	89.643,4	164,5	0,2
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Stechlin-Ruppiner Land	68.048,5	434,6	0,6
Uckermärkische Seen	89.643,4	28,0	0,0
Barnim	73.267,8	12,1	0,0

### 5.3.3.4 Feuchtgebiete nationaler Bedeutung

#### Umweltzustand

Bei Feuchtgebieten nationaler Bedeutung handelt es sich um 38 Gebiete, die von der „Arbeitsgruppe Ökologie der Wasservögel“ benannt wurden und im Landschaftsprogramm

des Landes Brandenburg dargestellt werden. Diese Gebiete stellen die Kernbereiche für den Vogelschutz in der Region mit nationaler Bedeutung dar und sind in der Regel Bestandteil der EG-Vogelschutzgebiete gemäß EG-Richtlinie 74/409/EWG. Darüber hinaus sind die Gebiete in der Regel durch Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete unterlagert.

Die Windenergiegewinnung sowie der Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind weitere Nutzungen, die auf Grund ihrer spezifischen Anforderungen auf die Inanspruchnahme des Freiraumes angewiesen sind. Sie sind auf Grund der von ihnen ausgehenden erheblichen Störwirkungen mit dem Ziel des Wat- und Wasservogelschutzes in den Feuchtgebieten nationaler Bedeutung nicht vereinbar.

In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es drei Feuchtgebiete nationaler Bedeutung. Das größte Gebiet erstreckt sich im Bereich von Löcknitz und Elbe im Westen der Prignitz. Ferner gelten kleinere Bereiche um den Großen Stechlinsee, den Nehmitzsee und den Großen Krukowsee im Norden der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel sowie im Kremmener Luch im Landkreis Oberhavel als besonders bedeutende, ökologisch wertvolle Niederungsbereiche. Mit einer Gesamtfläche von ungefähr 14.600 ha haben die Feuchtgebiete nationaler Bedeutung einen Flächenanteil von etwa 2,3 % der Regionsfläche.

<b>Feuchtgebiete nationaler Bedeutung in der Region Prignitz-Oberhavel</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Fläche [ha]</b>
1	Stechlinsee	2.124,4
2	Untere Löcknitz	11.315,2
3	Kremmener Luch	1.202,2
insgesamt	Prignitz-Oberhavel	14.641,7

### Umweltauswirkungen der Planung

Sowohl die Windeignungsgebiete als auch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bewegen sich in ihrer Gesamtheit außerhalb der Feuchtgebiete nationaler Bedeutung. Auch eine mittelbare Inanspruchnahme kann nicht festgestellt werden. Die Gebietskulissen wahren ausnahmslos eine Distanz von mehr als 1.000 m zu den ökologisch respektive avifaunistisch besonders wertvollen Niederungsbereichen. Von den regionalplanerischen Festsetzungen sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Feuchtgebiete nationaler Bedeutung zu erwarten.

#### 5.3.3.5 Flächennaturdenkmale

##### Umweltzustand

Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung geschützte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Als schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur kommen insbesondere bemerkenswerte Bodenformen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdfälle, Rummeln, Sölle, Trockenhänge, Felsen, Steilufer, Höhlen, Findlinge, Gletscherspuren und landschaftsprägende alte, seltene oder wertvolle Bäume in Betracht (§ 23 Abs. 1 BbgNatSchG). Sofern es der Schutzzweck erfordert, kann auch die unmittelbare Umgebung in die Schutzfestsetzung mit einbezogen werden (§ 19 Abs. 2 BbgNatSchG).

Auf Grund der Maßstäblichkeit der Planung werden nur flächenhafte Naturdenkmale berücksichtigt, welche größer als 5 ha sind. Kleinere Flächen und Einzelschöpfungen sind sinnvoller Weise erst auf großmaßstäbigerer Ebene zu betrachten. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Projektebene vermieden werden.

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten. Die unmittelbare Inanspruchnahme von Naturdenkmalen, insbesondere durch Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturdenkmale. Im Fall der Windeignungsgebiete ist mit der Inanspruchnahme in Abhängigkeit vom konkreten Schutzzweck und von der Größe der beanspruchten Fläche nicht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung verbunden. Beeinträchtigungen können durch die konkrete Standortwahl vermieden werden.

Flächenhafte Naturdenkmale sind in der Region Prignitz-Oberhavel hauptsächlich im östlichen Teil der Region, in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel bekannt. Insgesamt sind in der Region 173 Flächennaturdenkmale mit einer Fläche größer als 5 ha bekannt. Die Flächengrößen schwanken dabei zwischen Werten von 5 und 277 ha. In ca. zwei Drittel der Fälle sind die Flächennaturdenkmale jedoch nicht größer als 10 ha. Größere zusammenhängende Flächen befinden sich entlang der Temnitz, des Rheinsberger Rhins sowie im Bereich des Lentzker Luchs. Insgesamt haben die Flächen eine Größe von ca. 3.300 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,5 % der Region.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Sowohl durch die Windeignungsgebiete als auch durch die Rohstoffsicherungsflächen werden keine Flächennaturdenkmale unmittelbar in Anspruch genommen. Auswirkungen, die zu einer Veränderung oder Zerstörung der Flächennaturdenkmale führen, sind darüber hinaus auch durch Vorhaben im Umfeld der Flächennaturdenkmale möglich. Im näheren Umfeld der Windeignungsgebiete, d. h. innerhalb einer Distanz von 1.000 m befinden sich insgesamt 4 Flächennaturdenkmale mit einer Fläche von ca. 35 ha. Die betreffenden Bereiche sind bereits Anlagen bestanden bzw. bauleitplanerisch gesichert. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht zu erwarten. In der näheren Umgebung der Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ befinden sich 9 Flächennaturdenkmale mit einer Fläche von 51 ha. In der Umgebung der Vorbehaltsgebiete liegen 6 Flächennaturdenkmale mit einer Fläche von ca. 97 ha. Die Rohstoffgewinnung ist unter Umständen geeignet, eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale zu bewirken. Mögliche Auswirkungen sind abhängig von der Umfang und Gestaltung des konkreten Abbaus. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet bzw. vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Flächennaturdenkmale sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar.

#### 5.3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

##### Umweltzustand

Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung oder Satzung geschützte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkun-

gen, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung erforderlich ist (§ 24 Abs. 1 BbgNatSchG). Als Landschaftsbestandteile kommen insbesondere Grün- und Erholungsanlagen, Parkanlagen und sonstige Grünflächen, stillgelegte Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgruben sowie Torfstiche, Findlingsfelder und Felsgruppen, Kleinlebensräume wie Trockenmauern und Steinriegel, Einzelbäume, Baumgruppen, einseitige Baumreihen, Hecken, Restwälder, naturnahe Waldränder und sonstige Gehölze in Betracht. Sofern es der Schutzzweck erfordert, kann auch die unmittelbare Umgebung in die Schutzfestsetzung mit einbezogen werden (§ 19 Abs. 2 BbgNatSchG).

Auf Grund der Maßstäblichkeit der Planung werden nur geschützte Landschaftsbestandteile berücksichtigt, welche größer als 5 ha sind. Kleinere Flächen sind sinnvoller Weise erst auf großmaßstäbigerer Ebene zu betrachten. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Projektebene vermieden werden.

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.

In der Region Prignitz-Oberhavel existieren insgesamt 68 besonders schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft mit einer Größe von mehr als 5 ha. Geschützte Landschaftsbestandteile sind insbesondere in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel verbreitet. Im Landkreis Prignitz konzentrieren sich die geschützten Landschaftsbestandteile auf den Bereich Plattenburg im Südosten des Landkreises. Die Größe der Landschaftsbestandteile bewegt sich zwischen 6 und 193 ha. Flächengrößen von über 20 ha sind dabei durchaus üblich. Insgesamt sind annähernd 2.100 ha der Region als besonders wertvolle Landschaftsbestandteile geschützt.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich ausnahmslos außerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile. Auch in der unmittelbaren Umgebung, d. h. innerhalb einer Distanz von 1.000 m zu den Windeignungsgebieten sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen zur Windenergienutzung auf die geschützten Landschaftsbestandteile sind daher nicht zu erkennen.

Die Rohstoffsicherungsflächen nehmen ebenfalls keine geschützten Landschaftsbestandteile unmittelbar in Anspruch. Im näheren Umfeld der Vorranggebiete befindet sich 1 besonders schützenswerter Bestandteile von Natur und Landschaft mit einer Fläche von ca. 19,1 ha. Im Bereich der Vorbehaltsgebiete liegen 2 geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Fläche von ca. 100 ha. Die Rohstoffgewinnung ist unter Umständen geeignet, eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile zu bewirken. Mögliche Auswirkungen sind abhängig von der Umfang und Gestaltung des konkreten Abbaus. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet bzw. vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar.



### 5.3.3.7 Geschützte Biotope

#### Umweltzustand

Als Biotope werden durch Gesetz geschützte ökologisch wertvolle Bereiche und Strukturen in Natur und Landschaft betrachtet. In der Region Prignitz-Oberhavel kommen als geschützte Biotope u. a. häufig Feuchtwiesen, unverbaute Bach- und Fließgewässer, Röhrichte der Verlandungszonen und an Gewässerzonen, Trockenrasen, Binnendünen, Bruch- und Auenwälder sowie Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften vor.

Auf Grund der Maßstäblichkeit der Planung werden nur geschützte Biotope berücksichtigt, welche größer als 5 ha sind. Kleinere Flächen sind sinnvoller Weise erst auf großmaßstäbigerer Ebene zu betrachten. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Projektebene vermieden werden.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind unzulässig. Schädliche Maßnahmen sind insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, den Naturhaushalt nachteilig zu beeinflussen (§ 32 Abs. 1 ff. BbgNatSchG). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten zu erteilen.

Gesetzlich geschützte Biotope kommen in der gesamten Region vor. Insgesamt gibt es weit über 1.000 Biotope, die größer als 5 ha sind. Die Biotope erreichen Größen von bis zu 860 ha wie im Fall der Gröper Wiesen im Bereich Jabel, Zaatzke und Wernikow. Der überwiegende Teil der Biotope ist jedoch nicht größer als 20 ha. Insgesamt erstrecken sich die relevanten Biotope über eine Fläche von ca. 28.500 ha. Das entspricht in etwa einem Anteil von 4,5 %. Innerhalb der Region unterscheiden sich die Anteile nur geringfügig. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist der Anteil der gesetzlich geschützten Biotope etwas geringer als im Regionsdurchschnitt.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Windeignungsgebiete werden ca. 9 ha Biotopfläche in Anspruch genommen. Weitere 37,5 ha befinden sich in der näheren Umgebung von Windeignungsgebieten. Zusätzliche Auswirkungen sind generell im Zusammenhang mit den Windeignungsgebieten Nr. 16 und 23 möglich. Mögliche Beeinträchtigungen des Biotops können jedoch auf Ebene der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren durch die konkrete Standortwahl der Anlagen vermieden werden. Auswirkungen der Planung, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen gearteten Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

Durch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden annähernd 21 ha Biotopfläche in Anspruch genommen. Die Rohstoffgewinnung würde in diesem Fall zur Zerstörung der Biotopflächen führen. Die betreffenden Flächen sind Bestandteil von rechtskräftigen Rahmenbetriebsplänen bzw. Hauptbetriebsplänen. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht erkennbar. Die Vorbehaltsgebiete nehmen insgesamt ca. 1,3 ha Biotopfläche in Anspruch. Unter Berücksichtigung der marginalen Inanspruchnahme und des Planungsinstrumentes sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar. Weitere ca. 59 ha befinden sich in der näheren Umgebung von

Vorranggebieten. Im Wirkungsbereich der Vorbehaltsgebiete befinden sich ca. 32 ha Biotopfläche. Die Rohstoffgewinnung ist unter Umständen geeignet, zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope zu führen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind bei mittelbarer Inanspruchnahme auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

#### 5.3.3.8 Avifauna

Die zuvor betrachteten ökologisch besonders wertvollen bzw. bedeutsamen fachrechtlich geschützten Landschaftsausschnitte verfolgen u. a. das Ziel, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit ihren typischen sowie ökologisch wertvollen Tier- und Pflanzenarten langfristig zu erhalten. Sie sind als Rückzugsraum bedrohter Arten zu betrachten, können aber gerade auch zur Herstellung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tierarten geschützt sein. Der Schutz der Avifauna ist dabei häufig integraler Bestandteil des verfolgten Schutzzwecks. Auf Grund der spezifischen Wirkungen der Planung, insbesondere im Zusammenhang mit der Windenergienutzung, und der Anforderungen an das Planungsinstrument „Eignungsgebiet“ werden die avifaunistischen Belange jedoch bereits auf Ebene der Regionalplanung räumlich weitaus detaillierter betrachtet. Den Rahmen für die Untersuchung bilden die vom MLUV veröffentlichten tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen aus dem Jahr 2003. Auf Grundlage dessen finden neben avifaunistischen Schwerpunkträumen einzelne Brutkolonien und Horststandorte besonders und streng geschützter Arten, welche in der Regel gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht sind, im Rahmen der Umweltprüfung Berücksichtigung. Darüber hinaus hat die Region Prignitz-Oberhavel auf Grund ihrer Lage und naturräumlichen Ausstattung besondere Bedeutung für den Vogelzug, sodass auch dieser Aspekt besondere Würdigung erfährt.

Die Rohstoffgewinnung ist ebenfalls geeignet, sich erheblich auf die Avifauna auszuwirken. Neben der unmittelbaren Inanspruchnahme von avifaunistisch relevanten Bereichen sind über den Vorhabenbereich hinausreichende Beeinträchtigungen durch das Abbaugeschehen möglich. In Abstimmung mit dem Landesumweltamt wurden in Analogie zu dem Vorgehen bei der Windenergienutzung Arten, sensible Bereiche und Belange bestimmt, die auf Ebene der Regionalplanung betrachtet werden können. Es werden alle Arten berücksichtigt, die im Bereich Windenergienutzung betrachtet wurden. Die Notwendigkeit des Umgebungsschutzes im Zusammenhang mit vom Abbaugeschehen ausgehenden Beunruhigungen wird für den Schreiadler, Seeadler, Schwarzstorch, Birkhuhn, Auerhuhn, Großtrappe, Wachtelkönig und Graureiher gesehen. Die Abstandswerte beruhen auf Vorschlägen des Landesumweltamtes.

#### *Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten*

#### Umweltzustand

Als bedrohte Vogelarten, mit einer besonderen Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen gelten der Seeadler, Schreiadler, Wiesen- und Kornweihe, Wanderfalke, Schwarzstorch, Uhu und Sumpfhöhreule. Die genannten Arten gelten nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr.14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützte Arten.

Der Seeadler, der seinen Horststandort in Waldgebieten in Nähe zu Standgewässern hat, ist unter Berücksichtigung der Standortanforderungen in der gesamten Region verbreitet. Der

Bestand in Brandenburg hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Der Seeadler gilt in Deutschland mittlerweile als ungefährdet (Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RL D 4)).

Der Schreiadler, der seinen Horststandort in Waldgebieten in Nähe zu Gewässern oder Feuchtgebieten hat, ist nur im Osten der Region im Bereich Oranienburg, Gransee, Zehdenick und Lindow verbreitet. Insgesamt befinden sich dort 15 bekannte Horststandorte. Die Bestandsentwicklung in Brandenburg gilt insgesamt als leicht negativ. Bundesweit gilt der Schreiadler als vom Aussterben bedroht (RL D 4)

Brutplätze bzw. Brutvorkommen von Kornweihen sind in der Region Prignitz-Oberhavel nicht vorhanden. Brutplätze von Wiesenweihen sind insbesondere in der Prignitz im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen verbreitet. Insgesamt gibt es 10 bestätigte Brutplätze sowie 2 Brutverdachtsplätze. Der Bestand an Wiesenweihen hat in den letzten Jahren eine positive Entwicklung erfahren. Dennoch gilt die Kornweihe ebenso wie die Wiesenweihe insgesamt als stark gefährdet (RL D 4).

Horststandorte von Wanderfalken, die vor allem in Waldgebieten brüten, sind in der Region äußerst selten. Einzelne Standorte finden sich in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin sowie Oberhavel. Insgesamt gibt es 5 Brutvorkommen in der Region Prignitz-Oberhavel. Der Bestand an Wanderfalken hat in den vergangenen Jahren eine leicht positive Entwicklung erfahren. Insgesamt gilt der Baumfalke in Deutschland mittlerweile als ungefährdet (RL D 4).

Der Schwarzstorch, der in Waldgebieten in Nähe zu Gewässern und Niederungsbereichen brütet, ist in der gesamten Region verbreitet. Insgesamt sind in der Region 23 Brutvorkommen sowie 3 Brutverdachtsfälle bekannt. Die Bestandsentwicklung des Schwarzstorchs ist Schwankungen unterlegen. Bundesweit gilt der Schwarzstorch mittlerweile als ungefährdet (RL D 4).

Der Uhu kommt meist in bewaldeten Gegenden vor. In der Region Prignitz-Oberhavel ist der Uhu im Süden und Südwesten verbreitet. Insgesamt sind 13 Standorte bekannt. Dabei handelt es sich in der Regel um Sichtung von Einzeltieren aus den 1990er Jahren. Bestätigte Brutvorkommen gibt es lediglich eines. In Brandenburg gilt die Bestandsentwicklung in den letzten Jahren als leicht positiv. Mittlerweile steht der Uhu nicht mehr auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RL D 4). Brutvorkommen von Sumpfhöhren gibt es keine in der Region Prignitz-Oberhavel. Lediglich im Norden, im Bereich des Wald- und Seengebietes gibt es zwei Brutverdachtsfälle. In Brandenburg hat sich der Bestand in den letzten Jahren verkleinert.

<b>Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten in der Region Prignitz-Oberhavel</b>			
<b>Art</b>	<b>Anzahl Region</b>	<b>Anzahl Umfeld</b>	<b>Status</b>
Seeadler	33	9	Brutplatz, Brutverdacht
Schreiadler	11	3	Brutplatz, Brutverdacht
Kornweihe	2	0	Schlafplatz
Wiesenweihe	24	1	Brutplatz, Brutverdacht
Wanderfalke	11	2	Brutplatz
Schwarzstorch	33	5	Brutplatz, Brutverdacht
Uhu	18		Brutplatz, Brutverdacht, Einzeltier
Sumpfhöhre	1	1	Brutverdacht

### Umweltauswirkungen der Planung

Die überwiegende Mehrzahl der Windeignungsgebiete berührt keine Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten. Innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 8 ist ein Wiesenweihen-Brutplatz erfasst. Ferner befinden sich mehrere Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten im Wirkungsbereich der Windeignungsgebiete Nr. 5, 6, 8, 11, 14, 19, 21, 22, 25, 27, 30, 33 und 44. Insbesondere sind auf Grund der spezifischen Anforderungen der Windenergienutzung und der Habitatanforderungen Wiesenweihen durch die Planung betroffen. Darüber hinaus ist eine größere Anzahl von Schwarzstorch-Horsten durch die Windeignungsgebiete betroffen.

Die Windenergienutzung innerhalb der Brutreviere ist geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brutplätze zu führen. Auslöser hierfür können zum einen direkte, von den rotierenden Anlagen ausgehende Störreize sein, zum anderen spielt die optimale Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Nahrungsflächen eine wesentliche Rolle. Windenergieanlagen können durch optische Beunruhigung den Wechsel oder die Aufgabe des Brutplatzes bewirken. Ferner besteht durch die Lage im Brutrevier ein erhöhtes Kollisionsrisiko (MLUV, 2003, S. 3).

Für Teile der betreffenden Windeignungsgebiete existieren rechtskräftige Bauleitpläne oder positiv beschiedene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus sind die Windeignungsgebiete in weiten Teilen bereits Anlagen bestanden. Daher sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten avifaunistischen Belange zu erwarten.

Durch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden keine Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete befindet sich ein Brutplatz einer Wiesenweihe. Namentlich handelt es sich um das Vorbehaltsgebiet Nr. 13. Audiovisuelle Störungen durch das Abbaugeschehen bzw. Beeinträchtigungen durch den Verlust von Nahrungsflächen sind darüber hinaus im Umfeld der Rohstoffsicherungsflächen möglich. Betroffen davon sind mehrere Schwarzstorch-Horste sowie ein Schreiadler-Horst im Umfeld der Vorranggebiete Nr. 2, 7, 28, 34, 38, 44 und 45 sowie der Vorbehaltsgebiete Nr. 2, 3, 8, 9, 10, 38, 43, 56, 62 und 63. In einem Teil der Fälle wird in den betreffenden Planflächen bereits aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Ferner sind die Bereiche Bestandteile von Rahmen- oder Hauptbetriebsplänen oder es wurden Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Auf Grund dessen sind mit den regionalplanerischen Festsetzungen keine Auswirkungen auf die Horststandorte verbunden. Im Übrigen gilt, dass auf Grund der distalen Lage von Rohstoffsicherungsfläche und Horststandort, der Größe der Vorhabenfläche und des Gebietscharakters regelmäßig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nistplatzbesetzung zu erwarten sind. Die Rohstoffsicherungsflächen sind häufig Wald bestanden und dienen insofern nicht unmittelbar als Nahrungshabitats. Die Nahrungsflächen befinden sich häufig abseits der Rohstoffsicherungsflächen und werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Weitergehende Betrachtungen können auf der Projektebene notwendig werden. Hohes Konfliktpotenzial wird nur im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet Nr. 10 „Perleberg“ und dem benachbarten Schwarzstorch-Horst angenommen.

<b>Auswirkungen der Planung auf Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten</b>		
<b>Art</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>
<i>Windenergienutzung</i>		
Seeadler	0	2
Schreiadler	0	1
Kornweihe	0	0
Wiesenweihe	1	7
Wanderfalke	0	0
Schwarzstorch	0	8
Uhu	0	3
Sumpfohreule	0	0
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Seeadler	0	0
Schreiadler	0	1
Kornweihe	0	
Wiesenweihe	0	
Wanderfalke	0	
Schwarzstorch	0	5
Uhu	0	
Sumpfohreule	0	
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Seeadler	0	0
Schreiadler	0	2
Kornweihe	0	
Wiesenweihe	1	
Wanderfalke	0	
Schwarzstorch	0	5
Uhu	0	
Sumpfohreule	0	

### Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten

#### Umweltzustand

Als bedrohte Vogelarten, die sensibel gegenüber anthropogenen Störungen reagieren, gelten der Fischadler, Rohrweihe, Baumfalke, Weißstorch, Kranich, Rohrdommel und Zwergdommel. Die genannten Arten gelten nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG als streng geschützte Arten. Im Unterschied zu den als besonders störungssensibel geltenden Arten zeichnen sie sich durch eine gewisse Gewöhnung an Windkraftanlagen aus (MLUV, 2003, S. 6).

Der Fischadler, der seinen Horststandort im weiteren Umfeld von Gewässern hat, ist in der Region Prignitz-Oberhavel insbesondere im Bereich des nordbrandenburgischen Wald- und Seengebietes bzw. in der bewaldeten Heidelandschaft verbreitet. Einzelne Standorte sind auch im Luchgebiet sowie in der Prignitz östlich des Stadtraumes Wittenberge-Perleberg bekannt. Insgesamt gibt es in der Region 78 Fischadler-Brutpaare. Der Region kommt damit auch eine

wichtige Funktion bei der weiteren Verbreitung der Fischadler-Population nach Westen zu (ebd.). Der Bestand des Fischadlers gilt bundesweit als gefährdet (RL D 4).

Die Rohrweihe hat ihren Brutplatz in Röhrichtbereichen im Uferbereich der Gewässer. Neben den Gewässerbereichen sucht sie Wiesen und Ackerflächen als Nahrungsgebiete auf. In Brandenburg gab es im Jahr 2003 ca. 1.200 Brutpaare. Der Bestand stagniert in den letzten Jahren (MLUV, 2003, S. 7). Für die Region Prignitz-Oberhavel sind 3 Brutplätze der Rohrweihe bekannt. Deutschland weit gilt die Rohrweihe als ungefährdet (RL D 4).

Der Baumfalke hat seinen Horststandort vorzugsweise in Bäumen in Baumgruppen oder an Waldrändern. Als Nahrungshabitat dienen ihm offene, strukturreiche Landschaftsräume. Im Land Brandenburg gab es im Jahr 2003 ungefähr 300 Revierpaare. Auf Grund der negativen Bestandsentwicklung gilt der Baumfalke in Brandenburg als vom Aussterben bedrohte Vogelart (ebd.). Bundesweit hat sich die Situation in den letzten Jahren etwas verbessert, sodass der Baumfalke in Deutschland als gefährdete Art eingestuft wird (RL D 4). Für die Region Prignitz-Oberhavel liegen keine detaillierten Informationen über Anzahl und Verbreitung des Baumfalken vor. Im Rahmen der Umweltprüfung können lediglich bekannte Einzelmeldungen berücksichtigt werden.

Der Weißstorch, der an offene Landschaftsräume gebunden ist, ist mit Ausnahme des Wald- und Seengebietes in der gesamten Region verbreitet. Mit 275 Horststandorten ist er sehr zahlreich vertreten. Nachdem sich seit 1990 der Bestand deutlich positiv entwickelte, war nach 2004 jedoch erneut ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen (LUA Brandenburg, 2008, S. 43).

Der Kranich, der als Bodenbrüter vorzugsweise in Feuchtgebieten brütet und dem offene Landschaftsräume als Nahrungsgebiet dienen, ist in weiten Teilen der Region verbreitet. Insgesamt gibt es in der Region Prignitz-Oberhavel 235 Brutpaare. Die Bestandsentwicklung verlief in den letzten Jahren fortwährend positiv. Der Kranich gilt in Deutschland mittlerweile als ungefährdet (RL D 4). Der Region kommt eine wichtige Funktion für die Verbreitung der Kraniche in Richtung Westen zu (MLUV, 2003, S. 8).

Die Rohrdommel, die ihren Brutplatz vorzugsweise im Schilf und Röhricht bestandenem Gewässerrandbereich hat, ist in der Region Prignitz-Oberhavel insbesondere im Bereich des Rheinsberger Wald- und Seengebietes sowie im Bereich Gransee-Zehdenick verbreitet. Darüber hinaus kommen einzelne Standorte auch in anderen Teilen der Region vor. Insgesamt gibt es in der Region 44 Rohrdommel-Brutpaare. Der Bestand an Rohrdommeln im Land Brandenburg schwankt bei einem leicht negativen Trend (ebd.). Die Rohrdommel gilt daher in Brandenburg als vom Aussterben bedrohte Art. Bundesweit gilt sie nach aktuellen Erhebungen weiterhin als stark gefährdet (RL D 4).

Die Zwergdommel gilt als vom Aussterben bedrohte Art. Trotz einer insgesamt leicht positiven Entwicklung gibt es nur eine sehr geringe Zahl an Brutplätzen. Dabei bevorzugt die Zwergdommel Schilf- und Röhricht bewachsene Gewässerrand- bzw. Niederungsbereiche. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es insgesamt 10 Brutplätze. Diese verteilen sich auf alle drei Landkreise.

<b>Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten</b>			
<b>Art</b>	<b>Anzahl Region</b>	<b>Anzahl Umfeld</b>	<b>Status</b>
Fischadler	87	4	Brutplatz
Rohrweihe	96	7	Brutplatz, Brutverdacht
Baumfalke	27	6	Brutplatz, Brutverdacht
Weißstorch	293	34	Brutplatz
Kranich	446	21	Brutplatz, Brutverdacht
Rohrdommel	52	17	Brutplatz, Revier
Zwergdommel	17	1	Brutplatz, Revier

### Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Windeignungsgebiete werden zum überwiegenden Teil keine Gebiete mit Brutplätzen bedrohter, störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen. Innerhalb der Eignungsgebiete Nr. 6, 16 und 24 sind Brutplätze des Kranich bzw. des Baumfalke bekannt. Innerhalb der Eignungsgebiete sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt worden. Die Gebiete sind bauleitplanerisch untersetzt.

Im Umfeld der Windeignungsgebiete befindet sich eine Vielzahl von Brutplätzen. Dies betrifft die Eignungsgebiete Nr. 2, 4, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24, 28, 29, 32, 33, 34, 38 und 41. Auf Grund der Populationsdichte und der Verbreitung sind davon insbesondere der Weißstorch sowie nachrangig der Kranich betroffen.

Die Windenergienutzung im näheren Umfeld der Brutplätze lässt grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen durch visuelle Beunruhigung, Hinderniswirkung oder die Entwertung von Nahrungsflächen erwarten, die zu der Beeinträchtigung des Brutverlaufs bis zu der Aufgabe des Brutplatzes führen können. Darüber hinaus bedingen Windenergieanlagen ein erhöhtes Kollisionsrisiko (MLUV, 2003, S. 6).

Auf Grund der Vielzahl an potenziellen Konflikten, die sich gegenüber dem Artenschutz und dem Brutplatzschutz im Speziellen abzeichneten, wurde ein einzelfallbezogenes Abstimmungsgespräch mit dem MLUV anberaunt. Im Ergebnis wurden die dargestellten Flächen vor dem Hintergrund der faktisch eingetretenen Entwicklung, der Vielzahl bestehenden und genehmigten Anlagen sowie der rechtskräftigen Bauleitplanung akzeptiert. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Artenschutz, die durch die regionalplanerischen Festsetzungen begründet werden, wurden nicht festgestellt.

<b>Auswirkung der Planung auf Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten</b>		
<b>Art</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>
<i>Windenergienutzung</i>		
Fischadler	0	0
Weißstorch	0	21
Rohrweihe	0	4
Baumfalke	1	1
Kranich	2	7
Rohrdommel	0	1
Zwergdommel	0	0
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Fischadler	2	
Rohrweihe	0	
Baumfalke	0	
Weißstorch	0	
Kranich	1	
Rohrdommel	0	
Zwergdommel	0	
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Fischadler	0	
Rohrweihe	0	
Baumfalke	0	
Weißstorch	0	
Kranich	1	
Rohrdommel	0	
Zwergdommel	0	

Durch die Rohstoffsicherungsflächen werden zum überwiegenden Teil keine Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten betroffen. Lediglich innerhalb des Vorranggebietes Nr. 39 „Burgwall“ befinden sich zwei Fischadler-Horststandorte. Für das Vorranggebiet wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen. Innerhalb des Vorranggebietes Nr. 17 und des Vorbehaltsgebietes VB 58 sind Kranich-Brutplätze erfasst worden. Für das Vorbehaltsgebiet ist ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen worden. Im Vorranggebiet Nr. 17 wird teilweise bereits Torf für balneologische Zwecke abgebaut. Unabhängig davon bedeutet die Rohstoffgewinnung zumindest während der Abbauphase ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Kranich-Brutplatz.

#### *Brutplätze/-reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten*

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Vorkommen weiterer gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) streng geschützter Vogelarten im Zusammenhang mit den Windeignungsgebieten angezeigt. Diese sind nicht von Tierökologischen Abstandskriterien erfasst und waren daher kein Untersuchungsgegenstand. Namentlich handelt es sich um den Roten Milan, den Schwarzen Milan, den Rauhußkauz und den Wespenbussard. Während für Roter Milan und Wespenbussard flächendeckende Daten über Brutplätze bzw. -reviere vorliegen, handelt es sich bei Rauhußkauz und



Schwarzer Milan um Einzelmeldungen im Zusammenhang mit dem Windeignungsgebiet Nr. 39 „Herzberg / Rüthnick“.

### Umweltzustand

Der Rote Milan bevorzugt offene, stark gegliederte Kulturlandschaften, d. h. Agrarlandschaften mit Feldgehölzen oder Parklandschaften. Während er als Horststandort Bäume bzw. Wälder benötigt, dienen ihm offenes Kulturland, Grasland oder Niederungsbereiche als Jagdrevier. Ein Großteil des weltweiten Bestandes konzentriert sich auf Deutschland. Insofern kommt Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Mit Beginn der 1990er Jahre stagnierte bzw. ging der Bestand bedingt durch die Intensivierung bzw. Umstellung der Landnutzung und die Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit insgesamt zurück. In Brandenburg wird die Bestandsentwicklung kurzfristig als stabil eingeschätzt (LUA 2008, S. 47). Der Rote Milan gilt in Brandenburg dennoch als gefährdete Art, dessen Bestand langfristig rückläufig und weiterhin bedroht ist. In der Region Prignitz-Oberhavel und in der näheren Umgebung sind insgesamt 241 Brutplätze bzw. -reviere bekannt, die insbesondere in der westlichen und südlichen Prignitz im Bereich der Elbtalaue, im Bereich der Granseer Platte, sowie in der Luchlandschaft von Rhin und Havel.

Der Schwarze Milan bevorzugt Lebensräume in Wassernähe, insbesondere baumbestandene Seeuferabschnitte, Auenlandschaften oder Baumreihen entlang langsam fließender Flüsse. Als Niststandort dienen ihm Baumgruppen bzw. Wälder. Als Nahrung dienen ihm lebende Beutetiere, aber auch Aas und Abfall. Während der Bestand des Schwarzen Milan weltweit als ungefährdet gilt, war in Brandenburg in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen, sodass er auf die Rote Liste für das Land Brandenburg aufgenommen wurde. In den letzten Jahren zeigte sich jedoch wieder ein positiver Trend.

Der Wespenbussard bewohnt zumindest teilweise bewaldete Landschaften. Bevorzugt werden Waldbereiche, die durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturiert sind oder die in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten liegen. Als Nahrung dienen ihm die Brut der Wespen sowie kleine Tiere, welche häufig zu Fuß gefangen werden. Der Wespenbussard galt in Deutschland bisher als ungefährdet. Im Trend nimmt der Bestand regional seit den 1980er Jahren ab. In Deutschland ist der Wespenbussard vor dem Hintergrund von Populationsdichte und Bestandsentwicklung mittlerweile auf die Vorwarnliste der gefährdeten Brutvogelarten aufgenommen worden (RL D 4). In Brandenburg ist der Wespenbussard bereits seit längerem auf der Roten Liste vertreten. In der Region Prignitz-Oberhavel und der näheren Umgebung sind 27 Brutplätze bzw. -reviere bekannt. Die Vorkommen sind im Bereich von Stepenitz und Elbtalaue sowie in der Luchlandschaft der Havel verbreitet.

Der Rauhfußkauz ist an größere zusammenhängende Waldflächen, vorwiegend reich strukturierten Nadelwälder gebunden. Er braucht Altholzbestände mit Schwarzspecht-Höhlen zur Brut und Tagesruhe sowie offene Flächen zur Jagd in der Nähe, wobei er im Inneren von großen zusammenhängenden Wäldern jagt. Der Rauhfußkauz jagt vor allem während der Nachtstunden. Als Nahrung dienen kleine Säugetiere oder Vögel. Der Rauhfußkauz gilt in Deutschland und Brandenburg als ungefährdete Art. In den letzten Jahrzehnten konnte auch in Brandenburg eine positive Entwicklung verzeichnet werden.

### Umweltauswirkungen der Planung

Durch Rohstoffsicherungsflächen werden keine Brutplätze bzw. –reviere der sonstigen streng geschützten Vogelarten unmittelbar in Anspruch genommen.

Die Windeignungsgebiete Nr. 6 und 24 überlagern zwei Horststandorte von Rotmilanen. In beiden Fällen liegen kommunale Bauleitplanungen vor oder sind bereits Anlagen errichtet worden. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

In der näheren Umgebung mehrerer Windeignungsgebiete gibt es Brutplätze bzw. –reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten. Im Wirkungsbereich, d. h. innerhalb einer Distanz von 1.000 m, der Windeignungsgebiete Nr. 5, 7, 8, 19, 21, 29 und 30 befinden sich Brutplätze bzw. –reviere des Roten Milan. Im Wirkungsbereich der Windeignungsgebiete Nr. 6 und 8 Brutplätze des Wespenbussard. Die betreffenden Gebiete sind bereits von kommunalen Bauleitplanungen unterlagert, es wurden zahlreiche Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen sind mit den regionalplanerischen Festsetzungen daher nicht verbunden. Im Übrigen sind die untersuchten Vogelarten nicht von Tierökologischen Abstandskriterien berücksichtigt worden. Eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. Störungssensibilität im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ist daher nicht anzunehmen. Zwar ist der Rote Milan unter den Vogelschlagopfern in Brandenburg am häufigsten vertreten, dies ist jedoch auch auf seine Populationsdichte zurückzuführen.

<b>Auswirkung der Planung auf sonstige Horststandorte bedrohter Vogelarten</b>			
Art	unmittelbare Inanspruchnahme	mittelbare Inanspruchnahme	Status
Roter Milan	2	9	Revier
Schwarzer Milan	0	0	Einzelmeldung
Wespenbussard	0	2	Revier
Rauhfußkauz	0	0	Einzelmeldung

### Brutkolonien störungssensibler Vogelarten

#### Umweltzustand

Als streng bzw. besonders geschützte Arten, die eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogenen Störwirkungen aufweisen, gelten die Möwen, Seeschwalben und Graureiher. Konkret werden die Lachmöwe, Flusseeeschwalbe, Trauerseeeschwalbe und Graureiher betrachtet. Die genannten Arten sind Koloniebrüter. Während die Flusseeeschwalbe und Trauerseeeschwalbe als streng geschützte Arten nur in geringen Populationen in Brandenburg auftreten und die Bestandsentwicklung in den letzten Jahren weiter negativ verlief, sind die der Graureiher vielzähliger vertreten. Zudem ist für den Graureiher eine fortwährend positive Bestandsentwicklung zu verzeichnen (MLUV, 2003, S. 8 f.). Die genannten Vogelarten sind in der Regel hinsichtlich Brutplatz oder Nahrungshabitat an Gewässer gebunden.

In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es nur drei Lachmöwen-Brutkolonien. Diese befinden sich im Bereich Karthane bei Wittenberge, im Bereich Kremmener See sowie östlich des Oder-Havel-Kanals im Bereich Hennigsdorf.

Die Brutkolonien der Flussschwalben und der Trauerseeeschwalben sind entlang der Elbe, im Bereich des Großen Stechlinsees, sowie im Bereich des Kremmener See verbreitet.

Graureiher-Brutkolonien kommen in weiten Teilen der Region Prignitz-Oberhavel vor. Sie unterscheiden sich jedoch deutlich hinsichtlich Größe und Besatz. Die Besatz-Zahlen variieren von 1 bis 240 Brutplätze. Die größte Brutkolonie befindet sich mit 240 Brutplätzen im Bereich des Neukammer Luchs westlich von Ludwigsau. Weitere bedeutende Brutkolonien befinden sich im Bereich des Rudower Sees bei Lenzen, des Linowsees bei Rheinsberg, im Havelraum südlich von Nieder Neuendorf sowie im Bereich Döllnfließ bei Krewelin.

Art	Anzahl Region	Anzahl Umland
Möwen	7	3
Seeschwalben	15	3
Graureiher	37	3

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete betreffen keine Brutkolonien von Möwen und Seeschwalben. Durch die Windeignungsgebiete sind jedoch drei Graureiher-Brutkolonien betroffen. Betroffen sind die Graureiher-Brutkolonien nördlich von Porep durch das Windeignungsgebiet Nr. 8, südlich von Söllenthin durch das Windeignungsgebiet Nr. 31 sowie im Bereich Jäglitz-Kreuzgraben-Leddiner Graben zwischen Zernitz und Plänitz-Leddin durch das Windeignungsgebiet Nr. 33.

Die Windenergienutzung ist grundsätzlich geeignet, durch optische Beunruhigung, Entwertung von Nahrungsflächen sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko Beeinträchtigungen der Brutplätze hervorzurufen. In den betroffenen Gebieten ist bereits eine umfangreiche Entwicklung zur Windenergienutzung eingetreten. Ferner sind die Gebiete in Teilen bauleitplanerisch unterlegt. Hohes Konfliktpotenzial bedeutet dahingehend trotz der vorhandenen Anlagen im Windeignungsgebiet Nr. 31 die westlichen und südlichen Bereiche des Windeignungsgebietes.

Die Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ nehmen eine Brutkolonie störungssensibler Vogelarten unmittelbar in Anspruch. An dieser Stelle besteht ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der Avifauna. Betroffen ist eine Graureiher-Brutkolonie durch das Vorbehaltsgebiet Nr. 10 „Düpow“. Möwen und Seeschwalben sind durch die Rohstoffsicherungsflächen nicht betroffen. Im Umfeld des Vorranggebietes Nr. 31 bzw. der Vorbehaltsgebiete Nr. 42, 46, 62 befinden sich drei Graureiher-Brutkolonien. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch audiovisuelle Störungen sowie Entwertung von Nahrungsflächen sich negativ auf die Brutplätze auszuwirken. Teilweise liegen Rahmenbetriebspläne vor. Teilweise befinden sich die Gebiete innerhalb eines Waldes. Erhebliche Auswirkungen auf die Graureiher-Brutkolonien sind auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten.

<b>Auswirkung der Planung auf Brutkolonien störungssensibler Vogelarten</b>		
<b>Art</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>
<i>Windenergienutzung</i>		
Möwen	0	0
Seeschwalben	0	0
Graureiher	1	2
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Möwen	0	0
Seeschwalben	0	0
Graureiher	0	1
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Möwen	0	0
Seeschwalben	0	0
Graureiher	1	3

Brutplätze WachtelkönigUmweltzustand

Der Wachtelkönig hat sich als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in Brandenburg in den letzten Jahren wieder leicht positiv entwickelt. Insgesamt geht man in Brandenburg von 333 rufenden Exemplaren im Jahr 2000 aus (MLUV, 2003, S. 9). In der Region Prignitz-Oberhavel sind gegenwärtig über 100 Exemplare bekannt. Ebenso viele befinden sich in der näheren Umgebung der Region. Der Wachtelkönig ist vorzugsweise in feuchten Grünlandbereichen, d. h. Wiesen, Weiden, Moore und Flussauen verbreitet. Innerhalb der Region befinden sich bedeutende Konzentrationen insbesondere im Bereich der Elbtalau sowie im Bereich des Kremmener Luch. Darüber hinaus sind einzelne Brutplätze unter Berücksichtigung der Standortanforderungen in der gesamten Region, insbesondere der Luchlandschaft bekannt.

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Windeignungsgebiete werden keine Gebiete mit Wachtelkönig-Brutplätzen unmittelbar in Anspruch genommen. Ferner befinden sich auch im Umfeld der Windeignungsgebiete zum überwiegenden Teil keine Wachtelkönig-Brutplätze. Lediglich im Umfeld des Windeignungsgebietes Nr. 8 ist ein Wachtelkönig-Brutplatz betroffen. Die Windenergienutzung ist geeignet, insbesondere durch die Erhöhung der Kollisionsgefahr sich negativ auf das Brutgeschehen auszuwirken. Das Windeignungsgebiet ist bereits vollständig mit Windenergieanlagen bestanden. Durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher keine Auswirkungen auf Wachtelkönig-Brutplätze zu erwarten.

Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bewegen sich ausnahmslos außerhalb von Gebieten mit Wachtelkönig-Brutplätzen. Auch im näheren Umfeld der Vorranggebiete sind keine Wachtelkönig-Brutplätze bekannt. Durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu der Rohstoffsicherung sind keine Auswirkungen auf Wachtelkönig-Brutplätze, insbesondere durch den Verlust von Nahrungsflächen, erkennbar.

Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler VogelartenUmweltzustand

Als bedrohte, störungssensible Vogelarten gelten insbesondere der Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel und Uferschnepfe. Die Arten sind streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und gelten in Brandenburg als vom Aussterben bedroht. Sie kommen nur in geringen Populationen vor. Der Bestand hat sich mit Ausnahme des Rotschenkels in den letzten Jahren weiter reduziert. Ferner gelten die besonders geschützten Arten Birkhuhn und Auerhuhn als vom Aussterben bedroht und störungssensibel. Beide Arten kommen jedoch nicht in der Region Prignitz-Oberhavel vor. Die einzelnen Arten finden sich innerhalb der Kulisse der Wiesenbrütergebiete wieder. Schwerpunktgebiete der bedrohten, störungssensiblen Arten sind insbesondere die ausgedehnten Niederungsbereiche (MLUV, 2003, S. 10).

In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es insgesamt 25 einzelne Flächen, die als Schwerpunktgebiete gelten. Mit einer Gesamtfläche von ca. 40.000 ha haben die Gebiete einen Anteil von ca. 6 % an der Regionsfläche. Hinzu kommen weitere ca. 11.000 ha Schwerpunktgebiete in der näheren Umgebung der Region. Innerhalb der Region schwanken die Anteile der Wiesenbrütergebiete zwischen 5 % in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel und 9 % in der Prignitz.

Landschaftlich konzentrieren sich die Wiesenbrütergebiete auf den Auenbereich der Elbe, die Luchlandschaft, insbesondere das Dreetzer Luch, Bereiche des Havelländischen Luchs, Bereiche des Rhinluchs und des Kremmener Luch, Niederungsbereiche entlang der Karthane, und Bereiche der oberen Havelniederung. Daneben gibt es weitere kleinere Schwerpunktgebiete auch in anderen Teilen der Region.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich zum überwiegenden Teil außerhalb der Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten. Lediglich das Windeignungsgebiet Nr. 8 nimmt ca. 180 ha Wiesenbrütergebiete unmittelbar in Anspruch.

Die Windenergienutzung ist geeignet, insbesondere durch optische Beunruhigung, die Störung der Balz und der Brutversorgung sowie die Entwertung von Nahrungsflächen sich negativ auf die Brutgebiete auszuwirken (ebd.)

Auf Grund der eingetretenen Entwicklung und der vollständigen Auffüllung des Windeignungsgebietes Nr. 8 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schwerpunktgebiet durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten.

Die Rohstoffsicherungsflächen liegen ebenfalls nahezu vollständig außerhalb der Wiesenbrütergebiete. Lediglich das Vorranggebiet Nr. 17 „Dannenwalder Luch“ und das angrenzende Vorbehaltsgebiet Nr. 25 befinden sich vollständig innerhalb eines Wiesenbrütergebietes. Die Rohstoffgewinnung bedeutet im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wiesenbrüterschutzes und ein hohes Konfliktpotenzial. Weitere Beeinträchtigungen sind des Wiesenbrütergebietes im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen auch im Umfeld der Rohstoffsicherungsflächen möglich. Im Wirkungsbereich des Vorranggebietes Nr. 31 bzw. der Vorbehaltsgebiete Nr. 29, 42 und 57 sind weitere Wiesenbrütergebiete betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Wiesenbrütergebiet durch audiovisuelle Störwirkungen sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen gegenwärtig nicht erkennbar.

<b>Auswirkung der Planung auf Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten</b>					
<b>Gebiet</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>					
Wiesenbrütergebiete	52.270	176	0,3		
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Wiesenbrütergebiete	52.270	13	0,0	340	0,7
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Wiesenbrütergebiete	52.270	20	0,0	409	0,8

### Großtrappe

#### Umweltzustand

Die Großtrappe ist eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Sie gilt nicht nur in Brandenburg, sondern weltweit als akut vom Aussterben bedrohte Vogelart. Trotz einer anhaltenden leicht positiven Bestandsentwicklung in den letzten Jahren ist die Population der Großtrappe nur sehr gering. Insgesamt waren im Land Brandenburg im Jahr 2000 nur 73 Exemplare bekannt (MLUV, 2003, S. 10). Aktuell gelten 11 einzelne Flächen im Land Brandenburg als Einstandsgebiete, in denen die Großtrappe noch vorkommt bzw. brütet. Die Einstandsgebiete erstrecken sich über insgesamt ca. 100.000 ha.

Auch in der Region Prignitz-Oberhavel und der näheren Umgebung sind Landschaftsbereiche vorhanden, in denen noch Großtrappen auftreten. Die Großtrappe ist dabei an großräumige und extensiv bewirtschaftete Landschaftsräume gebunden. Im letzten Jahrzehnt sind insgesamt 49 Beobachtungen von Großtrappen registriert wurden. Das Kremmener Luch bildet dabei den Schwerpunkt für das Vorkommen von Großtrappen. Das Einstandsgebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 4.000 ha. Angrenzend an die Region befindet sich darüber hinaus ein größeres Einstandsgebiet im Bereich des Havelländischen Luchs.

Großtrappen gelten als besonders störungsempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen. Dies gilt insbesondere während der Balzzeit und der Kükenaufzucht. Als anthropogene Einflüsse gelten dabei insbesondere die Intensivierung und Art der landwirtschaftlichen Nutzung in den Einstandsgebieten, welche sich auf das Nahrungsangebot auswirkte, sowie die zunehmende Beunruhigung. Erschließungsmaßnahmen bewirken zusätzlich die fortschreitende Verinselung der Habitats (MLUV, 2003, S. 10). Zum Schutz der Großtrappe wurden potenzielle Entwicklungsräume von Einstandsgebieten ausgewiesen. So gibt es in der Region neben den Einstandsgebieten zusätzlich weitere 6 potenzielle Entwicklungsräume, die sich über eine Fläche von 8.485 ha erstrecken. Mit dem näheren Umfeld der Region sind es 7 potenzielle Gebiete auf über 10.000 ha. Entwicklungsgebiete stellen dabei das Dreetzer Luch, der Bereich Lentzker Luch – Temnitz, das Westhavelland südöstlich von Großderschau, sowie die Granseer Platte im Bereich Zehdenick, Häsen, Löwenberg, Meseberg, Gransee dar. Zum effektiven Schutz der Großtrappe und um der Verinselung der Landschaft entgegenzuwirken sind neben dem Schutz der Einstandsgebiete und der Entwicklungsräume auch die Verbindungskorridore zwischen den Einstandsgebieten zu schützen. In der Prignitz-Oberhavel sind das die Bereiche zwischen Kremmener Luch und Havelländischen Luch.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich ausnahmslos außerhalb der Einstandsgebiete der Großtrappe. Auch im Umfeld der Windeignungsgebiete sind keine Einstandsgebiete der Großtrappe vorhanden. Ferner werden auch die Verbindungskorridore nicht beeinträchtigt. Durch die Windeignungsgebiete werden jedoch Entwicklungsräume als potenzielle Einstandsgebiete in Anspruch genommen. Betroffen sind 232 ha des Entwicklungsraumes auf der Granseer Platte durch die Windeignungsgebiete Nr. 42 und 43. Die Windenergienutzung ist geeignet, durch audiovisuelle Beunruhigung und der Erhöhung des Kollisionsrisikos die Gebiete als Lebensraum zu entwerten. Die Windenergienutzung bedeutet grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Entwicklungszieles. Die betreffenden Windeignungsgebiete sind jedoch bereits weitgehend Anlagen bestanden bzw. durch verbindliche kommunale Bauleitpläne unterlagert. Erhebliche Auswirkungen auf die Großtrappe sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu der Windenergienutzung nicht zu erwarten.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich ausnahmslos außerhalb der Einstandsgebiete der Großtrappe. Auch in der näheren Umgebung der Gebiete gibt es keine Einstandsgebiete der Großtrappe. Ferner sind durch die Vorranggebiete keine Verbindungskorridore betroffen. Die Vorranggebiete Nr. 41 und 42 sowie die das Vorbehaltsgebiet Nr. 60 befinden sich jedoch innerhalb des potenziellen Entwicklungsraumes auf der Granseer Platte. Sie nehmen weitere ca. 150 ha des Entwicklungsraumes in Anspruch. Die Rohstoffgewinnung bedeutet auf Grund von Beunruhigung und Entwertung von Nahrungs- bzw. Brutgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung des Entwicklungszieles an dieser Stelle. Für das Vorranggebiet Nr. 41 existiert ein planfestgestellter Rahmenbetriebsplan. Ferner befindet sich das Vorbehaltsgebiet auf einer ehemaligen militärischen Liegenschaft. In dem Gebiet befinden sich Bunkeranlagen. Vor diesem Hintergrund und der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme werden durch die regionalplanerischen Festlegungen an dieser Stelle keine erheblichen Beeinträchtigungen der avifaunistischen Belange erwartet. Das Vorranggebiet Nr. 42 ist in Teilen durch einen rechtskräftigen Hauptbetriebsplan unterlagert. Es wird teilweise aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Im Zusammenhang mit der geringen Dimensionierung der Fläche wird das Konfliktpotenzial möglicher zusätzlicher Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen als gering bis mittel bewertet.

<b>Auswirkung der Planung auf die Einstandsgebiete der Großtrappe</b>					
<b>Gebiet</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Windenergienutzung</i>					
Einstandsgebiete	20.101,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklungsräume	11.821,3	231,8	2,0		
<i>Vorranggebiete „Sicherheit oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Einstandsgebiete	20.101,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklungsräume	11.821,3	96,5	0,8		
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherheit oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Einstandsgebiete	20.101,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklungsräume	11.821,3	50,1	0,4		

#### Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel

Als Zugvögelarten, welche eine gewisse Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen und eine Relevanz für die Region Prignitz-Oberhavel aufweisen, werden der Kranich, nordische Gänse, Sing- und Zwergschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz berücksichtigt. Brandenburg und insbesondere die Region Prignitz-Oberhavel besitzen auf Grund der Lage und der

naturräumlichen Ausstattung eine erhebliche Bedeutung für den Vogelzug. Es werden Konzentrationen erreicht, die im internationalen Maßstab von Bedeutung sind. Darüber hinaus gibt es Konzentrationen die zumindest im überregionalen und regionalen Maßstab von Bedeutung sind. Bedeutende Rastgebiete erstrecken sich über eine Fläche von ca. 44.000 ha. Das entspricht einem Anteil von ungefähr 7 % der Regionsfläche. Wesentliche Rastgebiete sollen deswegen geschützt werden. Neben den genannten Arten werden darüber hinaus auch bedeutende Konzentrationen sonstiger Wasservögel berücksichtigt.

### Umweltzustand

Der Kranich ist eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Neben dem Brutplatz- bzw. Lebensraumschutz hat das Land Brandenburg insbesondere eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für die ziehenden Kraniche auf dem Weg in die Überwinterungsgebiete. Jährlich durchziehen zehntausende Kraniche die Region und machen Rast. In Brandenburg rasten jährlich bis zu einem Drittel des europäischen Brutbestandes (MLUV, 2003, S. 11). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es eine Vielzahl an kleineren bedeutenden Rastplätzen mit Konzentrationen von mehr als 500 Exemplaren. Die Rastplätze verteilen sich in der gesamten Region. Der bedeutendste Rastplatz auch im Brandenburgischen Maßstab befindet sich jedoch im Südosten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Bereich Linumer Teiche und Lange Kaveln. Dort rasten jährlich über 50.000 Kraniche. Weitere bedeutende Rastplätze mit annähernd 5.000 rastenden Kranichen befinden sich darüber hinaus im Westen der Region in der Prignitz, im Bereich des Breetzer Sees sowie im Bereich Löcknitz-Tarnitz nordöstlich von Streesow. Schließlich existieren in der näheren Umgebung der Region südlich von Dreibrück weitere bedeutende Rastgebiete für Kraniche.

Als nordische Gänse erreichen insbesondere die Grau-, Bless- und Saatgans bedeutende Konzentrationen in Brandenburg. Die genannten Arten sind besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (MLUV, 2003, S. 12). Bedeutung als Rastplätze bzw. Schlafplätze haben in diesem Zusammenhang insbesondere die Standgewässer. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es insgesamt 20 bedeutende Rastplätze für nordische Gänse, die Zahlen von mehr als 5.000 Exemplaren erreichen. Die bedeutendsten Schlafgewässer für Gänse stellen ebenfalls die Linumer Fischteiche dar. Auch im Bereich des Dreetzer Sees werden Zahlen von über 30.000 Exemplaren erreicht. Bedeutende Bereiche für die Gänse befinden sich darüber hinaus im Bereich der Niederstechwiesen im Naturschutzgebiet „Dosseniederung“ im Süden der Region sowie im Bereich des Bützsees. Hier rasten jeweils über 20.000 Exemplare.

Für die Rast von Singschwan als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie Zwergschwan als besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besitzt insbesondere der Norden Brandenburgs hohe Bedeutung (MLUV, 2003, S. 12). Hier werden Konzentrationen von internationaler Bedeutung erreicht. Innerhalb der Region Prignitz-Oberhavel haben insbesondere die Auenbereiche entlang der Elbe große Bedeutung für das Rastgeschehen der Schwäne. Ferner finden sich größere Bereiche im Bereich des Naturschutzgebietes „Dosseniederung“ sowie um den südlichen Teil des Ruppiner Sees. Im Norden der Region besitzt der Preddöhler Stausee Bedeutung für das Rastgeschehen der Schwäne. In der näheren Umgebung der Region sind Konzentrationen von über 100 Exemplaren im Bereich des Westhavelland bekannt.

Goldregenpfeifer und Kiebitz sind streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Der Goldregenpfeifer gilt dabei bundesweit als vom Aussterben bedrohte Art. Während der



Zugzeiten und im Winter kommt es vorzugsweise in Niederungsbereichen, aber auch auf Ackerflächen zu bedeutenden Ansammlungen von Goldregenpfeifern. Große Ansammlungen von Kiebitzen bilden sich vor allem im Hochsommer auf geeigneten Ackerflächen (MLUV, 2003, S. 13). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es eine Vielzahl an Rastgebieten, mit bedeutenden Konzentrationen an Goldregenpfeifern und Kiebitzen. Häufig sind beide Arten im selben Gebiet anzutreffen. Von Bedeutung sind dahingehend insbesondere Bereiche im Süden der Region entlang der Elbe sowie in der Luchlandschaft von Dosseniederung über Havelländisches Luch bis zu den Linumer Fischteichen sowie Flatower Luch und Beetzer Luch. Ein bedeutendes gemeinsames Rastgebiet befindet sich darüber hinaus im Bereich um Altlüdersdorf zwischen Großer Wentowsee und Gehronsee. Spezielle Bedeutung für den Goldregenpfeifer haben mit mehr als 200 Exemplaren neben dem Havelländischen Luch Bereiche entlang der B5 und in der nördlichen Prignitz nördlich von Pritzwalk sowie östlich von Meyenburg an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Zu größeren Konzentrationen von Kiebitzen mit mehr als 2.000 Exemplaren kommt es regelmäßig auf den Ackerflächen westlich des Ruppiner Sees.

Neben den genannten Rastgebieten kommt es in der Region teilweise zu Konzentrationen von sonstigen Wasservögeln, die auch im internationalen Maßstab von Bedeutung sind. Die Gewässer mit solchen Konzentrationswirkungen werden dabei als Trittsteine während des Vogelzuges genutzt (MLUV, 2003, S. 13). Gebiete mit solchen bedeutenden Wasservogelkonzentrationen in der Region Prignitz-Oberhavel stellen die Kyritzer Seen, die Lindower Seen sowie der Havelraum bei Zehdenick bzw. die Zehdenicker Tonstichlandschaft dar.

Die bedeutenden Rastplätze bzw. Schlafgewässer sollen vor Beunruhigung insbesondere durch die Windenergienutzung geschützt werden. Ferner sollen gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg im Umfeld teilweise Nahrungsplätze gesichert werden. In der Region Prignitz-Oberhavel sind 6 Gebiete dargestellt. Mit gut 65.000 ha machen sie ungefähr 10 % der Regionsfläche aus.

<b>Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel</b>			
<b>Art</b>	<b>Exemplare</b>	<b>Anzahl Region</b>	<b>Anzahl Umland</b>
Kranich	> 500	15	7
Kranich	> 10.000	1	1
nordische Gänse	> 5.000	21	2
Sing- und Zwergschwan	> 100	6	1
Goldregenpfeifer	> 200	13	4
Kiebitz	> 2.000	14	3
sonstige Wasservögel	> 1.000	7	0

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich teilweise im Bereich bedeutender Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel. Insgesamt sind sieben bedeutende Rastgebiete für den Goldregenpfeifer und den Kiebitz durch die Windeignungsgebiete Nr. 8, 13, 19, 28, 29, 33 und 40 betroffen.

Daneben liegen bedeutende Rastplätze für Kraniche, nordische Gänse und Schwäne im Wirkungsbereich von Windeignungsgebieten. Namentlich handelt es sich dabei um die Windeignungsgebiete Nr. 1, 2, 4, 5, 19, 35, 37, 40 und 41, welche Rastplätze von Kranichen betreffen. Rastplätze von nordischen Gänsen befinden sich im Umfeld der

Windeignungsgebiete Nr. 1, 27, 28, 30 und 40 und Rastplätze von Sing- und Zwergschwänen im Umfeld der Windeignungsgebiete Nr. 14, 15, 17, 37, 38, 39 Sing- und Zwergschwäne.

Die Windenergienutzung ist geeignet, durch optische Beunruhigung und Hinderniswirkung Nahrungsflächen zu entwerten. Ferner wird durch die Windenergienutzung in Nähe zu bedeutenden Rastgebieten die Kollisionsgefahr erhöht. In der Folge kann sich die Nahrungsbilanz verschlechtern, die Rastzeit verkürzen und die Rastzahl verringern. Die in Anspruchnahme bedeutender Rastgebiete bedeutet vor diesem Hintergrund grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial.

Die betreffenden Windeignungsgebiete sind jedoch bereits mit Anlagen bestanden oder es wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren positiv abgeschlossen. In Teilen sind die Gebiete durch kommunale Bauleitplanungen unterlagert. Im Übrigen sind auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu der Windenergienutzung zu erwarten.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich zum überwiegenden Teil außerhalb der Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel. Das Vorranggebiet Nr. 17 und das angrenzende Vorbehaltsgebiet Nr. 25 liegen in einem Raum der als bedeutender Rastplatz für Kraniche gilt. Die von dem Abbaugeschehen ausgehenden Störwirkungen sind geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu führen. Neben dem Verlust des Rastplatzes sind insbesondere brutrelevante Störungen und die Aufgabe von Nistplätzen möglich. Die Rohstoffgewinnung bedeutet in diesen Fällen ein hohes Konfliktpotenzial.

Das Vorranggebiet Nr. 8 sowie das Vorbehaltsgebiet Nr. 11 bewegen sich im Bereich eines bedeutenden Rastplatzes für Goldregenpfeifer und Kiebitze. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Wirkungen und den Verbrauch von Nahrungsflächen sich negativ auf die Rastzahlen auszuwirken.

Das Vorbehaltsgebiet Nr. 59 befindet sich innerhalb der Zehdenicker Tonstichlandschaft als bedeutende Wasservogelkonzentration. Für das betreffende Vorranggebiet wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Wasservogelkonzentration sind bei Erhaltung der Gewässer nicht zu erwarten. Entsprechendes ist auf Projektebene sicherzustellen.

Südlich des Vorranggebietes Nr. 39 befinden sich die Zehdenicker Tonstiche, die als Wasservogelkonzentrationsraum hohe Bedeutung im Zusammenhang mit dem Vogelzug besitzen. Auswirkungen auf die Wasservogelkonzentration sind nicht ausgeschlossen, sind aber von der konkreten Ausgestaltung der Rohstoffgewinnung abhängig. Insofern ist auf Ebene der Regionalplanung kein hohes Konfliktpotenzial erkennbar.

Das Vorbehaltsgebiet Nr. 46 befindet sich ebenfalls in der Nähe zu einer bedeutenden Wasservogelkonzentration. Auswirkungen auf die Funktion des Gewässers als Rastplatz sind nicht auszuschließen, können jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden. Mögliche Auswirkungen sind im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren zu betrachten bzw. können vermieden werden.

<b>Auswirkung der Planung auf Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel</b>			
<b>Art</b>	<b>Exemplare</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>			
Kranich	> 500	0	6
Kranich	> 10.000	0	0
nordische Gänse	> 5.000	0	5
Sing- und Zwergschwan	> 100	0	2
Goldregenpfeifer	> 200	6	1
Kiebitz	> 2.000	2	1
sonstige Wasservögel	> 1.000	0	0
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Kranich	> 500	1	
Kranich	> 10.000	0	
nordische Gänse	> 5.000	0	
Sing- und Zwergschwan	> 100	0	
Goldregenpfeifer	> 200	1	
Kiebitz	> 2.000	1	
sonstige Wasservögel	> 1.000	0	1
<i>Vorbehaltsgelände „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Kranich	> 500	1	
Kranich	> 10.000	0	
nordische Gänse	> 5.000	0	
Sing- und Zwergschwan	> 100	0	
Goldregenpfeifer	> 200	1	
Kiebitz	> 2.000	1	
sonstige Wasservögel	> 1.000	1	1

### Wanderkorridore und Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug

#### Umweltzustand

Die Region Prignitz-Oberhavel hat wie oben ausgeführt auch im internationalen Maßstab eine hohe Bedeutung für den Vogelzug als Rast- und Überwinterungsgebiet. Für einen effektiven Schutz der ziehenden Avifauna ist notwendig neben Schutz der Rastgebiete und der Sicherung von störungsarmen Räumen auch die Verbindungsfunktion zwischen Schlafgewässern und Äsungsflächen sowie die Möglichkeit des Austausches zwischen den einzelnen Rastgebieten hinreichend zu gewährleisten.

Neben den Wanderkorridoren im Umfeld der Rastgebiete kommt auch den Gewässern 1. Ordnung eine bedeutende Funktion als Leitlinie für den überregionalen Vogelzug zu (MLUV, 2003, S. 14). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es ungefähr 581 km Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug. Dabei handelt es sich überwiegend um Fließgewässer. Ergänzt wird das Netz aus Strömen, Flüssen und Kanälen durch einzelne Standgewässer. Neben Elbe und Havel übernehmen insbesondere Löcknitz, Stepenitz, Dosse sowie der Rhin Leitlinienfunktion für den überregionalen Vogelzug.

### Umweltauswirkungen der Planung

Windeignungsgebiete können die Austauschbeziehungen zwischen Schlafgewässern und Äsungsflächen sowie zwischen den einzelnen Rastgebieten durch optische Beunruhigung und ein dadurch bedingtes Ausweich- und Meideverhalten sowie die Erhöhung der Kollisionsgefahr behindern und sich negativ auf die Rastzeiten und die Gesamttratzzahlen in der Region auswirken.

Die Windeignungsgebiete befinden sich nicht in Nähe zu Gewässern 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug. Erhebliche Auswirkungen auf die Leitlinienfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht zu erwarten.

Insgesamt 14 Windeignungsgebiete befinden sich innerhalb von Wanderkorridoren von Gänsen und Kranichen. Namentlich sind dies die Windeignungsgebiete Nr. 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 43 und 44. Betroffen sind insbesondere Wanderkorridore im zentralen bis südlichen Teil der Region im Zusammenhang mit den Kyritzer Seen, dem Westhavelland und dem Bückwitzer See. Betroffen sind daneben Wanderkorridore im Osten der Region im Zusammenhang mit den Zehdenicker Tonstichen, dem Gehronsee sowie dem Dretzsee. In den meisten Windeignungsgebieten ist in der Vergangenheit bereits eine umfangreiche Entwicklung eingetreten. Zahlreiche Windenergieanlagen sind errichtet worden. Darüber hinaus sind weitere Genehmigungen erteilt worden. Teilweise sind die Flächen von kommunalen Bauleitplanungen unterlagert. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

### Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

#### Umweltzustand

Fledermäuse sind gemäß Anhang II der Richtlinie 92/42/EWG Arten von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung und streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Für die Erhaltung der Fledermäuse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gelten Fledermauswochenstubben mit mehr als 50 Tiere, Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 100 Tiere oder mehr als 10 Arten sowie Fledermausnahrungshabitate mit Konzentrationen regelmäßig mehr als 100 zeitgleich jagenden Exemplaren hochfliegender oder ziehender Arten (MLUV, 2003, S. 14). Darüber hinaus kommt strukturreichen Laub- und Mischholzwäldern mit hohem Altholzanteil als Reproduktionsschwerpunkte besondere Bedeutung für den Fledermausschutz zu. In der Region Prignitz-Oberhavel sind die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nur im Zusammenhang mit den FFH-Gebieten bekannt.

<b>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz in der Region Prignitz-Oberhavel</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche Region [ha]</b>
2639-302	Fledermausquartier Kirche Meyenburg	1	1
2835-301	Rambower Moor	448	448
2835-302	Nausdorfer Moor	161	161
2842-302	Buchheide	1.124	1.124
2842-303	Erweiterung Wumm und Twernsee	81	81
2843-302	Forst Buberow	349	349
2843-303	Himmelreich	443	443
2843-304	Teufelsbruch (Wolfsbruch)	54	54
2844-301	Stechlin	8.676	8.676
2844-302	Polzowtal	516	516
2844-303	Gramzow-Seen	620	620
2844-304	Globsower Buchheide	386	386
2846-301	Kleine Schorfheide - Havel	8.194	4.261
2935-305	Gadow	413	413
2936-302	Silge	1.152	1.152
2942-303	Revier Rottstiel-Tornow	187	187
2942-305	Fledermausquartier Großer Bunker Frankendorf	3	3
2943-301	Lindower Rhin und Fristower Plagge	191	191
2945-302	Seilershofer Buchheide	971	971
3038-301	Plattenburg	352	352
3047-303	Döllnfließ	1.989	1.174
3139-301	Dosseniederung	811	462
3240-301	Unteres Rhinluch - Dreetzer See	1.297	778
3243-301	Oberes Rhinluch	1.641	1.641
3243-304	Fledermausquartier Stallgebäude in Linum	1	1
3244-301	Kremmener Luch	662	662
3244-302	Kremmener Luch	540	540
3245-301	Fledermauswinterquartier Lehnitz	1	1

### Umweltauswirkungen der Planung

Sowohl die Windeignungsgebiete als auch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ befinden sich ausnahmslos außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Auch in der näheren Umgebung der Windeignungsgebiete sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz bekannt. Erhebliche Auswirkungen auf den Fledermausschutz durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind nicht erkennbar.

#### 5.3.3.9 Vorranggebiete Wald und Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG

##### Umweltzustand

Waldflächen, die für eine nachhaltige Entwicklung der Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion unter Berücksichtigung des § 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von Bedeutung sind, werden in der für die Region flächendeckend vorliegenden forstlichen Rahmenplanung mit integrierter Waldfunktionskartierung dargestellt. Hierzu gehören Klimaschutzwald, Wald mit komplexen Schutzfunktionen und naturnahe Waldbestände. Unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Fachplanung besteht eine vorrangige Schutzwürdigkeit für Waldflächen, die den Anforderungen des § 12 LWaldG gerecht werden. Das sind in der Regel die Schutz- und Erholungswälder entsprechend der Waldfunktionskartierung. Hierzu gehören Boden- Immissions-, Sicht-/Lärm-, Wasser-, Natur- und Klimaschutzwald und naturnahe Waldbestände mit schutzwürdigen Biotopen. Darüber

hinaus besteht für die Waldflächen eine vorrangige Sicherungswürdigkeit, die als Vorranggebiet in der forstwirtschaftlichen Fachplanung dargestellt werden. Hierzu gehören unter anderem Waldflächen die sich auf Grund der Standortqualität als mehrschichtiger artenreicher Misch- und Laubwald darstellen oder die im Rahmen des Waldumbaus zu dieser Waldqualität entwickelt werden können, die für die wirtschaftliche Nutzung des Waldes von besonderer Bedeutung sind und die möglichst großräumig unzerschnitten sind.

Der Waldanteil in der Region Prignitz-Oberhavel beträgt ca. 33 %. Die Anteile variieren dabei zwischen 23 % im Landkreis Prignitz und 41 % im Landkreis Oberhavel. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beträgt der Waldanteil ca. 36 %. Die Region verfügt zwar insbesondere in den Landkreisen Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin über ausgedehnte Waldgebiete, jedoch ist der Anteil an naturnahen Laubwaldgesellschaften relativ gering. So ist nach wie vor die Kiefer das bestimmende Waldgehölz. Als besonders wertvolle Waldgebiete wurden im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung ungefähr 83.000 ha bewertet. Das entspricht einem Anteil von ca. 13 % der Regionsfläche bzw. etwa 40 % der Waldbestände. Die Unterschiede zwischen den Landkreisen korrelieren mit den Gesamtwaldbeständen.

<b>Besonders wertvolle Waldbestände in der Region Prignitz-Oberhavel</b>				
<b>Landkreis</b>	<b>Vorranggebiet Wald</b>		<b>Geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG</b>	
	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche [%]</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche [%]</b>
Oberhavel	25.741,7	14,3	4.758,0	2,6
Ostprignitz-Ruppin	31.317,7	12,4	3.498,6	1,4
Prignitz	15.160,1	7,1	2.437,2	1,1
insgesamt	72.219,6	11,2	10.693,8	1,7

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich auf Grund der zu Grunde liegenden regionalplanerischen Methodik zum weitaus überwiegenden Teil außerhalb der besonders wertvollen Waldbestände. Lediglich 53,8 ha besonders wertvoller Waldfläche befinden sich innerhalb der Windeignungsgebiete. Betroffen sind die Windeignungsgebiete 6, 25 und 32. Die beanspruchten Waldflächen resultieren regelmäßig aus kleineren Waldsplintern, die sich innerhalb der Windeignungsgebiete verteilen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktion sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen auf Grund der Kleinteiligkeit der Flächen nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen könne auf Projektebene vermieden werden.

Die Rohstoffsicherungsflächen nehmen auf Grund der Standortgebundenheit der Rohstoffe in größerem Umfang besonders wertvolle Waldflächen in Anspruch. Insgesamt werden ca. 238 ha besonders wertvolle Waldbereiche durch Vorranggebiete und ca. 303 ha durch Vorbehaltsgebiete beansprucht. In der näheren Umgebung der Vorranggebiete befinden sich weitere ca. 475 ha besonders wertvolle Waldbestände. Im Wirkungsbereich der Vorbehaltsgebiete liegen ca. 471 ha besonders wertvolle Waldbestände. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldfunktion. Relevante Waldbestände werden durch die Vorranggebiete Nr. 2, 6, 19, 31, 35, 36, 37, 44, 45 und 47 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 3, 20, 42, 47, 53, 55, 56, 61 und 65 in Anspruch genommen. Teilweise liegen Rahmenbetriebspläne oder Hauptbetriebspläne vor oder es wurden Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Teilweise wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen nicht mit den regionalplanerischen

Festsetzungen verbunden. Hohes Konfliktpotenzial wird im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Nr. 2 und 36 sowie den Vorbehaltsgebieten 3, 20, 42, 47, 53, 55, 56 und 65.

Innerhalb des Vorranggebietes Nr. 39 werden umfangreiche Waldbestände in Anspruch genommen, die gemäß forstlicher Rahmenplanung keine hohe Wertigkeit haben. Durch die Rohstoffgewinnung würde der Wald mittelfristig verloren gehen. Im Zusammenhang mit der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ wird der Inanspruchnahme des Waldes hohes Konfliktpotenzial zuerkannt.

#### 5.3.3.10 Freiraumverbund

##### Umweltzustand

Der Freiraumverbund wird durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg festgesetzt.

Der Freiraum soll im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Der Freiraumverbund im Speziellen widmet sich dem Schutz und der Entwicklung hochwertiger Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen. Er integriert die verschiedenen Schutzbelange wie die Erholungsfunktion, den Biotop- und Artenschutz, den Wasserhaushalt, das Klima, den Boden oder das Landschaftsbild. Im Einzelnen berücksichtigt der Freiraumverbund insbesondere FFH-Gebiete, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Waldbereiche, das Fließgewässerschutzsystem und hochwertige Moorbereiche sowie teilweise Erholungs- und Bodenschutzwälder, Kernflächen des Naturschutzes, Landschaftsschutzgebiete, festgesetzte Kompensationsflächen, aktuelle Flächenpoolprojekte, Waldumbaupläne und Wiesenbrütergebiete. Viele der benannten Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

Im Rahmen der Umweltprüfung soll an dieser Stelle vor allem die ökologische Verbindungsfunktion des Freiraumverbundes und seine Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz gewürdigt werden. So ist die Idee des Freiraumverbundes, nicht nur die separaten Flächen zu schützen, sondern ein Netz aus wertvollen Freiräumen zu schaffen. Die Isolation von einzelnen Biotopen oder ganzer Ökosysteme soll überwunden und der für das Überleben von bestimmten Arten notwendige Austausch planerisch gesichert werden.

Dahingehend gilt, dass der Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Neuzerschneidungen und raumbedeutsame Inanspruchnahmen, welche die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumes beeinträchtigen sind regelmäßig ausgeschlossen. Insofern stehen die raumbedeutsame Windenergienutzung und der Abbau nicht bestandsgeschützter oberflächennaher Rohstoffe im Widerspruch zu dem Schutzbelang.

Der Freiraumverbund nimmt mit einer Fläche von ca. 182.000 ha ungefähr 28 % der Regionsfläche ein. Innerhalb der Region variieren die Anteile jedoch deutlich. Während die ökologisch wertvollen Bereiche und Verbundflächen in der Prignitz nur einen Anteil von ca.

21 % haben, erstreckt sich der ökologisch wertvolle Freiraumverbund im Landkreis Oberhavel über gut ein Drittel des Landkreises.

<b>Freiraumverbund in der Region Prignitz-Oberhavel</b>		
<b>Landkreis</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche [%]</b>
Oberhavel	60.607	34
Ostprignitz-Ruppin	75.596	30
Prignitz	45.741	21
insgesamt	181.944	28

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich außerhalb des Freiraumverbundes.

Die Gebiete zur „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ nehmen teilweise Bereiche des Freiraumverbundes in Anspruch. Insgesamt werden ca. 120 ha ökologisch wertvoller Bereiche und Verbundflächen überlagert. Relevante Bereiche des Freiraumverbundes werden durch das Vorranggebiet Nr. 17 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 25, 42, 59 und 62 in Anspruch genommen. Für das Vorbehaltsgebiet Nr. 59 „Mildenberg“ liegt ein Hauptbetriebsplan vor und ein Raumordnungsverfahren wurde positiv abgeschlossen. In diesem Fall werden keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen erwartet. Im Übrigen wird auf Grund der geringen Dimensionierung der Flächen sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund davon ausgegangen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist.

### **5.3.4 Boden**

Der Boden nimmt als Bestandteil des Freiraumes vielfältige ökologische, ökonomische und soziale Funktionen wahr. Der Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er ist zentraler Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, und fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (§ 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)). Ökonomische Bedeutung kommt dem Boden im Zusammenhang mit seiner Funktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie Standort für sonstige Infrastruktur zu. Der Boden ist Rohstofflagerstätte und Standort für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Soziale Funktion kommt dem Boden schließlich als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu. Auf Grund der Unvermehrbarkeit des Bodens und seiner vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt besitzt der Schutz des Bodens hervorgehobene Bedeutung. Die Inanspruchnahme des Bodens soll sparsam erfolgen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind zu vermeiden.

Mit der Inanspruchnahme von Fläche durch die Windeignungsgebiete und die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist grundsätzlich der Verlust von Boden bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen verbunden. Im Fall der Windeignungsgebiete ist neben der Versiegelung der Anlagenstandorte die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Zuwegung zu den Anlagen möglich. Der Grad der Beeinträchtigung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht hinreichend genau bestimmt werden. Er ist jedoch unter Berücksichtigung von tatsächlich beanspruchter Fläche im Verhältnis zu den Windeignungsgebieten als gering einzustufen. Im Übrigen können Konflikte gegenüber dem Bodenschutz auf Projektebene vermieden oder vor Ort ausgeglichen werden. Für die Windeignungsgebiete werden Auswirkungen auf den Boden deswegen nicht im Rahmen der



Umweltprüfung geprüft. Die Rohstoffgewinnung bedeutet hingegen regelmäßig einen erheblichen Eingriff in den Boden. Als Belange werden die ökologische und die ökonomische Funktion des Bodens überprüft. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei sensible Böden und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die soziale Funktion des Bodens wird im Zusammenhang mit den Kultur- und sonstigen Sachgütern betrachtet.

#### 5.3.4.1 Sensible Böden

##### Umweltzustand

Als Gebiete mit besonderer Relevanz für den Bodenschutz gelten im Zusammenhang mit ihren ökologischen Funktionen zum einen sensible Böden wie die grundwasserfernen nährstoffarmen Mineralböden, die grundwasserbeeinflussten Mineralböden, die Moorböden und die Auenböden. Zum anderen besitzen die Dünenböden hohe Relevanz für den Bodenschutz.

Die Sensibilität und besondere Schutzwürdigkeit der grundwasserfernen nährstoffarmen Mineralböden resultiert aus der geringen Adsorptionsfähigkeit der Böden und der geringeren Akkumulationsfähigkeit gegenüber flächenhaft eintretenden Schadstoffen. Vegetationsfrei sind sie texturbedingt, besonders erosionsgefährdet durch Wind und Wasser. Auf Grund der glazialen Vergangenheit der Region sind die grundwasserfernen sandigen Böden flächenhaft insbesondere im zentralen und nordöstlichen Teil der Region verbreitet.

Grundwasserbeeinflusste Mineralböden gehören zu den nährstoffarmen Sandstandorten mit hohem Versickerungsvermögen mit teilweise geringem Grundwasserflurabstand. Unter diesen Bedingungen haben alle Bodennutzungen unmittelbaren Einfluss auf die Grundwasserqualität. Die Standorte dieser Böden sind die Niederungen der ehemaligen Urstromtäler und die Flussniederungen auf den Platten der Region.

Moore besitzen besondere Bedeutung als wertvolle Naturkörper mit hohem Anteil an organischer Substanz sowie als Wasser- und Stoffspeicher. In der Regel verfügen sie auf Grund dessen auch über ein erhebliches Biotoppotenzial. Große zusammenhängende und intakte Moorböden befinden sich als flachgründige Niedermoore in den ehemaligen Urstromtälern, den Luchgebieten der Region. Aber auch auf den Platten und in den Flussniederungen der Region haben sich teilweise Moorböden herausgebildet. Hervorzuheben sind die Moorbildungen in den Bereichen der Dosse- Jäglitz-, Karthane-, Königsfließ-, Glinze-, Löcknitzniederungen. Durch Maßnahmen der intensiven Flächenmelioration in den Flachmooren als auch durch intensive ackerbauliche Nutzung setzte jedoch bereits teilweise ein starker Degradierungsprozess des Moorbodens ein.

Auenböden befinden sich in der Region ausschließlich im Landkreis Prignitz in der Elbtal-Niederung. Hierbei handelt es sich um ein großflächig wasserreguliertes Gebiet mit einer historisch gewachsenen Agrarlandschaft. Standortbedingt wurden die Niederungen des Elbetals und der Unteren Havel zum großen Teil als Extensivgrünland genutzt. Durch diese Nutzung haben sich dort im Laufe der historischen Entwicklung die Auenböden herausgebildet. Sie ist auch die Ursache und Grundlage für die entstandene bemerkenswerte Arten- und Biotopvielfalt innerhalb dieser Gebiete.

Dünenböden besitzen insbesondere als Trockenbiotope sowie geowissenschaftliche Zeugen Bedeutung für den Bodenschutz. Größere zusammenhängende Dünenfelder sind in der Region insbesondere im Süden verbreitet. Hervorzuheben sind Bereiche des Rhinluchs östlich und nordöstlich von Dreetz, im Damelacker Forst, im Wilsnacker Forst, im Waldgebiet östlich und nordöstlich von Eldenburg sowie in der Borgsdorf/Wensickendorfer Heide.

Insgesamt nehmen die als sensibel klassifizierten Böden mit ca. 300.000 ha annähernd die Hälfte der Region ein.

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich in erheblichem Umfang in Gebieten mit sensiblen Böden. Insgesamt werden über 2.200 ha unmittelbar in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um grundwasserferne, nährstoffarme Mineralböden. In geringerem Umfang bewegen sich die Vorranggebiete in Bereichen von grundwasserbeeinflussten Sandböden. Die Vorranggebiete Nr. 3 und 17 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 7 und 25 liegen in Niederungsbereichen und nehmen teilweise Moorböden in Anspruch. Auenböden werden durch die Planung nicht berührt. Dünenböden sind durch das Vorranggebiet Nr. 39 sowie durch das Vorbehaltsgebiet Nr. 62 betroffen.

<b>Auswirkungen der Planung auf sensible Böden</b>				
<b>Bodentyp</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche [%]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>				
grundwasserferne nährstoffarme Böden	102.387,9	15,9	827,3	0,8
grundwasserbeeinflusste Mineralböden	103.694,8	16,1	53,4	0,1
Moorböden	70.637,9	11,0	19,4	0,0
Auenböden	16.740,6	2,6	0,0	0,0
Dünenböden	12.839,4	2,0	5,0	0,0
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>				
grundwasserferne nährstoffarme Böden	102.387,9	15,9	952,8	0,9
grundwasserbeeinflusste Mineralböden	103.694,8	16,1	349,9	0,3
Moorböden	70.637,9	11,0	29,4	0,0
Dünenböden	12.839,4	2,0	9,1	0,1
Auenböden	16.740,6	2,6	0,2	0,0
insgesamt	305.527,9	45,7	2.246,5	0,8

Die großflächige Inanspruchnahme von Böden durch die Rohstoffgewinnung (> 10 ha) bedeutet grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Die Sensibilität der Sandböden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Durch den bergbaubedingten Abtrag des Bodens wird die natürliche Filter- und Pufferfunktion verringert oder geht ganz verloren, wobei die Gefahr des Schadstoffeintrags in das darunter liegende Grundwasser permanent steigt. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Nutzung der Böden soll aus diesem Grund so erfolgen, dass die dargestellten negativen nutzungsbedingten Auswirkungen (Degradierung, Verdichtung, Wasserverschmutzung) vermieden werden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Zur Verringerung der Kontaminationsgefahr des Grundwassers durch Schadstoffeintrag soll der

Rohstoffabbau in einer Lagerstätte nur soweit erfolgen, dass eine Deckschicht des Bodens mit ausreichender Puffer- und Filterfunktion gegenüber dem Grundwasser erhalten bleibt. Hohes Konfliktpotenzial wird im Zusammenhang mit der Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Meyenburg“ und des Verbots von Erdaufschlüssen im Bereich des Vorbehaltsgebietes Nr. 14 erwartet.

Der Moorboden verfügt darüber hinaus über ein erhebliches Biotoppotenzial. Der Moorkörper wird durch die Rohstoffgewinnung in Teilen verloren gehen. Auf Grund des Gebietscharakters und der Rohstoffart ist im Fall der Rohstoffgewinnung mittelfristig die Entstehung einer offenen Wasserfläche wahrscheinlich. Hohes Konfliktpotenzial bedeutet vor dem Hintergrund von Bedeutung und Seltenheit der Moorböden sowie Lage und Umfang der Vorhabenflächen die Inanspruchnahme durch die Vorranggebiete Nr. 3 und 17 sowie das Vorbehaltsgebiet Nr. 25.

Die Inanspruchnahme der Dünenböden durch das Vorranggebiet Nr. 39 und das Vorbehaltsgebiet Nr. 62 begründet im Zusammenhang mit ihrer geomorphologischen Wertigkeit ein hohes Konfliktpotenzial.

#### 5.3.4.2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion

##### Umweltzustand

Der überwiegende Teil der Region ist als ländlicher Raum charakterisiert. Entsprechendes spiegelt sich in der Bodennutzung wieder. Mit über 360.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden ca. 56 % der Regionsfläche landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere in der Prignitz ist die Landwirtschaft die kardinale Freiraumnutzung. Auch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin bestimmen die landwirtschaftlichen Nutzflächen die Bodennutzung. Lediglich im Landkreis Oberhavel spielt die Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem verstädterten Berlin nahen Raum und dem deutlich höheren Waldanteil eine geringere Rolle.

Die Lebensfähigkeit des ländlich geprägten Raumes wird auf Grund der vorhandenen Strukturschwäche auch künftig im starken Maße davon abhängig sein, wie es gelingt, die Landwirtschaft, als standortgebundene, auf die Lage im Außenbereich angewiesene Nutzung, in diesen Räumen zu stabilisieren. Besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion erlangen dahingehend Gebiete, welche im Regionsmaßstab hohe Bodenwerte aufweisen. Die hier betrachteten Gebiete hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion beruhen auf den Darstellungen des ehemaligen Amtes für Flurneuordnung und Ländliche Entwicklung. Bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Bedeutung spielte die Bodenfruchtbarkeit hinter den landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Dies ist bei der Bewertung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Weiten Teilen der Landwirtschaftsflächen kommt danach eine hohe Wertigkeit zu. Insgesamt gelten mit ungefähr 210.000 ha weit mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzflächen als besonders bedeutsam. Die Flächen mit hoher landwirtschaftlicher Bedeutung erstrecken sich in Bereichen der Elbtalau, in weiten Teilen der nördlichen und östlichen Prignitz, im Bereich von Ruppiner und Granseer Platte sowie in Teilen der Luchlandschaft. Insbesondere im Landkreis Oberhavel und im engeren Verflechtungsraum ist der Anteil der schutzwürdigen landwirtschaftlichen Nutzflächen hoch.

<b>Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion</b>				
<b>Landkreis</b>	<b>Landwirtschaftsfläche</b>		<b>Fläche besonderer Bedeutung</b>	
	<b>ha</b>	<b>%</b>	<b>ha</b>	<b>%</b>
Oberhavel	75.557	43,0	49.897,1	66,0
Ostprignitz-Ruppin	139.161	55,5	77.515,9	55,7
Prignitz	144.210	67,4	80.284,9	55,7
insgesamt	360.928	56,1	207.697,9	57,5

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Vorranggebiete Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich in nicht unwesentlichem Umfang innerhalb von Gebieten, denen eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion zukommt. Insgesamt werden ca. 1.471 ha hochwertiger Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,4 %. Die Rohstoffgewinnung bedeutet in der Regel den mittelfristigen Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion des Bodens. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion und des Charakters der Flächen wird den Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion kein hohes Konfliktpotenzial beigemessen. Konflikte gegenüber der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion können darüber hinaus auf Projektebene durch die Rekultivierung bzw. die Zwischenlagerung und Wiedereinbringung des Mutterbodens nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit längerfristig minimiert werden.

### **5.3.5 Wasser**

Wasser ist neben Klima, Luft und Boden zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes und erfüllt vielfältige ökologische Funktionen. Ausgehend davon kommt dem Wasser darüber hinaus auch wesentliche wirtschaftliche Bedeutung als Trinkwasser oder im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen zu. Die nachhaltige Sicherung funktionsfähiger Wasserkreisläufe als Bestandteil des Naturhaushaltes erfordert unter anderem den Schutz des Grundwassers vor Schadstoffbelastungen, den Erhalt der Grundwasserneubildung und den Erhalt des Retentionsvermögens. Unter Berücksichtigung des Planungsgegenstandes werden insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzbelange Trinkwasserschutz und Hochwasserschutz überprüft.

#### 5.3.5.1 Trinkwasserschutz

##### Umweltzustand

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität in allen Teilen der Region ist eine grundlegende Voraussetzung für die gleichwertige Entwicklung des Raumes. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt in der Region fast ausschließlich aus den regionalen Grundwasservorkommen. Sie sind damit eine der wesentlichen natürlichen Lebensgrundlagen für die Bevölkerung der Region. Bedingt durch die vergleichsweise geringe Grundwasserneubildungsrate im Verhältnis zu den vorhandenen umfangreichen Grundwasservorräten ist die Verfügbarkeit der Grundwasserressourcen begrenzt. Bezüglich der Qualität der Grundwasservorkommen gilt, dass durch die menschliche Nutzung teilweise bereits im breiten Umfang erhöhte Schadstoffbelastungen, insbesondere erhöhte Nitratgehalte, in den Grundwasserleitern erkennbar sind. Vor diesem Hintergrund ist es von regionalem Interesse, die Eignung des

Grundwassers in dem Gebiet in Qualität und Menge für die künftige öffentliche Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Als Gebiete, die für den Trinkwasserschutz eine herausragende Bedeutung haben, gelten insbesondere die nach Brandenburgischem Wassergesetz festgesetzten Wasserschutzgebiete, die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete. Ferner werden die genutzten Grundwasservorräte ohne fachgesetzlichen Schutz berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Gebiete durch flächenhafte Versiegelung oder die Erhöhung des Risikos des Schadstoffeintrags sind zu vermeiden.

Insgesamt sind in der Region Prignitz-Oberhavel ca. 29.406 ha als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Das entspricht etwa 4 % der Regionsfläche. Mehrheitlich handelt es sich dabei um kleinere lokale Trinkwasserschutzgebiete bzw. Wasserschutzgebiete mit Größen deutlich unter 100 ha. Größere Trinkwasserschutzgebiete befinden sich insbesondere im Umfeld der mittelfernen Orte bzw. im verdichteten Berlin nahen Raum. Hinzu kommen weitere in Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Teilweise bewegen sich die Windeignungsgebiete innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Betroffen sind die Windeignungsgebiete Nr. 2, 30 und 32. Die Errichtung von Windenergieanlagen bedeutet im Zusammenhang mit den Anlagenstandorten und der notwendigen Zuwegung die Versiegelung von Boden und die dadurch bedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Der Grad der Versiegelung lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nicht hinreichend genau bestimmen. Er ist jedoch unter Berücksichtigung von tatsächlich beanspruchter Fläche im Verhältnis zu den Windeignungsgebieten als gering einzustufen. Im Übrigen können Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf Projektebene vermieden oder vor Ort ausgeglichen werden. Der Konflikt gegenüber dem Trinkwasserschutz wird daher als gering bewertet.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich zum überwiegenden Teil außerhalb von Bereichen mit besonderer Relevanz für den Trinkwasserschutz. Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot und die -qualität sind durch die großflächige Rohstoffgewinnung und den Aufschluss von Böden auch in diesen Bereichen grundsätzlich möglich. Die bergbaubedingte Verringerung der Schutz- und Filterfunktion des Bodens als Deckschicht über dem Grundwasser oder der Anschnitt des Grundwasserleiters ermöglichen den permanenten Eintrag von wassergefährdenden Stoffen während der Gewinnungsdauer. Auswirkungen sind jedoch in starkem Maße vom Art und Umfang des Vorhabens und den konkreten hydrogeologischen Bedingungen abhängig. Über dies können mögliche Konflikte gegenüber dem Grundwasserschutz durch geeignete Maßnahmen, wie dem Belassen einer hinreichenden Deckschicht, vermindert werden.

In Teilen überlagern die Rohstoffsicherungsflächen Gebiete mit besonderer Relevanz für den Trinkwasserschutz. Insgesamt werden 69,9 ha Trinkwasserschutzgebiete durch Vorranggebiete sowie 86,0 ha durch Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen. Die Rohstoffgewinnung ist mit dem Trinkwasserschutzbelang regelmäßig nicht vereinbar, Bergbau bzw. Erdaufschlüsse innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete verboten. Betroffen sind die Vorranggebiete Nr. 19, 48 und 49 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 14, 44, 64 und 65. Teilweise liegen Rahmenbetriebspläne und Hauptbetriebspläne vor beziehungsweise wird

bereits aktiver Bergbau betrieben. Hohes Konfliktpotenzial besteht im Zusammenhang mit den Vorbehaltsgebieten Nr. 14, 44, 64 und 65.

In Teilen befinden sich die Rohstoffsicherungsflächen in Einzugsbereichen von Wasserfassungen, die nicht Bestandteil von Trinkwasserschutzgebieten sind. Die Lage der Rohstoffsicherungsflächen innerhalb der Einzugsbereiche bedeutet ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber dem Trinkwasserschutz. Mögliche Auswirkungen sind in starkem Maße von der konkreten Ausgestaltung des Abbaus abhängig. Sie lassen sich erst im Rahmen der projektbezogenen Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen. Erhebliche Auswirkungen auf das Trinkwasser durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind auf Ebene der Regionalplanung deswegen nicht erkennbar.

Gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg überlagert eine Vielzahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Grundwasserneubildung, d. h. von mehr als 150 mm/a. Der Sicherung der Grundwasserneubildung ist zum langfristigen Erhalt eines ausgeglichenen Wasserhaushalts im Land Brandenburg eine besondere Priorität beizumessen. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Nutzungsänderungen bedürfen in diesen Gebieten der besonderen Prüfung unter dem Gesichtspunkt eines vorsorgeorientierten Schutzes des Wasserhaushaltes. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

#### 5.3.5.2 Hochwasserschutz

##### Umweltzustand

Der Hochwasserschutz dient dem Schutz der Bevölkerung sowie der Verhinderung von materiellen Schäden an den Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen und an land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Geländeänderungen, die zu Auflandungen oder Vertiefungen führen können, bedeuten grundsätzlich Gefährdungen für den schadlosen Hochwasserabfluss. Derartige Geländeänderungen führen zur Verringerung bzw. Verlangsamung des Hochwasserabflusses. Die mit diesen Maßnahmen einhergehende Versiegelung des Bodens hat eine erhebliche Verringerung der Versickerungsfläche im Falle von Hochwasser mit negativen Auswirkungen auf das natürliche Retentionsvermögen der Landschaft zur Folge. Im Ergebnis erhöht sich der Abflussmenge von Wasser in die Vorfluter und begünstigt auf diese Weise die Hochwasserentstehung. Entsprechend sind Gebiete mit Relevanz für den Hochwasserschutz vor Geländeänderungen und baulichen Maßnahmen freizuhalten und die Verbesserung des Retentionsvermögens anzustreben.

Als Gebiet mit besonderer Relevanz für den Hochwasserschutz gelten die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie die Überschwemmungsgebiete ohne fachgesetzlichen Schutz. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Ferner gelten die hochwassergefährdeten Bereiche als Gebiete mit besonderer Relevanz für den Hochwasserschutz. Hochwassergefährdete Bereiche sind Gebiete, die im Hochwasserfall von Wasser freigehalten werden. Bei

Hochwasserereignissen, die zu einem Wasserstand führen, der über das Maß der Bemessungswasserstände der Hochwasserschutzanlagen hinausgeht bzw. die ungewöhnlich lange dauern, besteht auch in diesen Gebieten auf Grund der Topographie die Gefahr der Überschwemmung durch Versagen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen.

Gewässer, bei denen mit Hochwasserereignissen mit nicht nur geringfügigen Schäden zu rechnen ist, sind die Elbe und die westliche Havel. Zu den hochwassergefährdeten Gebieten in der Region gehören demzufolge vorrangig die Gebiete entlang des Elbtalles sowie im Einzugsbereich der westlichen Havel. Bedeutung für den Hochwasserschutz als hochwassergefährdete Bereiche bzw. für das Hochwassermanagement haben darüber hinaus die Niederungsbereiche von Stepenitz und Dosse sowie die Kyritzer Seen.

### Umweltauswirkungen der Planung

Sowohl die Windeignungsgebiete als auch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bewegen sich nahezu vollständig außerhalb von Überschwemmungsgebieten und hochwassergefährdeten Bereichen. Lediglich das Eignungsgebiet „Windenergienutzung“ Nr. 21 „Pritzwalk – Giesensdorf / Groß Pankow – Kuhbier – Kuhdorf“ überlagert im Nordwesten überschwemmungsgefährdete Bereiche. Auf Grund der eingetretenen Entwicklung und der topographischen Gegebenheiten wird von keinem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Hochwasserschutz ausgegangen. Insofern sind keine Auswirkungen der regionalplanerischen Festsetzungen auf den Hochwasserschutz erkennbar.

### **5.3.6 Klima/Luft**

#### Umweltzustand

Die Klimaverhältnisse in der Region Prignitz-Oberhavel sind in weiten Teilen so beschaffen, dass kein erhöhter großflächiger Bedarf der Freiflächensicherung für den Klimaschutz besteht. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den lufthygienischen Bedingungen. Saubere Luft ist wesentlicher Bestandteil eines intakten Klimas als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere. Luftverunreinigungen, d. h. Veränderungen der natürlichen Luftzusammensetzung durch Gase, Aerosole oder Stäube, können schädliche Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen haben. In der Region Prignitz-Oberhavel ist die Belastung der Luft mit Schadstoffen großräumig als gering zu bewerten.

Innerhalb der Region gibt es jedoch Gebiete, denen unter Beachtung der lokalen Klimaverhältnisse besondere Bedeutung für den Klimaschutz zukommt. Dies sind vor dem Hintergrund fehlender großmaßstäbigerer orographischer Durchlüftung insbesondere die oberflächennahen übergeordneten Belüftungsbahnen, die kleinräumig wirkenden Kalt- und Frischluftzuflüsse sowie Freiflächen mit hoher klimatologischer Sicherungswürdigkeit. Darin eingeschlossen sind die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Ressourcenschutz Klima gemäß LEP-eV.

Die durch die Hauptwindrichtung bedingten oberflächennahen Belüftungsbahnen haben besondere Bedeutung für den überregionalen bzw. regionalen Luftaustausch. Dabei handelt es sich um die großen Niederungsbereiche der Region. Namentlich sind das die Elbtalau, das Havelländische Luch, das Rhinluch, die Dömnitzniederung bei Pritzwalk, die Glinzeniederung bei Wittstock/Dosse, die Jäglitzniederung, die Königsfließniederung, die Klappgrabenniederung und die Havelniederung zwischen Bötzw, Hennigsdorf und Velten.

Die Niederungsbereiche sind zum einen Kaltluftsammlgebiete und fungieren zum anderen als regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen.

Kleinräumig wirkende Kalt- und Frischluftzuflüsse haben Bedeutung für die Frischluftzufuhr und die lufthygienischen Verhältnisse größerer Ortslagen. Bedeutung erlangen die kleinräumig wirkenden Kalt- und Frischluftzuflüsse im Umfeld von Oranienburg, Neuruppin, Kyritz, Wittstock, Pritzwalk, Perleberg und Karstädt. Insbesondere Oranienburg, Neuruppin und Perleberg gelten dabei als Zentren hoher verkehrsbedingter Luftschadstoffkonzentrationen.

Als Flächen hoher klimatologischer Sicherungswürdigkeit gelten Bereiche, die gut durchlüftet sind, die sich in Kaltluftabflussbereichen befinden, in denen verhältnismäßig hohe Windgeschwindigkeiten vorkommen und die eine geringe Inversionshäufigkeit aufweisen. Flächen besonderer klimatologischer Schutzwürdigkeit findet man in vielen Bereichen der Region Prignitz-Oberhavel. Besondere Bedeutung für die lufthygienischen Verhältnisse kommt ihnen im Zusammenhang mit schlecht bis mäßig durchlüfteten Siedlungen zu. Allerdings wird deutlich, dass nur ein Teil der größeren Orte im äußeren Entwicklungsraum durch mäßig bis schlecht durchlüftete Siedlungsflächen charakterisiert ist. Auf Grund der höheren Siedlungsdichte und des geringeren klimawirksamen Freiraumanteils bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz innerhalb des engeren Verflechtungsraumes.

Die Luftaustauschbeziehungen haben wesentliche Bedeutung für das Klima. Die Gebiete sind deswegen vor Nutzungsänderungen, die den Luftaustausch behindern oder die momentane Durchlüftung wesentlich verschlechtern würden zu schützen. Als solche gelten insbesondere die abriegelnde Bebauung, Aufschüttungen, größere flächenhafte Versiegelungen oder auch Gehölzpflanzungen.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete nehmen in größerem Umfang Flächen mit hoher klimatologischer Schutzwürdigkeit in Anspruch. Insgesamt werden ca. 640 ha klimatologisch bedeutsamer Fläche überlagert. Ferner befinden sich die Windeignungsgebiete Nr. 7 und 24 in kleinräumig wirkenden Kalt- und Frischluftzuflüssen für die Städte Perleberg und Wittstock. Erhebliche Auswirkungen auf die besondere klimatologische Funktion der Räume insbesondere im Zusammenhang mit der lufthygienischen Situation in den Siedlungen sind nicht erkennbar.

Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ nehmen untergeordnet ebenfalls Flächen mit besonderer klimatologischer Schutzwürdigkeit in Anspruch. Insgesamt beanspruchen die Vorranggebiete ca. 280 ha klimatologisch bedeutsamer Gebiete. Die Vorbehaltsgebiete beanspruchen ca. 270 ha klimatologisch bedeutsamer Gebiete. Durch die Rohstoffgewinnung sind im Zusammenhang mit der großflächigen Änderung der Bodennutzung, Aufschüttungen oder der Errichtung betrieblicher Anlagen Beeinträchtigungen der klimatologischen Funktion der Räume möglich. Erhebliche Auswirkungen sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung regelmäßig nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen sind auf Projektebene zu betrachten. Eine Ausnahme stellt das Vorbehaltsgebiet Nr. 65 dar. Im Zusammenhang mit der großflächigen Beseitigung von Waldflächen und der Waldfunktion bzw. der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stolpe“ ist von einem hohen Konfliktpotenzial gegenüber den lufthygienischen Bedingungen auszugehen.



### **5.3.7 Landschaft, Landschaftsbild**

#### Umweltzustand

Die Landschaft ist im Sinn der ökosystemaren Betrachtungsweise ein räumlich begrenztes Interaktionssystem, welches die Geosphäre, die Biosphäre und die Anthroposphäre in ihrem funktionalen Zusammenhang umfasst (Leser, 1998, S. 439 f.). In diesem Sinn ist die Landschaft nicht nur eine Zustandsgröße, sondern als Wirkungsgefüge respektive Gesamtheit der Struktur bildenden Prozesse und Funktionen zu begreifen. Den Schwerpunkt der Umweltprüfung soll jedoch die Physiognomie der Landschaft in ihrer ästhetischen Wirkung bilden. In den Mittelpunkt der Betrachtung werden das äußere Erscheinungsbild bzw. der visuelle Eindruck der Landschaft gestellt. Das Landschaftsbild als Gesamtheit von Landschaftselementen und Landschaftsfaktoren ist dabei Ausdruck der bisher wirkenden Prozesse und Interaktionen. Ausgehend von den geomorphologischen Gegebenheiten entwickelten sich charakteristische Naturlandschaften, die in der Folge durch das Wirken des Menschen zu den heutigen typischen Kulturlandschaften weiterentwickelt wurden.

Die Region Prignitz-Oberhavel ist wegen seiner glazialen Morphogenese durch eine abwechslungsreiche Landschaft zwischen der Mecklenburger Seenplatte, der Metropole Berlin, dem Elbtal und der Schorfheide gekennzeichnet. Innerhalb der Region sind die typischen Reliefformen der glazialen Serie anzutreffen. So sind neben Grundmoränenbereichen Endmoränen, Sanderflächen und Urstromtalbereiche vorhanden. Die Grundmoränenbereiche im Bereich von Granseer Platte und Ruppiner Platte sowie in der Prignitz sind heute intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Endmoränen des Frankfurter Stadiums sind insbesondere im Norden und Nordosten der Region verbreitet. Großflächige Endmoränenbildungen stellen die Ausläufer der Ruhner Berge, die Krähenberge bei Rheinsberg, der Bereich um Fürstenberg, die Ruppiner Schweiz oder die Eichholz- und Bergholzberge bei Dorf Zechlin dar. Die Bereiche sind weitgehend Wald bestanden und werden forstwirtschaftlich genutzt. Heidelandschaften erstrecken sich bis in den Südosten der Region. Ferner sind sie im Randbereich des Elbtales verbreitet. Neben dem Waldreichtum zeichnet sich die Region insbesondere im Nordosten durch Gewässerreichtum und eine Vielzahl an Seen aus. Auf Grund dessen kommt den Bereichen auch eine besondere Bedeutung für die touristische Nutzung zu. Im Süden der Region sind die Urstromtäler verbreitet, die der Entwässerung im Vorland der Gletscher dienten. Hierbei handelt es sich um die ausgedehnten Bereiche der Luchlandschaft, die bedingt durch die anthropogenen Einflüsse ihr heutiges charakteristisches Erscheinungsbild erhielt, sowie das Brandenburgische Elbtal. Ungeachtet der abwechslungsreichen Landschaft ist die Region orographisch nur wenig gegliedert. Die Höhen schwanken zwischen minimal 35 m und maximal 120 m ü. NN.

Für die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sind die Wertigkeit des Landschaftsraumes, Art und Umfang der Inanspruchnahme sowie die Nachhaltigkeit des Eingriffs zu berücksichtigen. Die Wertigkeit des Landschaftsraumes ergibt sich aus der Seltenheit, der Repräsentativität, der besonderen Eigenart und der Schönheit des Raumes, der Funktion des Raumes sowie vorhandenen Vorbelastungen. Die Schönheit des Raumes wiederum bestimmt sich insbesondere durch die Vielfalt an Landschaftselementen wie Erhebungen, Waldränder, Alleen oder Gewässern, aber auch architektonischer oder technischer Elemente wie Schlösser, Herrenhäuser oder traditionelle Dorfanlagen.

Grundlage der Bewertung sind zum einen die Aussagen des Landschaftsprogramms Brandenburg, welches Gebiete mit einem hochwertigen Landschaftsbild ausweist. Zum anderen werden historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume herangezogen, die im Rahmen des Freiraumgutachtens der Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft ermittelt wurden bzw. auf der Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenpläne basieren. Schließlich werden landschaftsprägende Geländeerhöhungen gesondert berücksichtigt. Diese wurden ebenfalls durch die Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft erfasst.

Als Gebiete mit einem hochwertigen Landschaftsbild bewertet das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg insgesamt 18 Teilbereiche der Region. Mit einer Fläche von ca. 160.000 ha nehmen die ästhetisch besonders wertvollen Bereiche etwa ein Viertel der Region ein. Dabei handelt es sich um die Brandenburgische Elbtalau, Bereiche der zentralen Prignitz, die Kyritzer Seen, Teile der Dosseniederung, den Bereich um Netzeband, Katerbow und Rägelin, Teile des Rheinsberger und Fürstenberger Wald- und Seengebietes, die Havelniederung und den Bereich Lindower Seen, Meseberg, Gransee.

Die historisch bedeutsamen Kulturlandschaftsräume befinden sich in Teilen in Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild. In der Region Prignitz-Oberhavel wurden insgesamt 16 kulturhistorisch bedeutsamer Bereiche identifiziert. Namentlich handelt es sich dabei um die Lenzer Wische, Bereiche entlang der Stepenitz, Bereiche um Cederbach und Karthane, Bereiche um die Panke, den Raum Kyritz-Neustadt-Wusterhausen, Bereiche um den Ruppiner See, Bereiche der Granseer Platte, die Zehdenicker Tonstichlandschaft sowie den Raum Liebenberg. Ferner gelten Bereiche der Ortschaften Freyenstein, Heiligengrabe, Liebenwalde, Meyenburg, Rheinsberg und Wittstock/Dosse als historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume. Als besondere Zeugnisse der Gestaltung des Landschaftsraumes sind die Kulturlandschaften zu erhalten und mit ihren besonderen Potenzialen zu nutzen und zu entwickeln. Insbesondere tiefgreifende und beeinträchtigende Eingriffe und Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild, wie Rohstoffabbau und Bau von landschaftsbildprägenden Infrastrukturen sind zu vermeiden.

Landschaftsprägende Erhebungen können Bergkuppen oder Hangkanten sein. Sie sind in der Region in großer Vielzahl vorhanden. Trotz der verhältnismäßig geringen Höhen der Erhebungen üben sie vor dem Hintergrund der geringen orographischen Gliederung der Region und des insgesamt geringen Geländeniveaus prägenden Einfluss auf den umgebenden Landschaftsraum aus. Beispielsweise sind die Übergänge von den Niederungen zu den angrenzenden Moränenplatten, wie der Übergang der Granseer Platte zur Havelniederung und der Übergang der Ruppiner Platte zum Rhinluch, häufig von markanten Reliefkanten deutlich wahrnehmbar gekennzeichnet. In gleicher Weise sind die Endmoränen mit ausgebildetem Kuppencharakter Landschaftsbild prägend. Vor diesem Hintergrund ist es von regionalem Interesse die prägenden Landschaftselemente zu schützen und die Wahrnehmbarkeit des Landschaftsraumes in seiner natürlichen Eigenart bzw. Identität zu gewährleisten. Die Errichtung von Windenergieanlagen und die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stehen der Wahrnehmbarkeit der regionalbedeutsamen und landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen in ihrer natürlichen Eigenart entgegen.

### Umweltauswirkungen der Planung

Windeignungsgebiete bedeuten im Zusammenhang mit der Konzentration von Windenergieanlagen und der baulichen Höhe der Anlagen regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Windenergieanlagen entfalten eine deutlich über

den Vorhabenbereich hinausreichende dominierende Wirkung auf den Landschaftsraum und sind visuell weiträumig wahrnehmbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des geringen Geländeniveaus und der geringen orographischen Gliederung der Region.

Besondere Bedeutung erlangen die Windenergieanlagen in den landschaftsästhetisch hochwertigen Räumen. Die Windeignungsgebiete nehmen teilweise besonders wertvolle Landschaftsräume in Anspruch. Unmittelbar betroffen sind ungefähr 1.020 ha durch die Windeignungsgebiete Nr. 4, 5, 6, 21, 22, 26, 27, 28 und 34. In der näheren Umgebung von Räumen mit hochwertigem Landschaftsbild befinden sich darüber hinaus die Windeignungsgebiete Nr. 2, 14, 19, 40 und 41. Auch mehrere historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume sind durch die Planung betroffen. So befinden sich Windeignungsgebiete Nr. 11, 13, 21, 29, 33, 34, 41 und 44 im Umfeld von Meyenburg, Freyenstein, Panke, Kyritz-Neustadt, Zehdenicker Tonstichlandschaft und Liebenberg. Ferner bewegen sich die Windeignungsgebiete Nr. 8, 12, 17, 18, 23, 31, 32, 33, 35, 42, 43 und 44 im Bereich landschaftsprägender Bergkuppen und Hangkanten. Die Windenergienutzung bedeutet vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität der Bereiche grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der Landschaft.

In der Vergangenheit ist jedoch bereits eine umfangreiche Entwicklung eingetreten. In vielen Windeignungsgebieten sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden. Ferner sind die Windeignungsgebiete teilweise von kommunalen Bauleitplanungen unterlagert. In diesen Fällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die regionalplanerischen Festsetzungen zur Windenergienutzung erkennbar. Neue Anlagen sind in Relation zum Anlagenbestand regelmäßig nicht in größerem Umfang zu erwarten. Mögliche zusätzliche Auswirkungen durch weitere Windenergieanlagen treten hinter die bestehenden Beeinträchtigungen zurück. Konflikte können zudem auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Höhenbegrenzung und Anlagentyp minimiert werden. Insbesondere die konflikträchtigen Signalkennzeichnung und Befeuern können so vermieden werden.

Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind nur für das Windeignungsgebiet Nr. 24 zu erwarten. Bisher sind in dem Windeignungsgebiete keine Windenergieanlagen vorhanden. Die verbindliche Bauleitplanung hat Entwurf-Status. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden Sichtbeziehungen und visuelle Wirksamkeit der Windenergieanlagen detaillierter überprüft. Im Ergebnis wurde eine geringe bis mittlere Konflikträchtigkeit des Vorhabens festgestellt.

Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verursachen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dabei abhängig von der Dimensionierung der Aufschlüsse, von der Wahrnehmbarkeit der Aufschlüsse und von der Wertigkeit des in Anspruch genommenen Raumes. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Rohstoffgewinnung im Gegensatz zu der Windenergienutzung einen irreversiblen Eingriff in das Landschaftsbild bedeutet. Während Windenergieanlagen nach Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und der Ausgangszustand der Landschaft wieder hergestellt werden kann, stellt sich das äußere Erscheinungsbild der Landschaft nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in der Regel wesentlich verändert dar. Insofern stellt die Rohstoffgewinnung grundsätzlich einen wesentlich nachhaltigeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Auf Grund der geringeren Höhenwirksamkeit sind mit der Rohstoffgewinnung aber nicht in jedem Fall Fernwirkungen

verbunden. Dies gilt insbesondere für kleinere Vorhabenflächen. Hier besteht die Möglichkeit des Sichtschutzes durch natürliche oder künstliche Hindernisse. Die Wahrnehmbarkeit kann auf den Vorhabenbereich begrenzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können vermieden werden. Generell lässt sich das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich in erheblichen Umfang innerhalb von landschaftsästhetisch wertvollen Bereichen. Insgesamt werden ca. 700 ha Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild durch Vorranggebiete und ca. 720 ha durch Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen. Für die betreffenden Vorranggebiete liegen in der Mehrzahl der Fälle planfestgestellte Rahmenbetriebspläne und Hauptbetriebspläne vor oder es wurden Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind trotz der teilweise großflächigen Rohstoffgewinnung mit den regionalplanerischen Festsetzungen in diesen Fällen nicht verbunden. Auswirkungen, die aus den regionalplanerischen Festsetzungen resultieren, sind im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Nr. 3, 9, 34 und 39 möglich. Auf Grund der Sensibilität der beanspruchten Bereiche, der Größe der Vorhabenflächen und der Erlebbarkeit der Vorhabenflächen ist mit einem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild zu rechnen. Hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild begründet unter Berücksichtigung von Dimensionierung, Wahrnehmbarkeit, Flächennutzung, topographischer Geländesituation und vorhandener Vorbelastungen die großflächige Rohstoffgewinnung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Nr. 3, 8, 13, 18, 19, 20, 22, 23, 49, 55 und 65 erwartet.

Historische Kulturlandschaftsräume werden untergeordnet in Anspruch genommen. Betroffen ist insbesondere die Zehdenicker Tostichlandschaft durch das Vorranggebiet Nr. 39 und das Vorbehaltsgebiet Nr. 59. Ferner werden untergeordnete Bereiche der Kulturlandschaften Panke und Liebenberg durch die Vorranggebiete Nr. 10 und 43 in Anspruch genommen. Teilweise liegen für die betreffenden Gebiete Rahmenbetriebspläne und Hauptbetriebspläne vor oder Raumordnungsverfahren wurden positiv abgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen sind mit den regionalplanerischen Festsetzungen in diesen Fällen nicht verbunden. Im Übrigen wird auf Grund der Lage und Wahrnehmbarkeit und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von keinem hohen Konfliktpotenzial gegenüber den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften ausgegangen.

In der Mehrzahl der Fälle bewegen sich die Rohstoffsicherungsflächen in Bereichen von landschaftsprägenden Hangkanten und Bergkuppen. Betroffen sind insgesamt 28 Vorranggebiete und 29 Vorbehaltsgebiete. Im Zusammenhang mit der landschaftsprägenden Wirkung der Geländeerhöhungen sind häufig eine höhere Wahrnehmbarkeit der Vorhabenfläche und größere Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft verbunden. Teilweise wird innerhalb der Vorranggebiete bereits aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden Wirkung, der Größe der Vorhabenfläche und vorhandener Vorbelastungen werden hohe Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild durch die Vorranggebiete Nr. 9, 22, 29 und 36 und die Vorbehaltsgebiete Nr. 3, 8, 18, 19, 22, 23, 37, 40, 42, 45, 47, 52, 53, 55 und 56 erwartet.

### 5.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden in der Umweltprüfung die Auswirkungen der Planung auf Denkmale untersucht. Unter Berücksichtigung des Planungsgegenstandes finden im Speziellen Bodendenkmale, Gartendenkmale und Baudenkmale Berücksichtigung.

Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Sofern die vorhandenen oder vermuteten Bodendenkmale von besonderer Bedeutung sind und ein herausragendes wissenschaftliches Interesse an ihnen besteht, können die Bereiche durch Rechtsverordnung als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen werden. Gartendenkmale sind gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen. Denkmalbereiche sind Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind (§ 2 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)).

Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Dies gilt gleichermaßen für die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

#### Umweltzustand

In der gesamten Region sind zahlreiche Bodendenkmale verbreitet. Insbesondere in der Prignitz sind sie in großer Zahl und Dichte vorhanden. Von besonderer Bedeutung sind die kulturgeschichtlich bedeutenden Bodendenkmale und die obertägig sichtbaren Bodendenkmale. In der Region Prignitz-Oberhavel sind insgesamt 555 obertägig sichtbare Bodendenkmale bekannt. Dabei handelt es sich namentlich um Hügelgräber, Großsteingräber, befestigte Siedlungen, Burgwälle, Turmhügel, Warten und Landwehren. Hügelgräber bzw. -gräberfelder sind gegenwärtig 300 bestätigte und 59 vermutete bekannt. Sie kommen in der gesamten Region vor, konzentrieren sich jedoch insbesondere in der nördlichen und zentralen Prignitz um Pritzwalk bzw. nördlich von Perleberg. Großsteingräber sind nur vereinzelt bekannt. Insgesamt sind es sieben, die sich im Nordwesten der Prignitz und im Norden von Oberhavel befinden. Befestigte Siedlungen und Burgwälle stellen die zweithäufigsten obertägig sichtbaren Bodendenkmale dar. Insgesamt sind 117 Siedlungsreste in der Region bekannt. Sie kommen in der gesamten Region vor und sind dispers im Raum verteilt. Schließlich gibt es 41 Turmhügel, die sich auf die zentralen und westlichen Bereiche der Prignitz konzentrieren und eine Warte bei Postlin. Landwehren sind im Wesentlichen in den Bereichen nördlich und westlich von Neuruppin, um Wittstock/Dosse, östlich von Wusterhausen/Dosse und Kyritz, südwestlich Putlitz und um Karstädt vorhanden. Vereinzelt Reste finden sich darüber hinaus nordöstlich von Meyenburg, zwischen Linum und Flatow sowie östlich von Radehorst. Neben den Bodendenkmalen sind überdies umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen in der Region verbreitet.

Die gärtnerischen Anlagen wurden im Rahmen des Freiraumgutachtens durch die Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft für die Region Prignitz-Oberhavel erfasst. Bedeutende gärtnerische Anlagen sind ebenfalls in der gesamten Region verbreitet. Insgesamt wurden 76 gärtnerische Anlagen dargestellt.

Baudenkmale wurden im Zusammenhang mit den Windeignungsgebieten in deren Umfeld mitgeteilt. Von daher sind insbesondere in der zentralen und östlichen Prignitz Baudenkmale bekannt. Insgesamt beläuft sich die Zahl auf 72 Baudenkmale. Das Spektrum der Baudenkmale reicht dabei von einzelnen Torhäusern, Wohnhäusern, Bauernhäusern, Pfarrhäusern, Gutshäusern etc. über Dorfkirchen, Schlösser oder Bahnhöfe bis zu Gebäudeensembles und Parkanlagen.

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Planung berührt eine Vielzahl an Bodendenkmalen. Auf Grund der Größe der Flächen gilt dies insbesondere für die Kulisse der Windeignungsgebiete. Nahezu zwei Drittel der Windeignungsgebiete berühren Belange des Bodendenkmalschutzes. Innerhalb der Windeignungsgebiete befinden sich 73 Bodendenkmale. Für die obertägig sichtbaren Bodendenkmale gilt darüber hinaus ein Umgebungsschutz von 250 m, innerhalb derer landschaftliche Veränderungen verboten sind. Unter Berücksichtigung dessen sind durch die Windeignungsgebiete weitere 18 Bodendenkmale in der näheren Umgebung betroffen. Die Betroffenheit von Bodendenkmalen ist jedoch relativ, da der Wissensstand ständig voranschreitet und ständig neue Bodendenkmale gefunden werden. Insofern ist im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren immer eine erneute Abfrage archäologischer Schutzgüter notwendig. Die Betroffenheit der Bodendenkmale durch die Windeignungsgebiete bedeutet regelmäßig kein hohes Konfliktpotenzial. Auswirkungen können auf den nachgelagerten Ebenen durch Verschieben der Anlagen vermieden werden. Die Windeignungsgebiete überlagern in großem Umfang Bodendenkmalverdachtsflächen. In nahezu allen Windeignungsgebieten sind Bereiche vorhanden, für die die begründete Vermutung des Vorhandenseins von Bodendenkmalen besteht. Bodendenkmalverdachtsflächen begründen keinen unmittelbaren Konflikt, hier ist auf die Projektebene und im Speziellen auf die Bauausführung abzustellen, an dieser Stelle kann nur auf eine erhöhte Möglichkeit der Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen hingewiesen werden.

Die Rohstoffsicherungsflächen betreffen in deutlich geringerem Umfang Bodendenkmale. Innerhalb der Vorranggebiete befinden sich 9 bekannte Bodendenkmale, innerhalb der Vorbehaltsgebiete 10 Bodendenkmale, davon 2 obertägig sichtbare Bodendenkmale. Betroffen sind die Vorranggebiete Nr. 1, 3, 6, 7, 24, 29, 47 und 49 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 2, 11, 21, 31 und 41. Im Umfeld der Vorranggebiete sind darüber hinaus 7 obertägig sichtbare Bodendenkmale, im Umfeld der Vorbehaltsgebiete 5 obertägig sichtbare Bodendenkmale bekannt. Zusätzlich sind dadurch die Vorranggebiete Nr. 12, 14, 39 und 48 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 11, 13 und 26 betroffen. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung der Bodendenkmale in ihrem jetzigen Kontext führen. Bodendenkmale stellen jedoch im Allgemeinen keinen unüberwindbaren Konflikt dar, da durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der archäologischen Strukturen und Funde gem. § 9 Abs. 3 BbgDSchG, für die nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig ist, das Bodendenkmal gesichert werden kann. Die Veränderung der bisherigen Bodennutzung in Bereichen, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, bedingt eine denkmalpflegerische Erlaubnis. Hohes Konfliktpotenzial begründet die Inanspruchnahme von kulturgeschichtlich bedeutenden und obertägig sichtbaren Bodendenkmalen. Zum Teil sind die Rohstoffsicherungsflächen durch planfestgestellte Rahmenbetriebspläne und Hauptbetriebspläne unterlagert bzw. es wurden Raumordnungsverfahren durchgeführt. Zum Teil wird bereits aktiver Bergbau betrieben.

Erhebliche Auswirkungen auf den Denkmalschutz sind in diesen Fällen durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht erkennbar. Hohes Konfliktpotenzial wird im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Nr. 3 sowie den Vorbehaltsgebieten Nr. 2, 10, 11, 13, 21, 26 und 31 erwartet.

Die Rohstoffsicherungsflächen überlagern teilweise Bodendenkmalverdachtsflächen. Bodendenkmalverdachtsflächen begründen keinen unmittelbaren Konflikt, hier ist auf die Projektebene und im Speziellen auf die Bauausführung abzustellen, an dieser Stelle kann nur auf eine erhöhte Möglichkeit der Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen hingewiesen werden.

Die Windeignungsgebiete betreffen keine gärtnerischen Anlagen. Gleiches gilt nahezu ausnahmslos für die Rohstoffsicherungsflächen. Lediglich das Vorbehaltsgebiet Nr. 21 „Mesendorf/Großwoltersdorf“ befindet sich im Umfeld der Parkanlage Mesendorf. Auf Grund der räumlichen Nähe und des hochwertigen Landschaftsbildes wird von einem hohen Konfliktpotenzial durch die großflächige Rohstoffgewinnung ausgegangen.

Baudenkmale sind durch die Windeignungsgebiete und die Rohstoffsicherungsflächen nicht unmittelbar betroffen. Im Umfeld der Vorranggebiete Nr. 21 und 41 sowie der Vorbehaltsgebiet Nr. 11, 44 befinden sich mehrere Baudenkmale. In der näheren Umgebung der Windeignungsgebiete Nr. 5, 9, 10, 21, 24, 25, 28, 30, 32, 33, 35, 41 sind eine Vielzahl von Baudenkmalen auch höhenwirksamer Art bekannt. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen, insbesondere visueller Art, d. h. der Wahrnehmbarkeit und Erscheinung, von Sichtbeziehungen bzw. der landschaftlichen Prägung und Dominanz möglich. Teilweise werden die Gebiete bereits planadäquat genutzt. In diesen Fällen ist nicht von zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Baudenkmale auszugehen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen dass Denkmalbereiche oder ein definierter Umgebungsschutz in keinem Fall bekannt sind. Mögliche Auswirkungen sind zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens, beispielsweise von der Errichtung baulicher Anlagen, vom konkreten Anlagenstandort oder Maß der baulichen Nutzung. Insofern sind keine hohen Konfliktpotenziale auf Ebene der Regionalplanung gegenüber dem Schutz der Baudenkmale erkennbar. Auswirkungen können im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet bzw. vermieden oder vermindert werden.

## **6. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen bzw. zu deren Ausgleich, sind klassischer Weise erst auf Projektebene im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und der Eingriffsregelung durchzuführen, da ein wesentlicher Teil der Auswirkungen hier seinen Ursprung nimmt bzw. abschließend bewertet und vermieden werden kann. Im Rahmen des Umweltberichts werden dahingehend bestehende Unabwägbarkeiten bei der Bewertung der Umweltauswirkungen und daraus folgende weitere Untersuchungsbedarfe benannt. Der Umweltbericht gibt darüber hinaus Hinweise, wie potenzielle absehbare Konflikte gegenüber Umweltschutzgütern vermieden oder vermindert werden können. Die Hinweise finden sich in den schutzgutbezogenen Kapiteln und in den gebietsbezogenen Steckbriefen.

Die Regionalplanung trägt in erster Linie durch die raumverträgliche Steuerung von Raumnutzungsansprüchen zu der Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen bei. Sowohl für die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher

Rohstoffe“ als auch für die Windeignungsgebiete werden Standorte gesucht, die im überörtlichen Maßstab möglichst konfliktarm sind. Die Windeignungsgebiete tragen darüber hinaus durch ihre Konzentrationswirkung und den Ausschluss von raumbedeutsamen Entwicklungen der Windenergienutzung außerhalb der Windeignungsgebiete zu einer Konfliktminimierung bei.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen, die aus den regionalplanerischen Festsetzungen resultieren, auf Ebene der Regionalplanung können nur durch Änderung der Darstellungen erreicht werden. Gegenüber dem rechtskräftigen sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2003 hat die Gebietskulisse u. a. unter Berücksichtigung der Konflikte gegenüber den Schutzgütern „Mensch“, „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ insgesamt eine deutliche Reduzierung erfahren. Vier Windeignungsgebiete entfielen ersatzlos. Die Gesamtfläche der Windeignungsgebiete wurde um ungefähr 950 ha bzw. 8,2 % reduziert. Auf Grund der umfangreichen Betroffenheit von Artenschutzbelangen respektiver avifaunistischer Belange durch die Planung wurde am 18.09.2006 ein einzelfallbezogenes Abstimmungsgespräch mit dem MLUV geführt, in dem die betroffenen Windeignungsgebiete jeweils hinsichtlich ihrer avifaunistischen Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Anlagenentwicklung überprüft wurden. Im Ergebnis wurden die Windeignungsgebiete Nr. 6, 18, 19, 28, 33, 37, 39 und 40 in konfliktträchtigen Bereichen auf die faktische, genehmigungsrechtliche und bauleitplanerische Bestandssituation reduziert.

## **7. Alternativen**

Die Prüfung der Alternativen erfolgt ausgehend von den Ergebnissen der Umweltprüfung. Alternativen müssen dabei vernünftig, d. h. notwendig, sinnvoll und realistisch sein. Insofern stellt die Null-Variante als Verzicht auf die Planung unter Berücksichtigung von Planungsebene, Planungsinhalt und Steuerungsbedarf keine vernünftige Alternative dar.

Die Eignungsgebiete basieren auf den Darstellungen des sachlichen Teilplanes „Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2003 und schreiben diese fort. Seinerzeit wurde die Region in ihrer Gesamtheit auf ihre Windeignung überprüft. Ausgehend von der so gewonnenen Kulisse erfolgte für den vorliegenden Entwurf unter Verwendung der regionalplanerischen Methodik (vgl. Begründung) die Überprüfung der Windeignungsgebiete. Als Alternativen gingen die bestehenden Windeignungsgebiete, kommunalpolitische Entwicklungsvorstellungen und Bauleitplanungen sowie Windparks ein. Darüber hinaus wurden alle Anlagenstandorte außerhalb der bisherigen Windeignungsgebiete auf die Möglichkeit der Integration in bestehende oder neue Windeignungsgebiete geprüft. Durch das Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) haben sich im Planverfahren die Rahmenbedingungen geändert. Insbesondere das veränderte Freiraumverbundsystem ist für die Thematik von Bedeutung. Die Bereiche, welche nunmehr nicht als Freiraumverbundsystem gesichert werden, worden einer erneuten intensiven Prüfung hinsichtlich ihrer Windeignung unterzogen. Im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren wurden weitere Flächenvorschläge durch Behörden und Öffentlichkeit unterbreitet. Durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurden Waldflächen benannt, welche aus forstlicher Sicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Durch das Landesumweltamt wurden Flächen benannt, die aus Sicht des Artenschutzes für die Windenergienutzung geeignet sind. Darüber hinaus wurden durch Grundeigentümer und Vorhabenträger weitere Flächen angeregt. Die benannten Alternativen wurden unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Methodik einschließlich der Aspekte des



Umweltschutzes überprüft. Sofern die benannten Alternativen der regionalplanerischen Methodik entsprachen, wurden die Flächen in die Darstellung aufgenommen. Sofern die bestehenden Flächen der regionalplanerischen Methodik widersprachen wurden sie reduziert. Der Bestand, d. h. errichtete Windenergieanlagen, rechtskräftige Planungen oder erteilte Genehmigungen wurden dabei unter Würdigung des Vertrauensschutzes und des Eigentumsrechts mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt, sodass auch bei vorhandenen Restriktionen Gebiete weiterhin als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Eine Übersicht über die geprüften flächenhaften Alternativen gibt Erläuterungskarte IV.

Die Rohstoffsicherungsflächen basieren auf den Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe in der Region. Die Rohstoffvorkommen wurden auf ihre Wertigkeit bewertet. Im Ergebnis erhielt man die Kulisse der bewerteten Lagerstätten (vgl. Erläuterungskarte III). Die bewerteten Lagerstätten wurden mit den Ausschluss- und Restriktionskriterien entsprechend der regionalplanerischen Methodik verschnitten wurde, sodass die Kulisse weiter reduziert wurde. Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden weitere Vorschläge für sicherungswürdige Flächen unterbreitet. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Wertigkeit der Lagerstätten sind räumliche Alternativen regelmäßig nicht sinnvoll. Geprüft wurden der Verzicht oder die Darstellung des Gebietes sowie Alternativen im Gebietszuschnitt. Ferner wurde die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Sicherung als Grundsatz oder als Ziel der Raumordnung geprüft. Sofern die benannten Alternativen der regionalplanerischen Methodik entsprachen, wurden die Flächen in die Darstellung aufgenommen. Sofern die bestehenden Flächen der regionalplanerischen Methodik widersprachen wurden sie reduziert.

## **8. Überwachungsmaßnahmen**

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des sachlichen Teilplanes ergeben sind fortdauernd, d. h. auch nach In-Kraft-Treten des Planes zu überwachen. Insbesondere soll auf diese Weise frühzeitig Kenntnis von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen erlangt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Gegenstand der Überwachung sind in Analogie zu der Umweltprüfung Auswirkungen, welche sich aus der Umsetzung des Regionalplanes ergeben, also einen kausalen Zusammenhang zu den regionalplanerischen Festsetzungen aufweisen, und die das Maß der Erheblichkeit erreichen.

Die Durchführung der Überwachung obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können jedoch bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden.

Für die Überwachung der Umweltauswirkungen werden dahingehend vier Maßnahmenkomplexe bemüht.

- Überwachung der Umsetzung der regionalplanerischen Festsetzungen
- Nutzung bestehender Umweltinformationssysteme/Überwachungsmechanismen
- Ergebnisse und Prognosen der Umweltprüfung nachgelagerter Planverfahren
- Ergebnisse von Gutachten

Die im Rahmen des Umweltberichts vorgenommenen Bewertungen der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen und ihre Verlässlichkeit bedingen zunächst eine Prüfung der Wirksamkeit der gewählten regionalplanerischen Instrumente. Die Planung ist hinsichtlich ihrer Umsetzung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann das Geoinformationssystem der Regionalen Planungsgemeinschaft genutzt werden. Das Geoinformationssystem wird fortlaufend gepflegt. Zu dem Thema „Windenergienutzung“ enthält es Angaben über laufende Verfahren und deren Fortschritt. Es werden die kommunale Bauleitplanung sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfasst. Ferner werden die konkreten geplanten und errichteten Anlagenstandorte und ihre Ausprägungen erfasst. Der Windenergieanlagenbestand wird periodisch, in einem einjährigen Zyklus eigenständig ermittelt. Zu dem Thema „Rohstoffsicherung“ enthält das Kataster räumliche und sachliche Angaben über verliehene Bergrechte, Raumordnungsverfahren sowie bergrechtliche Genehmigungsverfahren, die aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bekannt sind. Das Geoinformationssystem ermöglicht Aussagen über den Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme der dargestellten Flächen sowie divergierende Entwicklungen.

Weitergehende Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ermöglichen bestehende Umweltinformationssysteme sowie Überwachungsmechanismen. Hierbei sind zum einen das Planungsinformationssystem des Landes Brandenburg sowie das Digitale Raumordnungskataster zu nennen, welche das Kataster der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ergänzen können. Die Kataster werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bzw. dem Landesumweltamt geführt. Neben den planungsspezifischen Informationen können weitere originär umwelt- bzw. gesundheitsbezogene Informationsquellen genutzt werden. An erster Stelle kann dabei auf Informationen des Landesumweltamtes zurückgegriffen werden. In Analogie zu den gewählten Kriterien im Umweltbericht werden Daten insbesondere zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten, zu der Avifauna und zum Hochwasserschutz periodisch abgefragt und erlauben eine multitemporäre Betrachtung. Weitere Fachdatenquellen stellen darüber hinaus das BLDAM, das LBRG, der LDS sowie die UNBs dar. Schließlich können fachspezifische Periodika wie die Jahresberichte des MLUV zur Überwachung von Umweltauswirkungen herangezogen werden.

Unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen können ihre Ursache in der fehlenden hinreichend detaillierten Datengrundlage haben. Insofern stellen auch die Ergebnisse und Prognosen von Umweltauswirkungen auf nachgelagerter Ebene eine wichtige Informationsquelle dar. Hiermit sind die kommunale Bauleitplanung, projektbezogene Planverfahren sowie Raumordnungsverfahren angesprochen. Diese können im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewertet werden. Die Daten werden auf ihre regionalplanerische Relevanz überprüft und mit den vorhandenen Kenntnissen abgeglichen.

Schließlich können umwelt- und gesundheitsbezogene Gutachten als Informationsquelle herangezogen werden. Gutachten stellen insofern einen Sonderfall dar, dass sie sich den zuvor genannten Maßnahmenkomplexen nicht eindeutig zuordnen lassen. Gutachten werden regelmäßig auch im Zusammenhang mit Planungen erstellt ohne Bestandteil dieser zu sein. In diesem Fall entziehen sich einer vollständigen behördlichen Wahrnehmung, d. h. Informationen sind nur gefiltert erfassbar. Gutachten können regionalplanerisch relevante Informationen vertieft aufarbeiten und so zu einer Verbreiterung der Informationsgrundlage oder Evaluation der Ergebnisse der Umweltprüfung beitragen.

Materiell-rechtliche Konsequenzen sind nicht unmittelbar an die Überwachung geknüpft. Die umweltbezogenen Ergebnisse der Überwachung sind erst bei der Fortschreibung der Planinhalte verbindlich zu berücksichtigen. Die gewonnenen Informationen sind jedoch der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.

## **9. Nicht-technische Zusammenfassung**

Der vorliegende Regionalplan hat die überörtliche Steuerung der Windenergienutzung und die Sicherung von bedeutsamen Rohstoffvorkommen in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz zum Inhalt. Der Windenergienutzung wird als eine Form der erneuerbaren Energien eine gewichtige Rolle für die Energieversorgung in Brandenburg zugeordnet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Begrenztheit der fossilen Energieträger und den mit ihrer Nutzung verbundenen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Atmosphäre und das globale Klima. Es ist der politische Wille, den Ausbau der erneuerbaren Energien einschließlich der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Ziel der Regionalplanung ist es daher, bedarfsgerecht Flächen für die Windenergienutzung zu sichern. Auf der anderen Seite können sich auf Grund der Höhe und Emissionen von Windenergieanlagen erhebliche Konflikte gegenüber Mensch, Tier und Landschaft ergeben. Ziel der Regionalplanung ist es deswegen, die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Räume zu lenken. Zu diesem Zweck weist der Regionalplan „Windeignungsgebiete“ aus. Innerhalb der Windeignungsgebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig. Wo, welche und wie viele Windenergieanlagen errichtet werden ist nicht Gegenstand regionalplanerischer Festsetzungen und auf den nachfolgenden Planungsebenen zu klären. Außerhalb der Windeignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unzulässig. Die oberflächennahen Rohstoffe haben insbesondere als Baustoffe eine grundlegende Bedeutung für die regionale Wirtschaft und Entwicklung. Eine Besonderheit der Rohstoffvorkommen ist, dass sie an einen Standort gebunden sind und nicht vermehrbar sind. Ziel des Regionalplanes ist es daher, Lagerstätten von oberflächennahen Rohstoffen bedarfsgerecht zu schützen. Der Regionalplan weist zu diesem Zweck Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus. Die Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, welche die Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder ausschließen würden. Insbesondere sind die Bereiche von Bebauung freizuhalten. In den Vorranggebieten sind die Festsetzungen verbindlich. In den Vorbehaltsgebieten haben die Festsetzungen Grundsatzcharakter.

Ungeachtet der regionalplanerischen Zielsetzung und des noch relativ abstrakten Regelungsgehaltes können von den Festsetzungen des Regionalplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Deswegen ist für den Regionalplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltauswirkungen sollen möglichst frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, um gegebenenfalls gegensteuern zu können. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird neben den Behörden auch die Öffentlichkeit beteiligt. Ferner sind die Auswirkungen der Festsetzungen auch nach Abschluss des Planungsprozesses zu überwachen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert. Sie sind im Planungsprozess zu berücksichtigen. Der Umweltbericht liegt als Entwurf vor. Die Ergebnisse spiegeln den gegenwärtigen Kenntnisstand wider.

Geprüft werden alle zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes. Die Auswirkungen der dargestellten Gebiete auf die Umwelt werden differenziert nach Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern betrachtet. Dabei ist in

Rechnung zu stellen, dass im Fall der Windenergienutzung bereits eine umfangreiche Entwicklung in den letzten Jahren stattgefunden hat. Es wurden bereits zahlreiche Anlagen errichtet. Hinzu kommen weitere bereits genehmigte Anlagen. Darüber hinaus wurden für Teile der Windeignungsgebiete durch die Kommunen eigene Planungen betrieben. Die von den regionalplanerischen Festsetzungen möglichen zusätzlichen Auswirkungen erreichen trotz der häufigen Betroffenheit von Wohnsiedlungen, des Artenschutzes und des Landschaftsbildes deswegen regelmäßig nicht das Maß der Erheblichkeit. Auch im Übrigen werden in der Regel keine hohen Konflikte durch die Windenergienutzung erwartet. Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden ebenfalls teilweise von detaillierteren Planungen unterlagert bzw. bereits bergbaulich genutzt. Auch in diesen Fällen sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“. Konfliktpotenziale ergeben sich gegenüber allen Umweltbelangen. Die geringsten Auswirkungen werden im Zusammenhang mit dem Wasser- und Klimaschutz erwartet. Am häufigsten treten Konflikte im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, dem Landschaftsbild und dem Arten- und dem Arten- und Biotopschutz auf. In vielen Fällen können mögliche Auswirkungen auf den nachgelagerten Planungsebenen erst abschließend bewertet bzw. vermieden oder vermindert werden. Hohe Konfliktpotenziale verbleiben insbesondere im Zusammenhang mit der Lage von Rohstoffsicherungsflächen in Siedlungsnähe, in ökologisch sensiblen Bereichen, durch die Veränderung des Landschaftsbildes sowie den Bodendenkmalschutz.

**Anhang****Gebietsbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Folgenden werden in Steckbriefform die gebietsbezogenen Ergebnisse der GIS-gestützten Umweltprüfung dargestellt. Es sind nur die Gebiete aufgeführt für die eine vertiefende Prüfung durchgeführt wurde. Es werden nur die Belange (Indikatoren) der Bewertungsstufe 2 oder 3 aufgeführt. Im Kopf des Steckbriefes wird neben der Nummerierung des 2. Entwurfs aus Lesbarkeitsgründen in Klammern die Nummer aus dem 1. Entwurf aufgeführt.

<b>WEG 1</b>	Name: <b>Karstädt - Pröttlin</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 235
<p>Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Pröttlin, Pinnow und Milow sowie zwei Hofstellen. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion und der menschlichen Gesundheit sind möglich. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist insbesondere abhängig von Anlagenstandort, -typ und -höhe. Beeinträchtigungen können auf Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Von dem südlichen Teil des Windeignungsgebietes gehen mittelbare Wirkungen auf ein Rast- und Überwinterungsgebiet für Kraniche und nordische Gänse aus. Der südliche Bereich des Windeignungsgebietes ist bereits mit Anlagen bestanden. Zusätzliche Auswirkungen auf die Avifauna sind mit den regionalplanerischen Festsetzungen deswegen nicht verbunden. Im nördlichen Bereich des Windeignungsgebietes befindet sich ein Hortfund der Bronzezeit. Angrenzend sind Siedlungsreste der Eisenzeit, der Römischen Zeit sowie der Slawischen Zeit bekannt. Ferner sind im Windeignungsgebiet Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Konflikte gegenüber den Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis.</p>	
<b>WEG 2</b>	Name: <b>Karstädt - Groß Warnow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 154
<p>Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Groß Warnow, Klein Warnow und Hühnerland sowie eine Streusiedlung westlich. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion und der menschlichen Gesundheit sind möglich. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist insbesondere abhängig von Anlagenstandort, -typ und -höhe. Beeinträchtigungen können auf Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Westlich des Windeignungsgebietes befindet sich ein Wiesenweihen-Brutplatz im Wirkungsbereich. Die Windenergienutzung kann durch Beunruhigung bzw. Schattenschlag das Brutverhalten beeinträchtigen. Ferner besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Der betreffende Bereich des Windeignungsgebietes ist bereits mit mehreren Windenergieanlagen bestanden. Erhebliche Auswirkungen auf den Brutplatz der Wiesenweihe durch die regionalplanerischen Festsetzungen werden daher nicht erwartet. Östlich der Ortslage Streesow befindet sich ein Rastgebiet für Kraniche im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf den Rastplatz sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Anlagen von den regionalplanerischen Festsetzungen nicht zu erwarten. Innerhalb der Ortslage Groß Warnow befindet sich ein Weißstorch-Horst. Südliche Teilbereiche des Windeignungsgebietes stellen unter zu Grundlegung der Tierökologischen Abstandskriterien eine Beeinträchtigung des Weißstorch-Horstes dar. Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) am 18.09.2006 wurden jedoch erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Das Windeignungsgebiet überlagert im Osten teilweise die Schutzzonen II und III der Wasserfassung Warnow. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt im Zusammenhang mit der Versiegelung von Flächen grundsätzlich einen Konflikt gegenüber dem</p>	

Trinkwasserschutz dar. Der Konflikt wird jedoch als gering bewertet und kann im Rahmen des vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahrens ausgeglichen werden. Innerhalb des Windeignungsgebietes befinden sich vier Bodendenkmale sowie verbreitet Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis.

<b>WEG 16</b>	Name: <b>Halenbeck-Rohlsdorf - Brügge - Rohlsdorf - Warnsdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Halenbeck-Rohlsdorf Größe [ha]: 106
-------------------	--

Innerhalb des Eignungsgebietes ist ein Kranich-Brutplatz erfasst worden. Im betreffenden Bereich sind bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt worden. Erhebliche Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht erkennbar. Nördlich des Windeignungsgebietes befinden sich Bereiche mit Biotopqualität im Wirkungsbereich. Auswirkungen der Planungen auf die Biotopstrukturen sind nicht erkennbar. Im nördlichen Bereich des Windeignungsgebietes befinden sich 2 Hügelgräber. Nördlich des Windeignungsgebietes befindet sich ein weiteres Hügelgrab im Wirkungsbereich. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis.

<b>WEG 17</b>	Name: <b>Pritzwalk - Falkenhagen / Gerdshagen - Rapshagen</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk, Gerdshagen Größe [ha]: 109
-------------------	--

Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Neu Falkenhagen und Rapshagen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die regionalplanerischen Festsetzungen werden nicht erwartet. Im siedlungszugewandten Teil des Windeignungsgebietes sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Im Übrigen ist der Grad möglicher Beeinträchtigung insbesondere von Anlagenstandort, -typ und -höhe abhängig. In diesem Fall gilt, dass eine Beeinträchtigung der Siedlungsfunktion Giesensdorf im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden kann. Südwestlich des Windeignungsgebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Sadenbecker Brandhorst“. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Wäldern sowie von Kohldistelwiesen und Großseggenwiesen, zum Schutz der im Gebiet heimischen seltenen oder vom Aussterben bedrohten Sing-, Wat- und Großvogelarten, insbesondere durch Erhaltung der den natürlichen Standortverhältnissen entsprechenden optimalen Vielfalt an Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie als Rückzugsgebiet für bestandsbedrohte Reptilien und Amphibien sowie aus ökologischen Gründen zur Erhaltung und Sicherung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Einzugsbereichen der Dömnitz, der Stepenitz und des angrenzenden Gebietes der Kunkeltasche. In dem Naturschutzgebiet sind keine Arten gemäß tierökologischen Abstandskriterien bekannt. In Teilen des Windeignungsgebietes sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes erkennbar. Dies wurde im Rahmen eines Einzelfall bezogenen Erörterungsgespräches mit dem MLUV bestätigt. Östlich des Windeignungsgebietes, jenseits der A 24 erstreckt sich ein Flächennaturdenkmal im Bereich des Zuflusses zum Sadenbecker Stausee. Erhebliche Auswirkungen auf das Flächennaturdenkmal sind im Zusammenhang mit den im Umfeld bereits errichteten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Nordwestlich befindet sich der Preddöhler Stausee als bedeutender Schwäne-Rastplatz im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes. Auf Grund der bereits errichteten Windenergieanlagen in dem Bereich werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Schwäne-Rastplatz erwartet. Im Norden bewegt sich das Windeignungsgebiet im Bereich einer landschaftsprägenden Bergkuppe. In dem betreffenden Bereich sind jedoch bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden.

<b>WEG 21</b>	Name: <b>Pritzwalk - Giesensdorf / Groß Pankow - Kuhbier - Kuhsdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk, Groß Pankow (Prignitz)
-------------------	---

	Größe [ha]:	503	
<p>Im Wirkbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Kuhbier, Giesensdorf und Kuhdorf sowie mehrere Einzelhöfe. Vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen Entwicklung sind Auswirkungen der Planung nur auf die Ortslage Giesensdorf möglich. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist insbesondere von Anlagenstandort, -typ und -höhe abhängig. In diesem Fall gilt, dass eine Beeinträchtigung der Siedlungsfunktion Giesensdorf im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden kann. Nördlich des Windeignungsgebietes befinden sich ein Wiesenweihen-Brutplatz sowie ein Weißstorch-Horst im Wirkbereich. Südwestlich des Windeignungsgebietes befinden sich ein Rohrweihen-Brutplatz sowie ein Revier des Roten Milan. Östlich des Windeignungsgebietes befindet sich ein Uhu-Brutplatz. Das Windeignungsgebiet ist im betreffenden Bereich jedoch bereits durch Windenergieanlagen bestanden. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna durch die Planung sind deswegen nicht zu erwarten. Im Nordwesten überlagert das Eignungsgebiet „Windenergienutzung“ überschwemmungsgefährdete Bereiche. Den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung ist besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere sollen Nutzungen, die einen allein durch Hochwasser entstehenden Schaden noch erhöhen können, vermieden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden. In dem betreffenden Bereich sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Das Gelände steigt nach Süden und Osten an. Es liegt höher als die Bereiche nördlich des Eignungsgebietes. Auf Grund der eingetretenen Entwicklung und der topographischen Gegebenheiten wird von keinem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Hochwasserschutz ausgegangen. Im östlichen Randbereich überlagert das Windeignungsgebiet klimatologisch besonders sicherungswürdige Freiflächen, welche für die Kalt- und Frischluftzufuhr und die Verbesserung der lufthygienische Situation insbesondere in den Stadtrandbereichen von Bedeutung sind. Die Flächen sind vor Nutzungsänderung, welche den Kaltluftzufluss respektive die -entstehung beeinträchtigen zu schützen. In dem betreffenden Gebiet sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet worden. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Darstellung des Windeignungsgebietes nicht zu erwarten. Weite Teile der Vorhabenfläche werden als Raum mit hochwertigem Landschaftsbild eingestuft. Bereiche mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung werden im südlichen Teilbereich überlagert. Der Kulturlandschaftsraum der Panke zeichnet sich insbesondere durch Herrenhaus, Rummelsberg und Alleen aus. Tiefgreifende und beeinträchtigende Eingriffe und Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sollen vermieden werden. Auf Grund der eingetretenen Entwicklung und des umfangreichen Anlagenbestandes gehen von der Darstellung des Windeignungsgebietes und den möglichen weiteren Anlagenstandorten keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Im nordwestlichen Teil des Windeignungsgebietes sind ein Hortfund der Bronzezeit sowie ein Grabhügel der Bronzezeit bekannt, im Südwesten befindet sich ein weiterer Grabhügel der Bronzezeit im Wirkbereich des Windeignungsgebietes. Im zentralen Bereich befinden sich ausgedehnte Bodendenkmalverdachtsbereiche. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis. Im Umfeld des Windeignungsgebietes befinden sich mit den Dorfkirchen Kuhbier, Kuhdorf, Giesensdorf sowie dem Pfarrhaus Kuhdorf und einem Wohnhaus in Kuhbier zahlreiche Baudenkmale. Es sind jedoch keine Denkmalbereiche vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Baudenkmale sind auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Windkraftanlagen nicht zu erwarten.</p>			
WEG <b>25</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Groß Pankow - Tüchen / Plattenburg - Krampfer</b> Prignitz Plattenburg, Groß Pankow (Prignitz) 376	
<p>Die Ortslagen Krampfer und Reckenthin sowie zwei in Nutzung befindliche Wohnplätze östlich des Windeignungsgebietes befinden sich im Wirkbereich des Windeignungsgebietes. Im östlichen und zentralen Teil des Windeignungsgebietes sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden. Zusätzliche Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion sind hier durch die Darstellung des Windeignungsgebietes nicht möglich. Südlich des Gebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst im Wirkbereich des Windeignungsgebietes. Windenergieanlagen können durch optische Beunruhigung den Wechsel oder die Aufgabe des Brutplatzes bewirken. Ferner besteht durch die Lage im Brutrevier ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Im betreffenden Bereich des Windeignungsgebietes sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden. Ferner sind die Bereiche bauleitplanerisch untersetzt. Erhebliche Auswirkungen auf den Schwarzstorch-Horst durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht erkennbar. Im</p>			

nordwestlichen Teil des Windeignungsgebietes werden zwei kleinere Waldflächen überlagert, die gemäß forstlicher Rahmenplanung vorrangig zu sichern sind. Auf Grund der Kleinteiligkeit der Gebiete ergeben sich jedoch aus den regionalplanerischen Festsetzungen keine unmittelbaren Konflikte. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Ebene der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren gelöst werden. Südöstlich des Windeignungsgebietes befindet sich ein Grabhügel im Wirkungsbereich. Im nordöstlichen Teil des Windeignungsgebietes befinden sich Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Im Übrigen sind die Bereiche bereits weitgehend Anlagen bestanden. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis. In Krampfer befinden sich mehrer Baudenkmale im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden. Dabei handelt es sich namentlich um die Gerichts- bzw. Schöffenstühle aus Feldsteinen, das Torhaus, und ein Wohnhaus mit seitlichem Wirtschaftsgebäude. Es sind jedoch keine Denkmalbereiche vorhanden. Erhebliche Konflikte gegenüber den Baudenkmalen sind auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Windkraftanlagen auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

<b>WEG</b> <b>31</b>	Name: <b>Gumtow - Görike - Schönhagen - Vehlin / Plattenburg - Söllenthin</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Gumtow, Plattenburg Größe [ha]: 281
-------------------------	--

Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Söllenthin und Görike sowie ein Einzelhof östlich der Vorhabenfläche. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Anlagenbestandes sind zusätzliche Auswirkungen durch die Planung nur auf die Ortslagen Schönhagen und Söllenthin möglich. Der Grad der Beeinträchtigung ist insbesondere von Anlagenstandort, -typ und -höhe abhängig. In diesem Fall gilt, dass eine Beeinträchtigung im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden kann. Südwestlich des Windeignungsgebietes erstreckt sich eine Graureiher-Brutkolonie. Windeignungsgebiete können zu Beeinträchtigungen von den Brutplätzen führen und das Risiko der Kollision bei Flugbewegungen zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten erhöhen. Hohes Konfliktpotenzial bedeuten dahingehend trotz der vorhandenen Anlagen im Windeignungsgebiet die westlichen und südlichen Bereiche des Windeignungsgebietes. Anders verhält es sich mit der Lage innerhalb eines Zug- und Wanderkorridors zu dem bedeutenden Gänse-Schlafplatz bei Plattenburg. Hier sind wegen der vorhandenen Anlagen keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im südlichen Bereich befindet sich das Windeignungsgebiet im Pufferbereich einer landschaftsprägenden Bergkuppe. Das Windeignungsgebiet selber bewegt sich jedoch nicht mehr im Bereich hoher Reliefenergie, sodass hier kein hohes Konfliktpotenzial erwartet wird. Im Windeignungsgebiet befinden sich umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.


<b>WEG</b> <b>36</b>	Name: <b>Wusterhausen - Kantow</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wusterhausen/Dosse Größe [ha]: 201
-------------------------	--

Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Blankenberg und Kantow. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion und der menschlichen Gesundheit sind möglich. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist insbesondere abhängig von Anlagenstandort, -typ und -höhe. Beeinträchtigungen können auf Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Zusätzliche Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind vor dem Hintergrund des vorhandenen Anlagenbestandes jedoch nicht zu erwarten. Im östlichen Randbereich überlagert das Windeignungsgebiet klimatologisch besonders sicherungswürdige Freiflächen, welche für die Kalt- und Frischluftzufuhr und die Verbesserung der lufthygienische Situation von Bedeutung sind. Die Flächen sind vor Nutzungsänderung, welche den Kaltluftzufluss respektive die -entstehung beeinträchtigen zu schützen. In dem betreffenden Gebiet sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Darstellung des Windeignungsgebietes nicht zu erwarten.

<b>WEG</b>	Name: <b>Neuruppin - Bechlin / Dabergotz / Märkisch Linden / Walsleben</b>
------------	--



<b>38</b>	Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Märkisch Linden, Walsleben, Dabergotz Größe [ha]: 469
<p>Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Werder, Darritz, Walsleben, Kränzlin, Bechlin und Dabergotz sowie mehrere genutzte Wohnplätze. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion sind grundsätzlich möglich. Im Fall von Walsleben, Dabergotz und Werder ist als akustische Vorbelastung die Bundesautobahn 24 zu berücksichtigen, welche die Siedlungsflächen von dem Windeignungsgebiet trennt. Im Übrigen ist der Grad der Beeinträchtigung insbesondere von Anlagenstandort, -typ und -höhe abhängig. Eine Beeinträchtigung kann im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Südlich des Windeignungsgebietes erstreckt sich ein bedeutender Rastplatz für Sing- und Zwergschwäne. Windenergieanlagen können durch optische Störwirkung Äsungsflächen entwerten und sich indirekt auf den Bestand an Sing- und Zwergschwänen auswirken. Erhebliche Auswirkungen durch das Windeignungsgebiet in seiner jetzigen Ausdehnung auf den Schwäne-Rastplatz sind jedoch vor dem Hintergrund des vorhandenen Anlagenbestandes und der Lage zu Schlafgewässer und Äsungsflächen nicht zu erwarten. Im südlichen Bereich durchquert eine mittelalterliche Landwehr das Windeignungsgebiet. Im nördlichen Teil des Windeignungsgebietes sind Fundplätze der Urgeschichte, der Steinzeit, der Slawischen Zeit und des Mittelalters bekannt. Ferner sind innerhalb des Windeignungsgebietes umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis.</p>	
<b>VR 2</b>	Name: <b>Streesow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 54
<p>Östlich des Vorranggebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst im Wirkungsbereich. Die Rohstoffgewinnung ist im Zusammenhang mit optischen und akustischen Störwirkungen und der Entwertung von Nahrungsflächen geeignet, sich negativ auf den Schwarzstorch-Horst auszuwirken. In Teilen des Gebietes wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Ein Rahmenbetriebsplan befindet sich gegenwärtig im Verfahren. Für die nördlichen und zentralen Bereiche des Vorranggebietes liegen Hauptbetriebspläne vor. Von den regionalplanerischen Festsetzungen sind unter Berücksichtigung von Umfang zusätzlicher Bergbauflächen und Lage keine erheblichen Auswirkungen auf den Schwarzstorch-Horst zu erwarten. Das Vorranggebiet überlagert wertvolle Waldbereiche sowie Gebiete mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Diese würden durch die Rohstoffgewinnung mittelfristig verloren gehen. Umfang und Wertigkeit der Waldflächen begründen ein hohes Konfliktpotenzial. Die Gebiete mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion werden in Teilen faktisch bereits planadäquat genutzt. Die verbleibenden Flächen sind angesichts des geringen Umfangs in Relation zu der Gesamtkulisse der Landwirtschaftsflächen nicht sehr konfliktträchtig. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet bewegt sich im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Das Landschaftsbild wird insgesamt als hochwertig eingestuft. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Das Gebiet ist von Waldflächen umrahmt. Teile des Vorranggebietes werden bereits bergbaulich genutzt. In diesem Zusammenhang werden die zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich bewertet.</p>	
<b>VR 2</b>	Name: <b>Dargardt I</b> Kreis(e): Prignitz

	Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 20
	<p>Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sand- bzw. Moorböden im Vorranggebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Die Moorböden als seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Insofern besteht an dieser Stelle hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Bodenschutz. Das Landschaftsbild des Gebietes wird vom Landschaftsprogramm als hochwertig eingestuft. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich auf Grund der umgebenden Waldflächen auf das nordöstliche Umfeld der Vorhabenfläche. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Dennoch begründet die Rohstoffgewinnung im vorliegenden Fall ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorranggebiet gilt als Bodendenkmalverdachtsfläche. Ferner befindet sich ein Bestattungsplatz unbekannter Zeitstellung als Bodendenkmal innerhalb des Vorranggebietes. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmals in seinem jetzigen Kontext führen. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile des Bodendenkmals zu bergen. Die Veränderungen am Denkmal sind zu dokumentieren.</p>
VR <b>5</b>	Name: <b>Lanz</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Lanz Größe [ha]: 19
	<p>Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburgische Elbtalaue“. Die Brandenburgische Elbtalaue dient u. a. der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Schutzes der Böden vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion, sowie der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung. Der Abbau von Bodenbestandteilen ist verboten. Eine Beifreiung ist notwendig. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Im Nahbereich wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt. In Teilen des Gebietes wird bereits aktiver Abbau betrieben. Im Zusammenhang mit der relativ geringen Größe des Gebietes wird kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der Erholungsfunktion des Raumes insgesamt erwartet.</p>
VR 	Name: <b>Kleinow</b> Kreis(e): Prignitz

	Gemeinde(n): Plattenburg Größe [ha]: 26
<p>In Nachbarschaft zu dem Vorranggebiet befinden sich mehrere Wasserflächen, welche aus dem historischen Rohstoffabbau an dieser Stelle resultieren und die mittlerweile Biotopqualität erreichen. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Westlich des Vorranggebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs ist auf Grund der distalen Lage gegenwärtig nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen können im Rahmen der vorhabenkonkreten Ausgestaltung des Abbaus vermieden werden. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines bedeutenden Rastplatzes für Goldregenpfeifer und Kiebitze. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Wirkungen und den Verbrauch von Nahrungsflächen sich negativ auf die Rastzahlen auszuwirken.</p>	
VR <b>9</b>	Name: <b>Klein Gottschow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz) Größe [ha]: 13
<p>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorranggebiet ist durch hohe Konfliktrichtigkeit gegenüber dem Landschaftsbild gekennzeichnet. Das Landschaftsbild wird durch das Landschaftsprogramm als hochwertig bewertet. Ferner befindet sich das Vorranggebiet in einem landschaftsprägenden Höhenzug im Bereich des Butterberges. Das Gebiet ist durch verhältnismäßig hohe Reliefenergie geprägt. Es werden Teile des Waldes im Bereich des Höhenzuges in Anspruch genommen. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Dennoch begründet die Rohstoffgewinnung im vorliegenden Fall ein hohes Konfliktpotenzial.</p>	
VR <b>12</b>	Name: <b>Weitendorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Putlitz Größe [ha]: 33
<p>Im Wirkungsbereich des Vorranggebietes befindet sich die Ortslage Weitendorf. Das Vorranggebiet ist im Nordwesten geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubbmissionen auftreten. Im betreffenden Bereich wird jedoch bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben. Ein Hauptbetriebsplan liegt vor. Insofern sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Östlich des Vorranggebietes befindet sich eine Wasserfläche, die aus ehemaligen Abbauaktivitäten resultiert und mittlerweile Biotopqualität besitzt. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Vorhabenfläche hat eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Zudem fällt die beanspruchte Fläche vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die</p>	

Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Landschaftsbild in dem in Anspruch genommenen und umgebenden Raum wird durch das Landschaftsprogramm als hochwertig bewertet. Mit der großflächigen Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Im vorliegenden Fall sind weite Bereiche innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld bereits bergbaulich geprägt. Es wird eine ausgeräumte Ackerfläche in Anspruch genommen. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Vor diesem Hintergrund wird kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild erwartet. Südöstlich des Vorranggebietes befindet sich Hügelsgrab. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um das Hügelsgrab sind verboten.

VR <b>13</b>	Name: <b>Rohlsdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Halenbeck-Rohlsdorf Größe [ha]: 11
-----------------	--

Die Vorhabenfläche hat eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Zudem fällt die beanspruchte Fläche vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. In dem betreffenden Bereich wird zum überwiegenden Teil bereits aktiv Abbau betrieben. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

VR <b>17</b>	Name: <b>Dannenwalder Luch</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Gumtow Größe [ha]: 13
-----------------	---

Das Vorranggebiet liegt im ökologischen Freiraumverbund innerhalb eines Schwerpunktgebietes für bedrohte störungssensible Vogelarten. Ferner handelt es sich bei dem beanspruchten Bereich um einen kleineren Kranich-Rastplatz. Die von dem Abbaugeschehen ausgehenden Störwirkungen sind geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu führen. Neben dem Verlust des Rastplatzes sind insbesondere brutrelevante Störungen und die Aufgabe von Nistplätzen möglich. Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Freiraumverbundes. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der relativ geringen Größe des geplanten Vorranggebietes auch im Zusammenhang mit dem benachbarten Vorbehaltsgebiet sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund

ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Die Moorböden im Vorranggebiet gelten als seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden und würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Insofern besteht an dieser Stelle hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Bodenschutz. Auswirkungen auf den umliegenden Moorkörper sind im Rahmen des Abbaugeschehens möglich, sind jedoch erst im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten. Auf Grund des Gebietscharakters und der Rohstoffart wird im Fall der Rohstoffgewinnung mittelfristig eine offene Wasserfläche entstehen. Das Vorranggebiet bewegt sich im Wirkungsbereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird jedoch nicht erwartet. Die Wahrnehmbarkeit ist auf Grund der topographischen Geländesituation, d. h. ein von Landschaftsprägenden Höhenzügen eingerahmter Niederungsbereich, und des kleingliedrigen Charakters der Rohstoffgewinnung begrenzt. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich kleinere Altaufschlüsse.

VR <b>18</b>	Name: <b>Groß Welle</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Gumtow Größe [ha]: 10
-----------------	--

Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im Vorranggebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VR <b>19</b>	Name: <b>Görike</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Gumtow Größe [ha]: 63
-----------------	--

Im Wirkungsbereich des Vorranggebietes befindet sich die Ortslage Görike. Das Vorranggebiet ist im Nordwesten geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Im betreffenden Bereich wird jedoch bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben. Ein Hauptbetriebsplan liegt vor. Insofern sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Das Vorranggebiet nimmt teilweise wertvolle Waldflächen in Anspruch. Für den betreffenden Bereich liegt ein Hauptbetriebsplan. Insofern sind keine Auswirkungen mit der regionalplanerischen Festsetzung verbunden. Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Hier ist insbesondere die Nähe zur Wasserfassung Görike zu berücksichtigen. Das Wasserschutzgebiet wird im Nordwesten tangiert. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Im

Nordwesten wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Ein Hauptbetriebsplan liegt vor. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorranggebiet bewegt sich im Norden im Bereich landschaftsprägender Hangkanten. Auf Grund des aktiven Abbaus sind keine hohen Konflikte gegenüber dem Erscheinungsbild der Landschaft zu erwarten.

VR <b>21</b>	Name: <b>Holzhausen</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Kyritz, Zernitz-Lohm Größe [ha]: 48
-----------------	--

Das Vorranggebiet grenzt im Westen an hochwertige Waldbereiche. Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Waldfunktionen können nicht ausgeschlossen werden. Der Regionalplan trifft jedoch keine Aussagen zu Abbauverfahren, Abbaumengen, Abbaueiten. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Wald" durch die mittelbare Inanspruchnahme (benachbarte Waldfläche) nicht möglich. Für eine solche Betrachtung ist die Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens die geeignete. Im Übrigen können Auswirkungen im Rahmen des konkreten Abbaugeschehens vermieden werden. Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorranggebiet bewegt sich im Bereich landschaftsprägender Erhebungen. Im Umfeld des Vorranggebietes befindet sich das Bahnhofsgebäude Zernitz. Weite Teile des Vorranggebietes werden bereits planadäquat genutzt. Ein Hauptbetriebsplan liegt vor. Die zusätzlichen Auswirkungen, die mit der regionalplanerischen Festsetzung verbunden sind, begründen daher kein hohes Konfliktpotenzial.

VR <b>22</b>	Name: <b>Wulfersdorf</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 7
-----------------	---

Das Vorranggebiet bewegt sich im Bereich einer markanten Geländeerhöhung. Die Geländeerhöhung ist teilweise Wald bestanden. Durch die Rohstoffgewinnung wird der prägende Charakter der Erhebung gefährdet. Im Süden des Vorranggebietes liegt das Windeignungsgebiet Nr. 15. Dieses ist als Vorbelastung ebenso zu berücksichtigen wie bereits abgebagerte Bereiche. Auf Grund des landschaftsprägenden Charakters der Geländeerhöhung ist dennoch von einem erheblichen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild auszugehen.

VR <b>23</b>	Name: <b>Wittstock-Biesen</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse
-----------------	---

	Größe [ha]:	54
<p>Im Osten grenzt das Vorranggebiet an die Dosseniederung, welche Biotopqualität besitzt und Teil des Freiraumverbundes ist. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die verbreiteten grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im östlichen Randbereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
VR <b>28</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Papenbruch</b> Ostprignitz-Ruppin Heiligengrabe 10
<p>Im Wirkbereich des Vorranggebietes befindet sich die Ortslage Papenbruch. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Südlich des Vorranggebietes gibt es einen Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist im Zusammenhang mit optischen und akustischen Störwirkungen und der Entwertung von Nahrungsflächen geeignet, sich negativ auf den Schwarzstorch-Horst auszuwirken. Das Vorranggebiet nimmt Randbereiche eines Gebietes in Anspruch, welches im Zusammenhang mit den Rastgebieten entlang der Kyritzer Seen als Nahrungsfläche gesichert werden soll. Erhebliche Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange werden auf Grund von Lage und Größe der Vorhabenfläche nicht erwartet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des angrenzenden Vorbehaltsgebietes. Das Vorranggebiet überlagert Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
VR <b>29</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Wittstock Scharfenberg II</b> Ostprignitz-Ruppin Wittstock/Dosse 33
<p>Im Wirkbereich des Vorranggebietes befinden sich die Ortslagen Scharfenberg und Bauhof. Während die Ortslage Scharfenberg durch die Waldflächen weitgehend vom Vorranggebiet abgeschirmt wird, sind für den Bereich Bauhof erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion möglich. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf</p>		

Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung und die Dimensionierung des Vorranggebietes begründen dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Die im Gebiet verbreiteten grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich im Bereich klimatologisch besonders sicherungswürdiger Freiflächen, welche für die Kalt- und Frischluftzufuhr und die Verbesserung der lufthygienische Situation insbesondere in den Stadtrandbereichen von Bedeutung sind. Die Flächen sind vor Nutzungsänderung, welche den Kaltluftzufluss respektive die -entstehung beeinträchtigen zu schützen. Die Betrachtung und Bewertung der konkreten Auswirkungen sind erst im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren möglich. Auswirkungen können vermieden werden. Das Vorranggebiet nimmt Flächen eines Landschaftsprägenden Höhenzuges in Anspruch. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Größere Bereiche des Vorranggebietes und in der Umgebung des Vorranggebietes sind bereits bergbaulich geprägt. Auf Grund der Großflächigkeit des Vorhabens und der landschaftsprägenden Wirkung des Bereiches wird von einer erheblichen Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft und einem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen. Im nordöstlichen Randbereich des Vorranggebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Es handelt sich dabei um ein Gräberfeld der Römischen Kaiserzeit. Der Bereich wird bereits bergbaulich genutzt. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Denkmalschutz durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VR <b>34</b>	Name: <b>Netzeband</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Temnitzquell Größe [ha]: 56
-----------------	---

In weiten Teilen des Vorranggebietes sind sensible Böden verbreitet. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Landschaftsbild um die Orte Rägelin, Netzeband und Katerbow gilt als hochwertig. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Auf Grund der Sensibilität des Landschaftsraumes, der Dimensionierung der Fläche, der exponierten Lage und der Inanspruchnahme belebender Landschaftselemente ist trotz vorhandener Altaufschlüsse ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild zu erwarten.

VR <b>36</b>	Name: <b>Zechow I</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Rheinsberg Größe [ha]: 33
-----------------	--

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung des bereits aktiven Rohstoffabbaus und der



benachbarten Rohstoffgewinnungsfläche nicht zu erwarten. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Nordöstlich der Vorhabenfläche erstrecken sich kleinräumig Teile des Naturschutzgebietes „Rheinsberger Rhin und Hellberge“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, der Lebensraumfunktion von Trockenrasen und der Pufferfunktion für das benannte Naturschutzgebiet. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Das Naturschutzgebiet verfolgt u. a. die Entwicklung und Erhaltung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet für Greif-, Wasser- und Watvögel (Fischadler, Schwarzstorch, Rohrdommel, Eisvogel, Roter Milan). Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbaufahrens und auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Durch die Planung werden Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt unmittelbar und mittelbar in Anspruch genommen. Durch die Planung werden Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt unmittelbar und mittelbar in Anspruch genommen. Der Wald würde durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Die verbreiteten Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet trotz des in Teilen bereits betriebenen Abbaus ein hohes Konfliktpotenzial. Insbesondere würde die verschattende Wirkung des Waldes genommen.

VR <b>39</b>	Name: <b>Ziegelton Burgwall</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Zehdenick Größe [ha]: 164
-----------------	---

Westlich des Vorranggebietes befindet sich die Ortslage Burgwall im Wirkungsbereich. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion sind möglich. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Im betreffenden Bereich wird jedoch bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben. Ein Rahmenbetriebsplan sowie ein Hauptbetriebsplan liegen vor. Insofern sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Das Vorranggebiet liegt innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Zehdenicker Tonstichlandschaft“. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung des bereits aktiven Rohstoffabbaus nicht zu erwarten. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Uckermärkische Seen“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Östlich der Vorhabenfläche erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Kleine Schorfheide - Havel“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Das Naturschutzgebiet dient u. a. der Sicherung eines Gebietes von überregionaler Bedeutung als Rückzugsraum und Ausbreitungszentrum für eine

außergewöhnlich artenreiche Tier- und Pflanzenwelt mit einer hohen Dichte hochgradig gefährdeter und seltener Arten sowie dem Schutz von Tierarten, die auf weiträumige, unzerschnittene Lebensräume angewiesen sind, vor allem von Großvogelarten und Säugetieren. Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes durch die Rohstoffgewinnung sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und müssen im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren überprüft werden. Innerhalb des Vorranggebietes und im Umfeld des Vorranggebietes befinden sich mehrere Biotope. Innerhalb des Vorranggebietes verläuft eine Hochspannungsleitung unter der sich Heidebiotope gebildet haben. Das Biotop würde im Fall der Rohstoffgewinnung mittelfristig zerstört werden. Bei einem stufenweisen Abbau ist der Eingriff im Rahmen der Rekultivierung vor Ort ausgleichbar. Die Inanspruchnahme des Biotops begründet kein hohes Konfliktpotenzial. Im Vorranggebiet befinden sich zwei Fischadler-Horste. Die Rohstoffgewinnung bedeutet den Verlust des Brutplatzes. Das betreffende Gebiet ist jedoch Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes. Von den regionalplanerischen Festsetzungen sind in diesem Fall daher keine Auswirkungen zu erwarten. Südlich des Vorranggebietes befinden sich die Zehdenicker Tonstiche, die als Wasservogelkonzentrationsraum hohe Bedeutung im Zusammenhang mit dem Vogelzug besitzen. Auswirkungen auf die Wasservogelkonzentration sind nicht ausgeschlossen, sind aber von der konkreten Ausgestaltung der Rohstoffgewinnung abhängig. Insofern ist auf Ebene der Regionalplanung kein hohes Konfliktpotenzial erkennbar. Weite Teile des Vorranggebietes sind Wald bestanden. Durch die Rohstoffgewinnung würde der Wald mittelfristig verloren gehen. Die Waldflächen haben gemäß forstlicher Rahmenplanung keine hohe Wertigkeit. Im Zusammenhang mit der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ wird der Inanspruchnahme des Waldes hohes Konfliktpotenzial zuerkannt. Im Vorranggebiet sind teilweise Dünenböden verbreitet. Dünenböden sind seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden. Durch die Rohstoffgewinnung würden sie zerstört werden. Insofern besteht an dieser Stelle hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Bodenschutz. Das Vorranggebiet bewegt sich in einem Raum mit hochwertigem Landschaftsbild sowie innerhalb der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft „Zehdenicker Tonstiche“. Als Vorbelastungen sind der aktive Abbau und die querende Hochspannungsleitung zu berücksichtigen. Die Wahrnehmbarkeit ist auf Grund der umgebenden Waldflächen auf den Nahbereich begrenzt. Auswirkungen können auch durch einen stufenweisen Abbau und umgehende Rekultivierung vermindert werden. Auf Grund der Dimensionierung der Fläche wird dennoch von einem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen. Südwestlich des Vorranggebietes befinden sich ein Hügelgrab und eine befestigte Siedlung im Wirkbereich, südöstlich ein weiteres Hügelgrab. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um das Hügelgrab sind verboten. Im Westen liegt ein Rahmenbetriebsplan vor. Hier sind keine Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Im Südosten bewegt sich das Vorranggebiet wie weite Teile innerhalb einer geschlossenen Waldfläche. Auswirkungen auf die Erscheinung und Wahrnehmbarkeit des obertägig sichtbaren Denkmals sind daher nicht zu erkennen. Im Vorranggebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VR <b>40</b>	Name: <b>Granseer Südost</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Gransee Größe [ha]: 16
-----------------	---

Im Nordosten grenzt das Vorranggebiet an ein Flächennaturdenkmal. Für den betreffenden Bereich liegt ein Hauptbetriebsplan vor. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind nicht erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Raumes der als Nahrungsplatz für den Vogelzug gesichert werden soll. Durch die Rohstoffgewinnung würden potenzielle Nahrungsplätze verloren gehen. Große Bestandteile des Vorranggebietes sind Bestandteil des Hauptbetriebsplanes. Gleichzeitig wird bereits aktiver Abbau betrieben. Die zusätzlichen Auswirkungen werden vor diesem Hintergrund nicht als erheblich bewertet. Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorranggebiet bewegt sich im Bereich landschaftsprägender Erhebungen. Auf Grund des aktiven Bergbaus ist mit den regionalplanerischen Festsetzungen kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild zu erwarten.

VR	Name: <b>Klein-Mutz</b>
----	-------------------------

<b>42</b>	Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Zehdenick Größe [ha]: 12
<p>Im Nordosten des Vorranggebietes befinden sich Teile der Ortslage Klein Mutz im Wirkbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen sind gemäß Landschaftsprogramm als potenzielle Einstandgebiete von Großtrappen und Nahrungsplätze für Zugvögel zu sichern. Erhebliche Auswirkungen auf die Kulisse der zu sichernden Nahrungsflächen werden vor dem Hintergrund der geringen Dimensionierung der Fläche und der bereits aktiven Rohstoffgewinnung nicht erwartet. Ein Hauptbetriebsplan liegt für Teilbereiche des Vorranggebietes vor. Dem Vorranggebiet kommt eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion zu. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorranggebiet befindet sich im Kaltlufteinzugsgebiet von Klein Mutz. Den Flächen kommt eine hohe klimatologische Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zu. Erhebliche Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation im Siedlungsgebiet durch die regionalplanerischen Festsetzungen und die Rohstoffgewinnung werden nicht erwartet. Das Vorranggebiet befindet sich an den Osthängen der Timperberge als landschaftsprägende Geländeerhöhung. Auf Grund dessen ist die Vorhabenfläche in Richtung Osten weithin wahrnehmbar. Innerhalb des Vorranggebietes wird bereits in größerem Umfang aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Unter Berücksichtigung der aktiven Rohstoffgewinnung, der geringen Dimensionierung der Fläche und des nicht besonders hochwertigen Landschaftsbildes wird nur von einem geringen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild durch die regionalplanerischen Festsetzungen ausgegangen.</p>	
<b>VB 2</b>	Name: <b>Reckenzin</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 23
<p>Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs ist auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik gegenwärtig nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen können im Rahmen der vorhabenkonkreten Ausgestaltung des Abbaus vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Landschaftsbild des Gebietes wird vom Landschaftsprogramm als hochwertig eingestuft. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine ausgeräumte Ackerfläche. Im zentralen Bereich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Altaufschluss. Vor diesem Hintergrund und der verhältnismäßig geringen Dimensionierung des Vorbehaltsgebietes wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Bodendenkmalverdachtsfläche. Ferner befinden sich mehrere Bodendenkmale innerhalb des Vorbehaltsgebietes. Konkret handelt es sich dabei um einen Fundplatz der Steinzeit und des Mittelalters, ein Gräberfeld der Urgeschichte sowie eine Siedlung der Slawischen Zeit Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmals in seinem jetzigen Kontext führen. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile des Bodendenkmals zu bergen. Die Veränderungen am Denkmal sind zu dokumentieren.</p>	

VB <b>3</b>	Name: <b>Streesow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 104
<p>Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs ist auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet dient nicht als Nahrungshabitat. Das Vorbehaltsgebiet ist in größerem Umfang bewaldet. Gemäß forstlicher Rahmenplanung kommt den beanspruchten Waldflächen eine hohe Wertigkeit zu. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Landschaftsraum der gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg als ästhetisch besonders wertvoll eingestuft wird. Das Vorbehaltsgebiet umrahmt ein Vorranggebiet, in dem bereits in größerem Umfang Rohstoffgewinnung betrieben wird. Durch die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet würden die Wahrnehmbarkeit des Vorranggebietes und die landschaftsästhetischen Auswirkungen deutlich erhöht werden. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden Wirkung der beanspruchten Hangkante. Im Zusammenhang mit der Größe des Vorbehaltsgebietes ist daher mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes zu rechnen.</p>	
VB <b>4</b>	Name: <b>Garlin</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 44
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Die Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz dient u. a. der Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten. Der Abbau von Bodenbestandteilen ist verboten. Eine Beifreiung ist notwendig. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet. Angrenzend an das Vorbehaltsgebiet befindet sich eine Wasserfläche, welche aus dem historischen Rohstoffabbau an dieser Stelle resultiert und die mittlerweile Biotopqualität erreicht. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. In der unmittelbaren Umgebung des Vorbehaltsgebietes befinden sich kleinere Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung eine hohe Wertigkeit zukommt. Die Rohstoffgewinnung kann sich auf die Waldbestände auswirken. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Ausgestaltung des Abbaugeschehens abhängig und können auf Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die</p>	

Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die grundwasserbeeinflussten Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Der Landschaftsraum, in dem sich das Vorbehaltsgebiet bewegt, hat gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg eine hohe ästhetische Wertigkeit. Im Osten bewegt sich das Vorbehaltsgebiete im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Die Wahrnehmbarkeit der Fläche wird durch die topographische Geländesituation begrenzt. Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild können auf Projektebene vermindert werden. Im Vorbehaltsgebiet besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Bodendenkmalen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>6</b>	Name: <b>Berge</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Berge Größe [ha]: 19
----------------	--

Nordöstlich befinden sich marginale Waldflächen im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes, die gemäß forstlicher Rahmenplanung hohe Wertigkeit besitzen. Beeinträchtigungen sind von der konkreten Ausgestaltung des Abbaugeschehens abhängig und können auf Projektebene vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte erkennbar. Die grundwasserbeeinflussten Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>7</b>	Name: <b>Pirow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pirow Größe [ha]: 26
----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Die Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz dient u. a. der Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten. Der Abbau von Bodenbestandteilen ist verboten. Eine Beifreiung ist notwendig. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet. Im Nordwesten bewegt sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich von Moorböden. Moorböden gelten als seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden und würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Die mit Rohstoffgewinnung verbundene Beeinträchtigung der Moorböden bedeutet vor dem Hintergrund der geringen Inanspruchnahme und der randlichen Lage des Vorbehaltsgebietes kein besonders hohes Konfliktpotenzial. Auswirkungen auf den

umliegenden Moorkörper sind im Rahmen des Abbaugeschehens möglich, sind jedoch erst im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten. Mögliche Auswirkungen können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung vermieden oder vermindert werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in der Peripherie eines gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg landschaftsästhetisch besonders hochwertigen Raumes. Gegenwärtig ist das Gebiet durch Ackerflächen und Waldflächen geprägt. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung von Lage und Größe des Vorbehaltsgebietes, der Maßstäbigkeit der Aussagen des Landschaftsprogramms und des Charakters des gewählten Instruments durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen können auf Ebene der projektbezogenen Planung vermindert werden. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>8</b>	Name: <b>Groß Gottschow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz) Größe [ha]: 47
----------------	--

Im Wirkbereich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall sind auf Grund der distalen Lage und des Gebietscharakters keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet ist vollständig Wald bestanden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm im Bereich eines landschaftsästhetisch hochwertigen Landschaftsraumes. Ferner wird ein landschaftsprägender Höhenzug in Anspruch genommen. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet in diesem Zusammenhang ein hohes Konfliktpotenzial.

VB <b>9</b>	Name: <b>Burghagen</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Plattenburg, Perleberg Größe [ha]: 87
----------------	---

Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst im Wirkbereich des Vorbehaltsgebietes. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich durch audiovisuelle Störwirkung und Entwertung von Nahrungsplätzen auf die Nistplatzbesetzung auszuwirken. Unter Berücksichtigung der distalen Lage sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Schwarzstorch-Horst zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Ferner wird im Nordosten des Gebietes das Vorhandensein eines Hügelgrabs geprüft. Sofern sich der Verdacht bestätigt, sind Veränderungen der Landschaft im Umkreis von 250 m um das obertägig sichtbare Denkmal verboten. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB 	Name: <b>Düpow</b> Kreis(e): Prignitz
---	--

Gemeinde(n):	Perleberg
Größe [ha]:	90

Das Vorbehaltsgebiet grenzt unmittelbar an das allgemeine Siedlungsgebiet der Stadt Perleberg an. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Angrenzend an das Vorbehaltsgebiet verläuft das Fließgewässer „Rose“. Südlich des Vorbehaltsgebietes in der Düpower Heide besitzt das Gewässer und angrenzende Bereiche Biotopqualität. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Südöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich darüber hinaus im Bereich einer Graureiher-Brutkolonie. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Die angrenzenden Waldflächen der Düpower Heide gelten gemäß forstlicher Rahmenplanung als besonders hochwertig und schutzwürdig. Mögliche Auswirkungen auf die Waldbereiche sind von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene bewertet und vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktion erkennbar. Untergeordneten Teilen im Norden des Vorbehaltsgebietes kommt eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion zu. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Im Vorbehaltsgebiet sind grundwasserbeeinflusste Sandböden verbreitet. Diese gelten hinsichtlich ihrer Filter- und Pufferfunktion als besonders sensibel. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich darüber hinaus im Einzugsgebiet einer genutzten Wasserfassung sowie in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Es ist jedoch nicht Bestandteil eines Trinkwasserschutzgebietes. Gegenüber dem Belang Trinkwasserschutz besteht deswegen ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Erhebliche Konflikte sind jedoch gegenwärtig nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Ausgestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können im vorhabenkonkreten Verfahren bewertet und vermieden werden. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befinden sich mehrere bekannte Bodendenkmale. Konkret handelt es sich dabei um die mittelalterliche Landwehr, welche das Vorbehaltsgebiet im Osten durchquert, sowie einen Fundplatz der Bronzezeit, ein Gräberfeld der Eisenzeit, eine mittelalterliche Wüstung und ein Gräberfeld der Römischen Kaiserzeit. Die Rohstoffgewinnung würde zur Zerstörung der Bodendenkmale führen. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile der Bodendenkmale zu bergen. Die Veränderungen an den Denkmalen sind zu dokumentieren.

<b>VB</b> <b>11</b>	Name:	<b>Kleinow</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Plattenburg
	Größe [ha]:	65

Im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Kleinower Ziegelei einschließlich mehrerer Wohngebäude. Das Vorbehaltsgebiet grenzt unmittelbar an das allgemeine Siedlungsgebiet der Stadt Perleberg an. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Südlich des Vorbehaltsgebietes befinden sich mehrere Wasserflächen mit Biotopqualität. Diese resultieren aus dem historischen Bergbau an dieser Stelle und besitzen heute Biotopqualität. Beeinträchtigungen sind grundsätzlich durch die Rohstoffgewinnung möglich. Sie sind aber von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig und können erst auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind gegenwärtig keine erheblichen Konflikte erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich eines bedeutenden Rastplatzes für Goldregenpfeifer und Kiebitze. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Wirkungen und den Verbrauch von Nahrungsflächen sich negativ auf die Rastzahlen auszuwirken. Das Vorbehaltsgebiet

befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens wird durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind grundwasserbeeinflusste Mineralböden verbreitet. Diese gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes besteht generell die begründete Vermutung des Vorkommens von Bodendenkmalen. Darüber hinaus ist nördlich angrenzend das Vorhandensein einer Siedlung der Urgeschichte dokumentiert. Landschaftliche Veränderungen sind im Umkreis von 250 m um das obertägig sichtbare Bodendenkmal verboten. Im Umfeld des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Dorfkirche Kleinow als Baudenkmal. Es sind keine Denkmalsbereiche vorhanden. Konflikte werden im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung nicht erwartet.

<b>VB 12</b>	Name: <b>Jännersdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Marienfließ Größe [ha]: 31
------------------	--

Östlich des Vorbehaltsgebietes erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Marienfließ“. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, den Schutzzweck des Naturschutzgebietes zu beeinträchtigen. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbaugeschehens und kann auf der Projektebene vermieden werden. In weiten Teilen des Vorbehaltsgebietes sind sensible Böden verbreitet. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

<b>VB 13</b>	Name: <b>Weitendorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Putlitz Größe [ha]: 53
------------------	---

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Wiesenweihen-Brutplatz. Die Rohstoffgewinnung würde zum Verlust des Brutplatzes führen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens wird durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind grundwasserferne nährstoffarme Mineralböden verbreitet. Diese gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der



Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem landschaftsästhetisch besonders hochwertigen Raum. Gegenwärtig wird das Gebiet ackerbaulich genutzt. Als Vorbelastung ist die aktive Rohstoffgewinnung im Umfeld zu berücksichtigen. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Im Zusammenhang mit dem benachbarten Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bedeutet die Rohstoffgewinnung dennoch ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild. Westlich des Vorbehalts befindet sich Hügelgrab im Wirkungsbereich. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um das oberflächlich sichtbare Bodendenkmal sind verboten.

VB <b>14</b>	Name: <b>Meyenburg</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Meyenburg Größe [ha]: 117
-----------------	---

Die Vorhabenfläche hat eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Zudem fällt die beanspruchte Fläche vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. In weiten Teilen des Vorbehaltsgebietes sind sensible Böden verbreitet. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Im südöstlichen Randbereich überlagert das Vorbehaltsgebiet die Schutzzone III der Wasserfassung Meyenburg. Erdaufschlüsse sind dort verboten. Insofern bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

VB <b>15</b>	Name: <b>Krependorf/Frehne</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Marienfließ Größe [ha]: 47
-----------------	--

Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Krependorf im Wirkungsbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Nördlich des Vorbehaltsgebietes verläuft das Naturschutzgebiet „Stepenitz“. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen auf das Naturschutzgebiet und seine Schutzzwecke sind unter Berücksichtigung der Entfernung auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind überwiegend grundwasserbeeinflusste Mineralböden verbreitet. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind

gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Teile des Vorbehaltsgebietes gelten als Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>16</b>	Name: <b>Falkenhagen</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk Größe [ha]: 21
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens wird durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind grundwasserferne Sandböden verbreitet. Diese gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

VB <b>17</b>	Name: <b>Giesensdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk Größe [ha]: 7
-----------------	---

Nordöstlich befinden sich Teile der Stadt Pritzwalk im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes besteht der begründete Verdacht des Auftretens von Bodendenkmalen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>18</b>	Name: <b>Buchholz West</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk Größe [ha]: 30
-----------------	--

Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Buchholz im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen,

Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Das Vorbehaltsgebiet schließt an ein Vorranggebiet an, in dem bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben wird. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsfunktion sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene abschließend beurteilt sowie vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem landschaftsästhetisch hochwertigen Raum. Ferner befindet sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Die großflächige Gewinnung bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das angrenzende Vorranggebiet.

<b>VB</b> <b>19</b>	Name: <b>Luggendorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz) Größe [ha]: 46
------------------------	--

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Ferner bewegt sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich der Kronsberge als landschaftsprägender Höhenzug. Angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, in dem bereits in größerem Umfang aktive Rohstoffgewinnung betrieben wird. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Das Gebiet liegt innerhalb einer Waldfläche bzw. im Waldrandbereich. Auf Grund der topographischen Geländesituation kann die Rohstoffgewinnung weit wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund und der Wertigkeit des Landschaftsraumes stellen die zusätzlichen Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild dar.

<b>VB</b> <b>20</b>	Name: <b>Tüchen/Mesendorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz), Pritzwalk Größe [ha]: 20
------------------------	---

Das Vorbehaltsgebiet nimmt Waldflächen in Anspruch, die gemäß forstlicher Rahmenplanung vorrangige Sicherungswürdigkeit besitzen. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen verloren gehen. Untergeordnet werden Flächen in Anspruch genommen, die eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion haben. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten

lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Im Zusammenhang mit dem Verlust der Waldflächen als belebendes und typisches Landschaftselement und der Wertigkeit des Landschaftsraumes bedeutet die Rohstoffgewinnung trotz der verhältnismäßig geringen Dimensionierung der Fläche ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind untergeordnet Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>21</b>	Name: <b>Mesendorf/Großwoltersdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz), Pritzwalk Größe [ha]: 39
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet nimmt Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in Anspruch. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Die großflächige Rohstoffgewinnung begründet mit der hohen Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Nähe zur Parkanlage Mesendorf ein hohes Konfliktpotenzial. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Im südöstlichen Teil des Vorbehaltsgebietes ist ein Grabhügel der Bronzezeit bekannt. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmals in seinem jetzigen Kontext führen. Östlich des Vorbehaltsgebietes befinden sich darüber hinaus zwei weitere Grabhügel im Wirkungsbereich. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um die obertägig sichtbaren Bodendenkmale sind verboten.

VB <b>22</b>	Name: <b>Boddin-Butterberg</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz) Größe [ha]: 30
-----------------	---

Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Boddin im Wirkungsbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Teilweise sind im Vorbehaltsgebiet Sandböden verbreitet. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im

Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines Raumes mit hoher landschaftsästhetischer Wertigkeit. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Als Vorbelastung ist die aktive Rohstoffgewinnung im westlich angrenzenden Vorranggebiet zu berücksichtigen. Auf Grund der Wertigkeit des Landschaftsraumes und der topographischen Geländesituation sind durch das Vorbehaltsgebiet zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dabei ist auch die Nähe zu den umfangreichen Rohstoffsicherungsflächen südlich von Boddin zu berücksichtigen. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>23</b>	Name: <b>Boddin-Langnow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz) Größe [ha]: 33
-----------------	--

Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Boddin im Wirkungsbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auch auf Grund der abschirmenden Wirkung des Waldes gegenüber der Siedlungsfläche nicht zu erwarten. Teilweise sind im Vorbehaltsgebiet Sandböden verbreitet. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines Raumes mit hoher landschaftsästhetischer Wertigkeit. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Als Vorbelastung ist die aktive Rohstoffgewinnung im südwestlich angrenzenden Vorranggebiet zu berücksichtigen. Auf Grund der Wertigkeit des Landschaftsraumes und der topographischen Geländesituation sind durch das Vorbehaltsgebiet zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dabei ist auch die Nähe zu den umfangreichen Rohstoffsicherungsflächen westlich von Boddin zu berücksichtigen.

VB <b>24</b>	Name: <b>Lindenberg</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz) Größe [ha]: 21
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung

Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich bereits ein Aufschluss. Das Gebiet ist von Wald umrahmt. Auf Grund dessen besteht kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>25</b>	Name: <b>Dannenwalder Luch</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Gumtow Größe [ha]: 20
-----------------	---

Das Vorbehaltsgebiet liegt innerhalb eines Schwerpunktgebietes für bedrohte störungssensible Vogelarten. Ferner handelt es sich bei dem beanspruchten Bereich um einen kleineren Kranich-Rastplatz. Die von dem Abbaugeschehen ausgehenden Störwirkungen sind geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu führen. Neben dem Verlust des Rastplatzes sind insbesondere brutrelevante Störungen und die Aufgabe von Nistplätzen möglich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Freiraumverbundes. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der relativ geringen Größe des geplanten Vorbehaltsgebietes auch im Zusammenhang mit dem benachbarten Vorranggebiet sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Die Moorböden im Vorbehaltsgebiet gelten als seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden und würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Insofern besteht an dieser Stelle hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Bodenschutz. Auswirkungen auf den umliegenden Moorkörper sind im Rahmen des Abbaugeschehens möglich, sind jedoch erst im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten. Auf Grund des Gebietscharakters und der Rohstoffart wird im Fall der Rohstoffgewinnung mittelfristig eine offene Wasserfläche entstehen. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Wirkungsbereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird jedoch nicht erwartet. Die Wahrnehmbarkeit ist auf Grund der topographischen Geländesituation, d. h. ein von Landschaftsprägenden Höhenzügen eingerahmter Niederungsbereich, und des kleingliedrigen Charakters der Rohstoffgewinnung begrenzt. Angrenzend befinden sich kleinere Altaufschlüsse. Für Teile des Vorbehaltsgebietes liegt ein Hauptbetriebsplan vor.

VB <b>26</b>	Name: <b>Glöwen Ost</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Plattenburg Größe [ha]: 55
-----------------	---

Südlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil. Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil sind von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich

insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Untergeordnete Bereiche des Vorbehaltsgebietes gelten als Gebiete mit hoher klimatologischer Sicherungswürdigkeit. Erhebliche Auswirkungen auf die lufthygienischen Bedingungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind jedoch nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich der Scharfe Berge als landschaftsprägender Höhenzug. Im Westen grenzt es an ein Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ an. Für das Vorranggebiet liegt ein rechtskräftiger Rahmenbetriebsplan vor. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorbehaltsgebiet treten hinter denen des Vorranggebiets zurück. Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Grabhügel im Wirkungsbereich. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um das obertägig sichtbare Bodendenkmal sind verboten. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>27</b>	Name: <b>Wernikow</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 18
-----------------	---

Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Wernikow. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet nimmt Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in Anspruch. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

VB <b>28</b>	Name: <b>Sewekow</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 28
-----------------	--

Südöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Sewekow. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und

Seengebietes als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Südöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Sewekow als Ort mit überörtlich bedeutsamer Erholungsfunktion. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Angrenzend an das Vorbehaltsgebiet befinden sich Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt. Auswirkungen sind von der Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Kaltlufteinzugsgebiet von Sewekow. Den Flächen kommt eine hohe klimatologische Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zu. Erhebliche Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation im Siedlungsgebiet durch die regionalplanerischen Festsetzungen und die Rohstoffgewinnung werden nicht erwartet. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

<b>VB</b>  <b>29</b>	Name: <b>Berlinchen</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 20
----------------------------	---

Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich im Bereich des Berlinchener Sees ein Wiesenbrütergebiet im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes. Zwischen dem Vorbehaltsgebiet und dem Wiesenbrütergebiet befindet sich die Ortslage Berlinchen. Auswirkungen auf das Wiesenbrütergebiet durch audiovisuelle Störwirkungen sind daher nicht zu erwarten. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Kaltlufteinzugsgebiet von Berlinchen. Den Flächen kommt eine hohe klimatologische Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zu. Erhebliche Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation im Siedlungsgebiet durch die regionalplanerischen Festsetzungen und die Rohstoffgewinnung



werden nicht erwartet.

<b>VB</b> <b>30</b>	Name: <b>Zempow Nord</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 47
------------------------	--

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Bei der Fläche handelt es sich um eine peripher gelegene Ackerfläche. Unter Berücksichtigung der Lage und Größe der Fläche wird für die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nur ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial erwartet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Im Südosten grenzen Waldflächen mit hoher Sicherungswürdigkeit an das Vorbehaltsgebiet. Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung sind von der konkreten Gestaltung des Abbauverfahrens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.

<b>VB</b> <b>31</b>	Name: <b>Zempow I</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 11
------------------------	---

Südlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Zempow. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Bei der Fläche handelt es sich um eine peripher gelegene Ackerfläche. Unter Berücksichtigung der Lage und Größe der Fläche und der teilweise vorhandenen Aufschlüsse im Umfeld des Gebietes wird für die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nur ein geringes Konfliktpotenzial erwartet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Südwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein geschütztes Biotop. Das Biotop ist

zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Im Südosten grenzen Waldflächen mit hoher Sicherungswürdigkeit an das Vorbehaltsgebiet. Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung sind von der konkreten Gestaltung des Abbauverfahrens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Umfeld des Hutschenberges als landschaftsprägende Bergkuppe. Das Landschaftsbild wird insgesamt als nicht hochwertig eingestuft. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Auf Grund der verhältnismäßig geringen Dimensionierung des Vorbehaltsgebietes werden keine hohen Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild erwartet. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Konkret handelt es sich dabei um einen Fundplatz der Bronzezeit und des Mittelalters. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmals in seinem jetzigen Kontext führen. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile des Bodendenkmals zu bergen. Die Veränderungen am Denkmal sind zu dokumentieren.

VB <b>32</b>	Name: <b>Alt Krüssow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk Größe [ha]: 21
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet wird umrahmt von Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung eine besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt. Die Gewinnung des Kies und der Kiessande kann sich unter Umständen in Abhängigkeit von der Abbaumethode negativ auf die Waldfunktionen auswirken. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung jedoch gegenwärtig nicht erkennbar und können auf der Projektebene vermieden oder vermindert werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorranggebiet wird umrahmt von landschaftsprägenden Bergkuppen. Im Zusammenhang mit den umrahmenden Waldflächen und der geringen Dimensionierung des Vorranggebietes ist die Wahrnehmbarkeit der Vorhabenfläche begrenzt. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern.

VB <b>33</b>	Name: <b>Glienicke Hexenberg</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 40
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die

Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. In Teilen überlagert das Vorbehaltsgebiet Bereiche mit besonderer klimatologischer Bedeutung und Sicherungswürdigkeit im Zusammenhang Kalt- und Frischluftentstehung. Erhebliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die mesoklimatischen Bedingungen sind nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich des Hexenberges als Bestandteil einer landschaftsprägenden Hangkante. Das Vorbehaltsgebiet ist von Waldflächen umschlossen. Das Landschaftsbild gilt nicht als besonders hochwertig. Südöstlich liegt das Windeignungsgebiet Nr. 20. Vor diesem Hintergrund wird kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild erwartet.

VB <b>34</b>	Name: <b>Glienicke Süd</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 18
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

VB <b>35</b>	Name: <b>Wittstock Südwest</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 44
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet überlagert Bereiche mit besonderer klimatologischer Bedeutung und Sicherungswürdigkeit im Zusammenhang Kalt- und Frischluftentstehung. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die mesoklimatischen Bedingungen sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar.

VB <b>36</b>	Name: <b>Schweinrich II</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 67
-----------------	---

In weiten Teilen des Vorranggebietes sind sensible Böden verbreitet. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

VB <b>37</b>	Name: <b>Dorf Zechlin Eichholzberge</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Rheinsberg Größe [ha]: 35
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes“ als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. In Nachbarschaft zu dem Vorbehaltsgebiet befindet sich ein Vorranggebiet, in dem bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben wird. Unter Berücksichtigung der Lage und Größe der Fläche werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Vorbehaltsgebiete „Fremdenverkehr und Erholung“ erwartet. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet überlagert klimatologisch besonders sicherungswürdige Freiflächen, welche für die Kalt- und Frischluftzufuhr und die Verbesserung der lufthygienische Situation insbesondere in den Siedlungsrandbereichen von Bedeutung sind. Die Flächen sind vor Nutzungsänderung, welche den Kaltluftzufluss respektive die -entstehung beeinträchtigen zu schützen. Auswirkungen im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich der Eichholzberge als Bestandteil landschaftsprägender Hangkanten. Als Vorbelastung ist die angrenzende aktive Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Im Zusammenhang mit der landschaftsprägenden Wirkung des Höhenzuges und der Inanspruchnahme der Waldflächen wird dennoch von einem hohen Konfliktpotenzial der zusätzlichen Auswirkungen ausgegangen.

VB <b>38</b>	Name: <b>Papenbruch West</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 15
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Papenbruch. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Südlich des Vorbehaltsgebietes gibt es einen Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist im Zusammenhang mit optischen und akustischen Störwirkungen und der Entwertung von Nahrungsflächen geeignet, sich negativ auf den Schwarzstorch-Horst auszuwirken. Das Vorbehaltsgebiet nimmt Randbereiche

eines Gebietes in Anspruch, welches im Zusammenhang mit den Rastgebieten entlang der Kyritzer Seen als Nahrungsfläche gesichert werden soll. Erhebliche Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange werden auf Grund von Lage und Größe der Vorhabenfläche nicht erwartet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des angrenzenden Vorranggebietes. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Im Vorranggebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>39</b>	Name: <b>Papenbruch Ost</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 19
-----------------	---

Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Auf Grund des Verdachtsstatus sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Denkmalschutz erkennbar. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.

VB <b>40</b>	Name: <b>Wittstock Scharfenberg</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 56
-----------------	---

Das Vorbehaltsgebiet überlagert untergeordnet Bereiche mit besonderer klimatologischer Bedeutung und Sicherungswürdigkeit im Zusammenhang Kalt- und Frischluftentstehung. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die mesoklimatischen Bedingungen sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet nimmt Flächen eines Landschaftsprägenden Höhenzuges in Anspruch. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Auf Grund der Großflächigkeit des Vorhabens, der Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. eines Waldsaumes und der landschaftsprägenden Wirkung des Bereiches wird von einer erheblichen Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft und einem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen.

VB <b>41</b>	Name: <b>Gadow</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 99
-----------------	--

Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Konkret handelt es sich dabei um einen Fundplatz des Mittelalters. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmals in seinem jetzigen Kontext führen. Mögliche Auswirkungen können jedoch durch die Ausgestaltung des konkreten Abbaugeschehens vermieden werden. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile des Bodendenkmals zu bergen. Die Veränderungen am Denkmal sind zu dokumentieren. Unter Berücksichtigung des Charakters des Bodendenkmals wird jedoch kein hohes Konfliktpotenzial erwartet.

VB <b>42</b>	Name: <b>Blumenthal</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 25
-----------------	---

Südlich bzw. südöstlich des Vorbehaltsgebietes erstreckt sich eine Graureiher-Brutkolonie. Östlich des Vorbehaltsgebietes erstreckt sich ein Schwerpunktgebiet bedrohter, störungssensibler Vogelarten. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich durch audiovisuelle Störwirkung und Entwertung von Nahrungsplätzen auf die Nistplatzbesetzung auszuwirken. Angrenzend wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Es liegt ein Rahmenbetriebsplan vor. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Graureiher-Brutkolonie werden deswegen von den regionalplanerischen Festsetzungen nicht erwartet. Im Übrigen können Auswirkungen durch die Ausgestaltung des Abbaugeschehens vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet nimmt hochwertige Waldbereiche in Anspruch. Der Wald würde durch die Rohstoffgewinnung mittelfristig verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet überlagert Bereiche des Freiraumverbundes. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der relativ geringen Größe des geplanten Vorbehaltsgebietes sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich innerhalb einer landschaftsprägenden Hangkante. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Angrenzend wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Das Gebiet liegt innerhalb einer Waldfläche bzw. im Waldrandbereich. Auf Grund der topographischen Geländesituation kann die Rohstoffgewinnung weit wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund stellen die zusätzlichen Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild dar.

VB <b>43</b>	Name: <b>Fretzdorf</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 13
-----------------	--

Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs ist auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet dient nicht als Nahrungshabitat. Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet

befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>44</b>	Name: <b>Wutike Bahnhof</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Gumtow Größe [ha]: 10
-----------------	--

Westlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Streusiedlung Bahnhof Wutike. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet nimmt Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in Anspruch. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Im westlichen Bereich überlagert das Vorbehaltsgebiet die Schutzzone III der Wasserfassung Wutike. Erdaufschlüsse sind dort verboten. Insofern bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im östlichen Bereich des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Südwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich der Bahnhof Wutike als Baudenkmal. Konflikte gegenüber dem Baudenkmal sind nicht erkennbar.

VB <b>45</b>	Name: <b>Drewen</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Kyritz Größe [ha]: 14
-----------------	--

Südlich des Vorbehaltsgebiets befindet sich die Ortslage Drewen. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet tangiert ein Gebiet, welches im Zusammenhang mit den Rastgebieten entlang der Kyritzer Seen als Nahrungsfläche gesichert werden soll. Erhebliche Auswirkungen auf die Zugvögel sind auf Grund der Lage und der geringen Größe der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion

kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich einer landschaftsprägenden Bergkuppe. Mit der großflächigen Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Das Landschaftsbild wird als nicht hochwertig bewertet. Auf Grund der landschaftsprägenden Wirkung der werden hohe Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild erwartet. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>46</b>	Name: <b>Kyritz Schießplatz</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Kyritz Größe [ha]: 37
-----------------	--

Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes im Bereich des Obersees befinden sich eine Graureiher-Brutkolonie bzw. eine sonstige Wasservogelkonzentration. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Waldes. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Graureiher-Brutkolonie ist auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Wasservogelkonzentration sind ebenfalls nicht zu erkennen. Mögliche Auswirkungen können auf Projektebene vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.

VB <b>47</b>	Name: <b>Holzhausen/Zernitz</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Kyritz Größe [ha]: 23
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet nimmt Waldflächen in Anspruch, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung eine hohe Bedeutung und vorrangige Sicherungswürdigkeit zukommt. Die Waldflächen würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet überlagert Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes



Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich einer landschaftsprägenden Bergkuppe. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Als Vorbelastung ist die aktive Rohstoffgewinnung im östlich angrenzenden Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ zu berücksichtigen. Auf Grund der landschaftsprägenden Wirkung des beanspruchten Areals wird dennoch ein hohes Konfliktpotenzial erwartet.

VB <b>48</b>	Name: <b>Rägelin</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Temnitzquell Größe [ha]: 18
-----------------	---

Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.

VB <b>49</b>	Name: <b>Rägelin/Netzeband</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Temnitzquell Größe [ha]: 24
-----------------	---

Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Landschaftsbild um die Orte Rägelin, Netzeband und Katerbow gilt als hochwertig. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Auf Grund der Sensibilität des Landschaftsraumes, der Dimensionierung der Fläche, der exponierten Lage und der Inanspruchnahme belebender Landschaftselemente ist ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild zu erwarten. Hierbei ist auch das Zusammenwirken mit dem benachbarten Vorranggebiet zu berücksichtigen.

VB	Name: <b>Rägelin</b>
----	----------------------

<b>50</b>	Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Temnitzquell Größe [ha]: 16
<p>Westlich des Vorbehaltsgebietes verläuft die Temnitz. Die Temnitz und ihre Randbereiche sind ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet überlagert teilweise Waldflächen. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen mittelfristig verloren gehen. Die Waldflächen haben gemäß forstlicher Rahmenplanung keine hohe Wertigkeit. Insofern wird von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen. Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.</p>	
VB <b>51</b>	Name: <b>Rägelin Ost</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Temnitzquell Größe [ha]: 22
<p>Das Vorbehaltsgebiet überlagert in seiner Gesamtheit Waldflächen. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen mittelfristig verloren gehen. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen mittelfristig verloren gehen. Die Waldflächen haben gemäß forstlicher Rahmenplanung keine hohe Wertigkeit. Insofern wird von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen. Hochwertige Waldflächen grenzen im Osten an das Vorbehaltsgebiet. Auswirkungen sind in diesem Fall von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden.</p>	
VB <b>52</b>	Name: <b>Darritz Heideberg</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Märkisch Linden Größe [ha]: 37
<p>Nördlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Flächennaturdenkmal. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Bereiche erkennbar. Teilweise befindet sich das Vorbehaltsgebiet in Gebieten mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind grundwasserferne Sandböden verbreitet. Diese gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren</p>	

präzisieren und im Allgemeinen verringern. Angrenzend wird bereits aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Die zusätzlichen Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet begründen dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Auf Grund der Größe des Vorbehaltsgebietes, der Inanspruchnahme von Waldflächen und der landschaftsprägenden Wirkung des Bereiches wird von einer erheblichen Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft ausgegangen.

VB <b>53</b>	Name: <b>Zechow II</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Rheinsberg Größe [ha]: 38
-----------------	---

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung des bereits aktiven Rohstoffabbaus und der benachbarten Rohstoffgewinnungsfläche nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Nordöstlich der Vorhabenfläche erstrecken sich kleinräumig Teile des Naturschutzgebietes „Rheinsberger Rhin und Hellberge“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, der Lebensraumfunktion von Trockenrasen und der Pufferfunktion für das benannte Naturschutzgebiet. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Das Naturschutzgebiet verfolgt u. a. die Entwicklung und Erhaltung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet für Greif-, Wasser- und Watvögel (Fischadler, Schwarzstorch, Rohrdommel, Eisvogel, Roter Milan). Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbauverfahrens und auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Durch die Planung werden teilweise Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt unmittelbar und mittelbar in Anspruch genommen. Der Wald würde durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Die verbreiteten Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet trotz des benachbarten aktiven Bergbaus ein hohes Konfliktpotenzial. Hier ist das Zusammenwirken von Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet zu berücksichtigen.

VB <b>54</b>	Name: <b>Heinrichsdorf</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Rheinsberg Größe [ha]: 28
-----------------	---

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Im Osten grenzt das

Vorbehaltsgebiet an einen Altaufschluss. Unter Berücksichtigung von Lage, Gebietscharakter und der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des erholungsrelevanten Raumes werden keine erheblichen Konflikte gegenüber der Erholungsfunktion erwartet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Westlich der Vorhabenfläche befindet sich das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, der Lebensraumfunktion von Trockenrasen und der Pufferfunktion für das benannte Naturschutzgebiet. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Das Naturschutzgebiet verfolgt u. a. die Entwicklung und Erhaltung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet für Greif-, Wasser- und Watvögel (Fischadler, Schwarzstorch, Rohrdommel, Eisvogel, Roter Milan). Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbauverfahrens und auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Im Osten grenzt das Vorbehaltsgebiet an einen Altaufschluss. Dieser besitzt heute Biotopqualität und ist ein Flächennaturdenkmal. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Bereiche erkennbar. Angrenzend an das Vorbehaltsgebiet befinden sich Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt. Auch in diesem Fall gilt das Auswirkungen von der Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig sind. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die verbreiteten Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind jedoch nicht als erheblich zu bewerten. Die Fläche ist von Wald umschlossen, die Wahrnehmbarkeit auf den Vorhabenbereich begrenzt. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Unter Berücksichtigung dessen und dem angrenzenden Altaufschluss wird trotz der Großflächigkeit von keinem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild ausgegangen.

VB <b>55</b>	Name: <b>Fürstenberg</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Fürstenberg/Havel Größe [ha]: 118
-----------------	--

Im Norden befindet sich der Reiterhof „Tiefenbrunn“ im Wirkbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Im Nahbereich wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt. Lage und Größe der Fläche begründen ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich

geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Weitergehende Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren, insbesondere auf Projektebene abschließend zu klären. Im Norden grenzt ein geschützter Landschaftsbestandteil an das Vorbehaltsgebiet. Ferner befindet sich nördlich des Vorbehaltsgebietes ein Flächennaturdenkmal im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Bereiche erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet ist nahezu vollständig bewaldet. Der Wald würde durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Einem Großteil des Waldes kommt gemäß forstlicher Rahmenplanung eine hohe Bedeutung und vorrangige Sicherungswürdigkeit zu. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Inanspruchnahme der Waldflächen ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Grundwassereinzugsbereich der städtischen Wasserfassung. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, erheblich negativ auf das Grundwasserdargebot und die -qualität zu wirken. Mögliche Beeinträchtigungen sind von der Ausgestaltung des Abbaus abhängig. Auf Projektebene können zudem Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, beispielsweise durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion durchgeführt werden. Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung ist für den betreffenden Bereich keine besondere Sicherungswürdigkeit festgestellt worden. Konflikte gegenüber dem Trinkwasserschutz sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem landschaftsästhetisch hochwertigen Raum. Das Gelände ist verhältnismäßig stark reliefiert. Die Erhebungen haben landschaftsprägenden Charakter. Auf Grund des landschaftsprägenden Charakters des Gebietes und der Dimensionierung des Vorranggebietes ist von einem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild auszugehen.

<b>VB</b>  <b>56</b>	Name: <b>Güldenhof Nordost</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Großwoltersdorf Größe [ha]: 70
----------------------------	---

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung der benachbarten großflächigen aktiven Rohstoffgewinnung. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Weitergehende Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren, insbesondere auf Projektebene abschließend zu klären. Südöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schreiadler-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet sich durch audiovisuelle Störwirkung auf die Nistplatzbesetzung auszuwirken. Unter Berücksichtigung der distalen Lage, der Siedlungen zwischen Vorbehaltsgebiet und Horststandort und der im abgrenzenden Vorranggebiet bereits umfangreichen Rohstoffgewinnung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Schreiadler-Horst zu erwarten. Untergeordnet befinden sich Restwaldbestände im Vorbehaltsgebiet, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung eine hohe Bedeutung bzw. vorrangige Sicherungswürdigkeit zukommt. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet gilt zum überwiegenden Teil als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die

Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet überlagert Bereiche mit besonderer klimatologischer Bedeutung und Sicherungswürdigkeit im Zusammenhang mit der Kalt- und Frischluftentstehung. Erhebliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die mesoklimatischen Bedingungen sind nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Das Landschaftsbild in dem Bereich ist nicht besonders hochwertig. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch benachbarte großflächige Aufschlüsse besteht kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild.

VB <b>60</b>	Name: <b>Klein Mutz B</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Gransee Größe [ha]: 52
-----------------	--

Südwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Flächennaturdenkmal innerhalb des Wirkbereichs des Vorbehaltsgebiets. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines zu entwickelnden Großtrappeneinstandsgebietes sowie eines zu sichernden Nahrungsplatzes für Zugvögel. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich auf einer ehemaligen militärischen Liegenschaft. In dem Gebiet befinden sich Bunkeranlagen. Angrenzend liegen das Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Nr. 41 für das ein rechtskräftiger Rahmenbetriebsplan vorliegt, sowie das Windeignungsgebiet Nr. 42, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Vor diesem Hintergrund und der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme werden durch die regionalplanerischen Festlegungen an dieser Stelle keine erheblichen Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange erwartet. Das Vorbehaltsgebiet gilt zum überwiegenden Teil als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten werden keine hohen Konflikte gegenüber der Landwirtschaft erwartet. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich landschaftsprägender Geländeerhöhungen. Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Vorbelastungen gehen von dem Vorbehaltsgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene

der Regionalplanung nicht erkennbar.	
<b>VB</b> <b>61</b>	Name: <b>Neuendorf Grundmühle</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Löwenberger Land Größe [ha]: 23
<p>Das Vorbehaltsgebiet ist vollständig bewaldet. Gemäß forstlicher Rahmenplanung kommt den beanspruchten Waldflächen eine hohe Wertigkeit zu. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet werden Bereiche eines landschaftsprägenden Höhenzuges in Anspruch genommen. Angrenzend befinden sich die Vorranggebiete Nr. 44 und 45 mit einer Gesamtfläche von ca. 84 ha. Es wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Die zusätzlichen Auswirkungen durch das Vorbehaltsgebiet treten dahinter zurück, sodass ein mittleres Konfliktpotenzial erwartet wird. Im Übrigen können Auswirkungen auf Projektebene durch einen stufenweisen Abbau und umgehende Rekultivierung vermindert werden.</p>	
<b>VB</b> <b>62</b>	Name: <b>Hammer</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Liebenwalde Größe [ha]: 19
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Raumes „Westbarnim/Oberhavel“. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme nicht zu erwarten. Westlich des Vorbehaltsgebietes verläuft das sich im Verfahren befindliche Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“. Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist u. a. die Erhaltung der Niederungslandschaft, der Schutz des überregionalen Biotopverbundes zwischen Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche und Döllnfließ sowie der Unterschutzstellung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Obere Havelniederung“ und des Gebietes von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung „Schnelle Havel“. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich auf das Naturschutzgebiet und seine Schutzzwecke auszuwirken. Mögliche Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Obere Havelniederung“. Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind u. a. die Bewahrung eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des norddeutschen Tieflands mit ihrem landschaftsprägenden Mosaik aus Gewässerrinnen, Mooren, Söllen, Talsandterrassen, Binnendünen sowie den Hügeln der Grundmoränen in ihrer typischen Ausbildung sowie die Bewahrung des Wechsels von großen Waldgebieten, eingelagerten Stand- und Fließgewässern und der landwirtschaftliche genutzten Offenlandschaft mit ihren charakteristischen Kleinstrukturen. Ferner dient das Landschaftsschutzgebiet der Förderung naturnaher Wälder, der Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten als Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten mit großem Arealanspruch sowie der Pufferfunktion des benachbarten Naturschutzgebietes. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Weitergehende Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren, insbesondere auf Projektebene abschließend zu klären. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Freiraumverbundes. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der relativ geringen Größe des geplanten Vorbehaltsgebietes sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schreiadler-Horst. Nördlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich eine Graureiher-Brutkolonie. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung avifaunistischer Belange ist auf Grund der distalen Lage und des vollständig bewaldeten Vorbehaltsgebietes nicht zu erwarten. Innerhalb des Gebietes sind grundwasserbeeinflusste Sandböden bzw. Dünenböden verbreitet. Im Zusammenhang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bedeutet die Inanspruchnahme der Dünenböden ein hohes Konfliktpotenzial. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung</p>	

nicht erkennbar.

VB <b>63</b>	Name: <b>Liebenthal</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Liebenwalde Größe [ha]: 40
-----------------	--

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Raumes „Westbarnim/Oberhavel“. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Im Nahbereich wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt. Ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen wird unter Berücksichtigung von Lage und Größe der Vorhabenfläche nicht erwartet. Nördlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schreiadler-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schreiadler-Horstes ist auf Grund der distalen Lage und des vollständig bewaldeten Vorbehaltsgebietes auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Untergeordnete Bereiche des Vorbehaltsgebietes befinden sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem Raum mit hochwertigem Landschaftsbild. Mit der großflächigen Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes. Die Wahrnehmbarkeit des Vorbehaltsgebietes ist räumlich begrenzt. Insgesamt wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild als gering bewertet. Die Waldflächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes würden mittelfristig verloren gehen. Der Wald hat gemäß forstlicher Rahmenplanung jedoch keine hohe Wertigkeit.

VB <b>64</b>	Name: <b>Hammer/Liebenwalde</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Liebenwalde Größe [ha]: 12
-----------------	--

Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Hammer im Wirkungsbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Raumes „Westbarnim/Oberhavel“. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Die Inanspruchnahme der Flächen und die Störwirkung durch Lärmbelastung mindern im Nahbereich das Erleben des Landschaftsraumes. Ein hohes Konfliktpotenzial wird unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme jedoch nicht erwartet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Barnim“ bzw. des Landschaftsschutzgebietes „Obere Havelniederung“. Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind u. a. die Bewahrung eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des norddeutschen Tieflands mit ihrem landschaftsprägenden Mosaik aus Gewässerrinnen, Mooren, Söllen, Talsandterrassen, Binnendünen sowie den Hügeln der Grundmoränen in ihrer typischen Ausbildung sowie die Bewahrung des Wechsels von großen Waldgebieten, eingelagerten Stand- und Fließgewässern und der landwirtschaftliche genutzten Offenlandschaft mit ihren charakteristischen Kleinstrukturen. Ferner dient das Landschaftsschutzgebiet der Förderung naturnaher Wälder, der Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten als Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten mit großem Arealsanspruch sowie



der Pufferfunktion des benachbarten Naturschutzgebietes. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Weitergehende Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren, insbesondere auf Projektebene abschließend zu klären. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Im Westen bewegt sich das Vorbehaltsgebiet innerhalb der Schutzzone III der Wasserfassung Liebenwalde. Erdaufschlüsse sind dort verboten. Insofern bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Ferner bewegt sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Mit der großflächigen Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Unter Berücksichtigung der konkreten topographischen Bedingungen und der geringen Größe der Vorhabenfläche wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild als gering bewertet. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

<b>VB</b> <b>65</b>	Name: <b>Velten</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Velten Größe [ha]: 80
------------------------	---

Nördlich des Vorbehaltsgebiets befindet sich der Bernsteinsee als Standort für wasserbezogene Freizeitaktivitäten. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubbmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stolpe“. Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind u. a. die Bewahrung der großen zusammenhängenden Waldgebiete des Falkenhagener Forst als prägender Landschaftsbestandteil, die Erhaltung der naturnahen, zusammenhängenden Wälder und die Entwicklung der naturfernen Forst zu naturnahen und strukturreiche Waldökosystemen sowie der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden durch Verhinderung von Abbau. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Im Umfeld des Vorbehaltsgebietes befinden sich mehrere geschützte Biotope bzw. ein Flächennaturdenkmal. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Falkenhagener Forst. Die Waldflächen haben gemäß forstlicher Rahmenplanung Schutzwaldqualität. Die Rohstoffgewinnung würde den großflächigen Verlust von Wald bedeuten. Das Vorbehaltsgebiet tangiert im Westen den Freiraumverbund. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der randlichen Lage und der geringen Inanspruchnahme wird von keinem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen. Die konkreten Auswirkungen können auf Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens betrachtet und gegebenenfalls vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III der Wasserschutzgebietes

Oranienburg-Sachsenhausen bzw. im Einzugsbereich der Wasserfassung Birkenwerder. Die Rohstoffgewinnung ist mit dem Trinkwasserschutzbelang regelmäßig nicht vereinbar. Der Bergbau innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete ist verboten. Vor diesem Hintergrund bedeutet die regionalplanerische Festsetzung ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Trinkwasserschutz. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz in Zusammenhang mit der Kalt- und Frischluftentstehung. Im Zusammenhang mit der großflächigen Beseitigung von Waldflächen ist von einem hohen Konfliktpotenzial gegenüber den lufthygienischen Bedingungen auszugehen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Vorhabenfläche und Wertigkeit des Landschaftsraumes sind mit dem Vorbehaltsgebiet trotz der vorhandenen Vorbelastungen in der näheren Umgebung durch Kippe und Infrastrukturtrassen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.